

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Ukraine

(Carmen Schmidt)

ABKÜRZUNGEN	5
A. HISTORISCHE ENTWICKLUNG.....	6
B. GEGENWÄRTIGE LAGE	10
1. Minderheitenpolitik nach der Wende	10
2. Demographische Lage	14
3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit.....	18
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen	20
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	24
6. Einzelne Sachbereiche	25
a) Schul- und Bildungswesen	25
b) Sprachgebrauch.....	31
c) Namensrecht.....	35
d) Topographische Bezeichnungen.....	35
e) Kulturwahrung und -pflege	36
f) Politische Mitwirkung.....	43
g) Staatliche Förderung	46
h) Staatsorganisationsrecht.....	47
7. Völkerrechtliche Verträge.....	49
a) Multilaterale Verträge.....	49
b) Bilaterale Verträge.....	50
Anlage 1 Ethnische Zusammensetzung der ukrainischen Regionen nach den Ergebnissen der Volkszählung von 2001	53
C. DOKUMENTATION	60
1. Verfassung der Ukraine.....	60
2. Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine.....	79
3. Gesetz über die nationalen Minderheiten in der Ukraine	81

4.	Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Ukraine	85
5.	Gesetz über die Sprachen der Ukrainischen SSR.....	88
6.	Verfassung der Autonomen Republik Krim.....	101
7.	Gesetz über die Bildung.....	105
8.	Gesetz über Vorschulbildung	105
9.	Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung	106
10.	Gesetz über die höhere Bildung.....	106
11.	Gesetz über die außerschulische Bildung.....	106
12.	Gesetz über Eingaben	107
13.	Gesetz über die Gerichtsordnung der Ukraine.....	107
14.	Zivilprozessgesetzbuch	108
15.	Geschäftsordnung des Obersten Rats der Ukraine	108
16.	Familiengesetzbuch.....	109
17.	Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über die Kultur	109
18.	Gesetz über Informationsagenturen.....	113
19.	Gesetz über Presseerzeugnisse der Masseninformati on (über die Presse) in der Ukraine	113
20.	Gesetz über Werbung	114
21.	Gesetz über das Verlagswesen.....	114
22.	Gesetz über das Fernsehen und den Rundfunk	115
23.	Telekommunikationsgesetz.....	115
24.	Gesetz über das Filmwesen.....	116
25.	Gesetz über Vereinigungen der Bürger	116
26.	Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine	120

27. Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik <i>Bulgarien</i> und der Ukraine	134
28. Übereinkunft vom 19. Februar 1996 über Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und dem Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau	135
29. Deklaration über die Prinzipien und grundlegenden Richtlinien der Entwicklung der ukrainisch- <i>polnischen</i> Beziehungen	138
30. Vertrag über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik <i>Polen</i>	139
31. Vertrag zwischen Rumänien und der Ukraine über gutnachbarschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 2. Juni 1997 (Auszug)	140
32. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Rußländischen Föderation und der Ukraine.....	143
33. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik Tadschikistan.....	145
34. Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik <i>Ungarn</i> und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten	146
35. Protokoll zur Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik <i>Ungarn</i> und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten.....	150
36. Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik <i>Weißrussland</i> und der Ukraine	151
37. Abkommen zwischen der Republik <i>Weißrussland</i> und der Ukraine über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören.....	152
D. BIBLIOGRAPHIE	158

Abkürzungen

KG	Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über die Kultur
KMKSZ	Kárpátaljai Magyar Kulturális Szövetség (Ungarische Kulturföderation in Transkarpatien)
KMSZF	Kárpátaljai Magyar Szervezetek Fóruma (Forum der ungarischen Organisationen in Transkarpatien)
MinD	Deklaration über die Rechte der Minderheiten in der Ukraine
MinG	Minderheitengesetz
RFE/RL	Radio Free Europe/Radio Liberty
RelG	Gesetz über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen
SprG	Sprachengesetz
SZ RF	Sobranie Zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Sammlung der Gesetzgebung der Russlän-dischen Föderation), russisches Gesetzblatt
UMDSZ	Ukrajnai Magyar Demokrata Szövetség (Ungarische Demokratische Föderation in der Ukraine)
VereinsG	Gesetz über Vereinigungen der Bürger
VVRU	Vidomosti Verchovnoï Radi Ukraïni (Mitteilungen der Obersten Rada der Ukraine), ukrainisches Gesetzblatt
ZGB	Zivilprozessgesetzbuch

A. Historische Entwicklung

Abgesehen von den nicht dauerhaften und damit letztlich fehlgeschlagenen Versuchen einer Staatsbildung in der Mitte des 17. Jahrhunderts und nach der Oktoberrevolution 1917 ist ein unabhängiger ukrainischer Staat erstmals im Jahre 1991 nach dem Untergang der Sowjetunion entstanden.¹ Auch unter einer einheitlichen Staatsgewalt befindet sich das heutige Staatsgebiet erst eine verhältnismäßig kurze Zeit. Denn bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges gehörten wesentliche Teile des Landes zum Bestand der angrenzenden Staaten und Imperien. Diese wechselvolle Geschichte der zum heutigen Staatsgebiet der Ukraine zählenden Territorien und der auf ihnen lebenden Bevölkerung hat nicht nur tief greifende Folgen für die gegenwärtige politische und sonstige Entwicklung, wie sich unlängst wieder anlässlich der Präsidentschaftswahlen gezeigt hat, als der Osten und der Süden der Ukraine für den von Russland unterstützten Präsidentschaftskandidaten *Janukowitsch*, die Gebiete im Westen, Norden und in der Zentralukraine dagegen mehrheitlich für den westlich orientierten Bewerber um das Präsidentenamt, den heutigen Staatspräsidenten *Juschtschenko* gestimmt haben.² Die unterschiedliche historische Entwicklung spiegelt sich auch heute noch in der Zusammensetzung der Bevölkerung der Ukraine wieder. Denn die Verbindung einzelner Landesteile oder gar des gesamten heutigen Staatsterritoriums mit einem anderen Staatswesen, bleibt regelmäßig nicht ohne Folgen für die hier lebende Bevölkerung. Während der Zugehörigkeit zu den Vielvölkerreichen Russland, Polen-Litauen, Österreich-Ungarn, dem Vielvölkerstaat Sowjetunion haben sich auch die in diesen Staatswesen beheimateten Titularnationen und - nach der Begrifflichkeit des letzten Staates, deren Teil die Ukraine war - sonstige Nationen, Nationalitäten und Völkerschaften auf dem Territorium der heutigen Ukraine niedergelassen; ihre Nachfahren machen die heutigen nationalen Minderheiten aus.

Die gemeinsame Geschichte der beiden ostslawischen Nachbarn Ukrainer und Russen beginnt bereits mit dem Bund der ostslawischen Stämme im frühen Mittelalter, der Rus, die nicht nur von den Russen, sondern auch von Ukrainern - und Weißrussen - als Wiege ihrer Staatlichkeit

¹ Aus dem reichhaltigen Schrifttum sei nur auf die neueren Publikationen verwiesen: *Wolfdieter Bihl*, Die historischen und ethnischen Grundlagen der staatlichen Unabhängigkeit, in: *Göttinger Arbeitskreis* (Hrsg.), *Russland und die Ukraine*, Berlin 1996; S. 145-161; *Guido Hausmann/Andreas Kappeler* (Hrsg.), *Ukraine: Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates*, Baden-Baden 1993; *Andreas Kappeler*, *Der schwierige Weg zur Nation. Beiträge zur neueren Geschichte der Ukraine*, Köln – Wien 2003; ders., *Russland als Vielvölkerreich. Entstehung – Geschichte – Zerfall*, München 1992.

² Nach den Mitteilungen des Wahlausschusses hat *Juschtschenko* in der Westukraine im ersten Wahlgang 75, 3 (im 2. Wahlgang 87, 9), in der Zentralukraine 54, 3 (75, 8), in der Südukraine 17, 7 (25, 2) in der Ostukraine 16 (24, 6) Prozent der Stimmen bekommen. Die Stimmenanteile von *Janukowitsch* lagen entsprechend im Westen bei 13, 1 (9, 6), im Zentrum bei 20, 1 (20, 3), im Süden bei 56, 2 (69, 9) und im Osten bei 62, 8 (71, 4) Prozent, Ukraine's Central Election Commission Webside (www.skrobach.com).

angesehen wird. Zwar setzte mit dem Einfall der Mongolen und dem Untergang der Rus zunächst eine unterschiedliche Entwicklung ein. Die Trennung der von Ostslawen besiedelten Gebiete war jedoch nicht überall von langer Dauer, denn einige der zur Rus gehörenden Territorien gerieten schon bald unter den Einfluss des aus dem Moskauer Großfürstentum entstandenen Russischen Reichs, das sich stetig nach Westen ausdehnte. Die Expansionsbestrebungen des russischen Nachbarn bekamen die Gebiete östlich des Dnipro (Dnepr) zuerst zu spüren. Hier waren seit dem 16. Jahrhundert im Grenzgebiet zu den Tataren teils gegen, teils im Einvernehmen mit der polnischen Oberherrschaft Kosakengemeinschaften entstanden. Infolge des Aufstands gegen die polnische Oberschicht (1648) gelang es den Kosaken, am mittleren Dnipro ein eigenes Staatswesen (Hetmanat) aufzubauen, das aber schon wenige Jahre später in einen rechts- und einen linksufrigen Teil zerfiel. Zum Schutz gegen Polen verbündeten sich die Kosaken mit dem russischen Zaren (Vertrag von Perejaslaw), womit die linksufrigen Gebiete mehr und mehr in die Abhängigkeit des Russischen Reichs gerieten, bis sie nach dem Ende des polnisch-russischen Krieges Mitte des 17. Jahrhunderts auch formal eingegliedert wurden. Im Russischen Reich konnten die Kosakengemeinschaften zwar zunächst noch eine weitgehende Autonomie bewahren. Die Niederlage Schwedens gegen Russland besiegelte dann aber, da sich die Kosaken mit Schweden verbündet hatten, auch das Schicksal der Kosakenautonomie. Das Hetmanat wurde aufgelöst, letzte Reste der Selbstverwaltung der Kosaken wurden unter Katharina II. beseitigt.³

Die rechtsufrigen, d. h. die Gebiete westlich des Dnipro folgten im Zuge der polnischen Teilungen gegen Ende des 18. Jahrhunderts, womit nicht nur die im polnisch-litauischen Reich lebenden ukrainischen Bauern, sondern auch Weißrussen, Polen, Litauer und die Angehörigen der großen jüdischen Gemeinschaft Untertanen der russischen Zaren wurden. Im Süden hatte sich das Zarenreich inzwischen bis zum Schwarzen Meer ausgedehnt. Zur Sicherung des Terrains wurden in den fruchtbaren Steppengebieten „Neurusslands“ sowie nach dem Sieg über das Osmanische Reich im Jahr 1771 und der Annexion des Krim-Khanats ebenfalls auf der Krim, den neuen südlichen Generalgouvernements Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien, Ukrainer, Russen sowie ausländische Kolonisten angesiedelt. Zu diesen ausländischen Kolonisten gehörten einmal die seit Katharina II. unter Einräumung von Selbstverwaltungsrechten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und von späteren Regierungen noch im 19. Jahrhundert angeworbenen Deutschen,⁴ zum anderen aber auch

³ Zu den Kosakengemeinschaften *Kappeler*, Russland als Vielvölkerreich (Anm. 1), insbes. S. 50 ff., 61 ff.; *Frank Susyn*, Die Kosaken: Akteure und Symbole der Entwicklung der modernen ukrainischen Nation, in *Kappeler*, Ukraine: Gegenwart (Anm. 1), S. 49-69.

⁴ Zur Ansiedlung der Deutschen im Süden der Ukraine siehe beispielsweise die umfassende Darstellung von *Ingeborg Fleischhauer*, Die Deutschen im Zarenreich. Zwei Jahrhunderte deutsch-russischer Kulturgemeinschaft, Stuttgart 1986, oder die Beiträge von *Detlef Brandes* und *Dietmar Neutatz*, in *Boris*

Bulgaren, Griechen, Rumänen und Angehörige anderer Ethnien, die aus dem Osmanischen Reich ausgewandert waren. Die Verbindung dieser Gebiete, die mit Ausnahme der Krim Ende des 19. Jahrhunderts überwiegend von Ukrainern besiedelt waren, mit Russland währte im Wesentlichen bis zur Auflösung der Sowjetunion. Ein die Entwicklung nicht prägendes Zwischenspiel bildete lediglich die kurze Phase der - formalen - Unabhängigkeit Ende des Ersten Weltkriegs, in der die Ukraine nach Verkündung einer ukrainischen Volksrepublik in Kiew und der Westukrainischen Volksrepublik in Lemberg zum Aufmarschplatz ihrer Kriegführenden Nachbarn wurde und die mit Unterzeichnung des Gründungsvertrags der UdSSR im Jahre 1922 bereits wieder ein Ende fand.

Eine ganz andere Entwicklung haben die Gebiete im Westen der Ukraine durchlaufen. Bis in das 20. Jahrhundert waren diese Territorien mit Polen-Litauen oder Österreich-Ungarn verbunden. Denn nach dem Untergang der Rus gerieten die außerhalb der Tatarenherrschaft verbliebenen westlichen Fürstentümer der ehemaligen Rus Galizien (das Territorium der heutigen westukrainischen Gebiete Lemberg, Ternopil und Iwano-Frankiwsk⁵) und Wolhynien (die heutigen Gebiete Wolhynien, Riwnne und Schytomyr) zunächst unter polnische Herrschaft. Im Rahmen der Aufteilung des polnischen Staates wurden sie dem Habsburger Reich zugesprochen, dessen Bestandteil sie bis zum Untergang der österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie bleiben sollten. Anschließend gelangten Galizien und Wolhynien noch einmal an Polen zurück, bevor auch diese Gebiete 1939 nach dem Überfall auf Polen der Sowjetunion angegliedert wurden.

Zwei weitere Regionen fielen ebenfalls erst im Verlauf bzw. nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs an die Sowjetunion und wurden anschließend der Ukraine angegliedert. Dies gilt zunächst für die Region Tschernowitz, der nördliche Teil des früheren österreichischen Kronlands Bukowina, das nach dem ersten Weltkrieg zunächst an Rumänien gegangen war. Ebenfalls aus dem Nachlass des Habsburger Reichs, allerdings aus seinem ungarischen Teil, stammt die Karpatenukraine, das heutige Gebiet Transkarpatien. Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Transkarpatien zunächst Teil der Tschechoslowakei, die das Gebiet aber 1945 an die Sowjetunion abtreten musste.

Der Zweite Weltkrieg hatte für die Bevölkerung der Ukraine, nachdem erst wenige Jahre zuvor (1932/33) etwa 11 Mio. Menschen in der von Stalin inszenierten Hungersnot

Meissner/Helmut Neubauer/Alfred Eisfeld (Hrsg.), *Die Russlanddeutschen. Gestern und Heute*, Köln 1992, S. 69 bzw. S. 79 ff.

⁵ Im Text werden die gebräuchlichen Bezeichnungen gemäß dem Duden - Transkriptionssystem verwandt; in Anlage I sind die ukrainischen und russischen Bezeichnungen ebenfalls in wissenschaftlicher Transliteration wiedergegeben.

umgekommen waren, katastrophale Folgen. Einige der in der Ukraine ansässigen Minderheiten waren dabei gerade wegen ihrer Volks- oder religiösen Zugehörigkeit von Zwangsmaßnahmen betroffen. Mehr als die Hälfte des ukrainischen Judentums wurde nach dem Einmarsch der deutschen Wehrmacht von den Erschießungskommandos der SS-Truppen vernichtet. Traurige Berühmtheit hat vor allem das Massaker an den jüdischen Einwohnern der Hauptstadt Kiew in der Schlucht von Babi Jar erlangt, wo 1941 wenige Monate nach Hitlers Überfall auf die Sowjetunion und der Besetzung fast der gesamten Ukraine vor allem Juden, aber auch Sinti und Roma und russische Kriegsgefangene den Massenerschießungen zum Opfer fielen.⁶

Nach der Rückeroberung der Ukraine durch die Rote Armee wurden die in der Ukraine verbliebenen sowie auch die als „Volksdeutsche“ beim Rückzug der Wehrmacht auf deutsches oder polnisches Gebiet umgesiedelten Deutschen aus der Ukraine und Transnistrien nach Sibirien und Mittelasien deportiert. Die deutsche Bevölkerung in den nicht von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten hatte dieses Schicksal - wie auch die Deutschen in der Wolgarepublik - bereits nach Hitlers Überfall auf die Sowjetunion ereilt. Schon Mitte der 30er Jahre waren vor allem Deutsche und Polen als Angehörige der Feindstaaten von Stalin aus den grenznahen Gebieten deportiert worden. Auch die Krimtataren wurden als Kollaborateure mit dem deutschen Kriegsfeind gebrandmarkt und 1944 nahezu geschlossen vor allem nach Usbekistan deportiert. Die 1921 als autonome Republik der RSFSR errichtete autonome Krim-Republik wurde aufgelöst.

In den 60er Jahren wurden zunächst die Deutschen und einige Jahre später auch die Krimtataren, die bis in die Perestrojka-Ära hinein nicht als eine eigene nationale Gruppe, sondern zusammen mit den Wolgatataren und anderen tatarischen Gruppen - wie beispielsweise den sibirischen Tataren - dem Volk der „Tataren“ zugeordnet wurden, rehabilitiert. Im Gegensatz zu anderen von Stalin deportierten Völkern der Sowjetunion wurde den Deutschen und den Krimtataren die Rückkehr in die alten Siedlungsgebiete verwehrt.⁷ Die Krimtataren haben ihre Vertreibung aus den angestammten Siedlungsgebieten niemals akzeptiert, sondern haben im Gegenteil auch nach der (Teil-) Rehabilitierung von 1967 weiter für ihre Rückkehr auf die Krim gekämpft und sich nicht nur vereinzelt noch während der Zugehörigkeit der Ukraine zur Sowjetunion - illegal - wieder auf der Krim niedergelassen. 1987 zählten die Krimtataren zu den ersten Sowjetbürgern, die es wagten, mit ihrer Forderung nach Rückkehr und Wiederherstellung ihrer ehemaligen autonomen Republik

⁶ Vgl. zum Beispiel *Nora Levin*, Paradox of Survival. The Jews in the Soviet Union Since 1917, Volume 1, London/New York 1988, S. 398 ff.

⁷ Siehe den Länderbericht Russland A. 2.

auf der Krim in die Öffentlichkeit zu treten.⁸ Erfolg war ihren Forderungen jedoch erst nach dem Untergang der Sowjetunion beschieden. Da das Krim-Gebiet 1954 unter Chruschtschow im Rahmen der Feierlichkeiten des 300. Jahrestags des Vertrags von Perejaslaw von 1654, in dem sich der Kosakenhetman Chmelnyzkyj im Kampf gegen Polen der Oberherrschaft des Zaren unterworfen hat und der von Russland als „Wiedervereinigung der Ukraine und Russlands“ und Befreiung vom polnischen Joch gefeiert wurde, von der RSFSR abgetrennt und der Ukraine angegliedert wurde, gehört die Krim heute zum Staatsgebiet der Ukraine. In den ersten Jahren nach der Auflösung der Sowjetunion hat die Zugehörigkeit der Krim verknüpft mit dem Schicksal der dort stationierten Schwarzmeerflotte zu ernsthaften Spannungen im Verhältnis der Ukraine zu Russland geführt, die aber mit dem Abschluss des russisch-ukrainischen Freundschafts-, Kooperations- und Partnerschaftsabkommens vom Mai 1997 und der Aufteilung der ehemals sowjetischen Flotte beigelegt werden konnten.⁹ Neben dem Krim-Gebiet, das in der unabhängigen Ukraine wieder einen im Vergleich zu den übrigen Verwaltungseinheiten besonderen Status genießt, gliedert sich das Territorium der Ukraine heute in 24 Gebiete und zwei nichtgebietsangehörige Städte, die Hauptstadt Kiew und die auf der Krim gelegene, aber verwaltungsmäßig nicht in die Krim-Republik eingegliederte Hafenstadt Sewastopol.

B. Gegenwärtige Lage¹⁰

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

⁸ Zur Geschichte der Krimtataren *Alan Fisher*, *The Crimean Tatars*, Stanford, 1978; *Uwe Halbach*, Aktuelle Entwicklungen in der nationalen Bewegung der Krimtataren, *Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien* 1988 Nr. 11; *Edward J. Lazzerini*, *Crimean Tatars*, in: *Graham Smith* (Ed.), *The Nationalities Question in the Soviet Union*, London, New York 1990, S. 322-338; *Derek Müller*, Die Integration der Krimtataren in der Ukraine - Politische, ideologische und psychologische Aspekte, *Osteuropa* 1999 S. 692 - 700; *Gwendolyn Sasse*, Die Rückkehr-Bewegung der Krimtataren, *Osteuropa* 1995 S. 338-348; *Svetlana Červonnaja*, Die Bürgerrechtsbewegung der Krimtataren in den neunziger Jahren, *Osteuropa* 1999 S. 175 - 186.

⁹ Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Russländischen Föderation und der Ukraine vom 31.5.1997, der am 1.4.1999 in Kraft getreten ist, *SZ RF* 1999 Nr. 20 Art. 2413.

¹⁰ Zur Lage der Minderheiten in der Ukraine vgl.: *Frank Golczewski*, Nationale Minderheiten in der Ukraine, in: *Göttinger Arbeitskreis* (Anm. 1), S. 287-297; *Mahulena Hošková*, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Ukraine, in: *Jochen Abr. Frowein/Rainer Hofmann/Stefan Oeter* (Hrsg.), *Das Minderheitenrecht europäischer Staaten*, Teil 2, Heidelberg u.a. 1994, S. 352 ff.; *Wolodymyr Jewtuch*, Ethnische Minderheiten in der Ukraine, in: *Hausmann/ Kappeler*, *Ukraine: Gegenwart* (Anm. 1), S. 272 ff.; *ders.*, National Minorities in Ukraine: Status, Rights, Prospects, in: *Kranz, Jerzy/Küpper, Herbert* (Hrsg.), *Law and Practice of Central European Countries in the Field of National Minorities Protection After 1989*, Warschau 1998, S. 323-345; *ders.*, Die Rechtsstellung der Minderheiten in der Ukraine, in: *Georg Brunner/Boris Meissner* (Hrsg.), *Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa*, Berlin 1999, S. 315 - 325; *Harald Christian Scheu*, Die Rechte der russischen Minderheit in der Ukraine, Wien, 1997; *Susan Stewart*, *Modell Ukraine? Thesen zum ethnopolitischen Frieden*, Osteuropa 2003, S. 1772-1788.

Die Ukraine ist nach dem Untergang der UdSSR im Gegensatz zu den meisten anderen Nachfolgestaaten der UdSSR weitgehend von Nationalitätenkonflikten verschont geblieben. Ein Grund ist die liberale Nationalitätenpolitik der bisherigen Republikführungen. Diese war zunächst während des Auflösungsprozesses der Sowjetunion stets darauf gerichtet, auch die nichtukrainische Bevölkerung für die Unabhängigkeit zu gewinnen. Das ukrainische Parlament hat diesen Kurs einmal durch die großzügige Regelung der ukrainischen Staatsangehörigkeit unterstützt; zum anderen wurden bereits kurz nach Verkündung der Unabhängigkeit Vorkehrungen zum Schutz der in der Ukraine ansässigen nicht ukrainischen Bevölkerung getroffen. Diese Bemühungen sind vor allem bei der russischsprachigen Bevölkerung nicht ohne Erfolg geblieben, wie das Ergebnis des Referendums vom 1. Dezember 1991, das die vom Parlament zuvor verabschiedete Unabhängigkeitserklärung¹¹ bestätigte, belegt.¹² Begünstigend kommt hinzu, dass das Nationalbewusstsein der Mehrheit der ukrainischen Bevölkerung auch heute nur recht schwach ausgeprägt ist. Eine ukrainische Nationalbewegung ist verglichen insbesondere mit den baltischen Staaten erst spät in Gang gekommen. Ihr Schwerpunkt liegt - wie in der ersten Phase der nationalen Emanzipation in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts - in der Westukraine mit dem Zentrum Lemberg (ukrainisch L'viv, russisch L'vov). Auf Landesebene haben national-ukrainisch orientierte Positionen hingegen allenfalls die Unterstützung eines Drittels der Bevölkerung, wie die Wahlen zum ukrainischen Parlament und das Abschneiden national-ukrainischer Parteien zeigen.¹³ Bei den letzten Parlamentswahlen im März 2002 und verstärkt bei den Präsidentschaftswahlen im Winter 2004 sind national-ukrainische Positionen noch weiter in den Hintergrund geraten; ersetzt wurden sie durch außenpolitische Themen – wie die enge Kooperation mit Russland oder mit der Europäischen Union - und Wirtschaftsfragen.¹⁴

Einen Höhepunkt der liberalen Minderheitenpolitik bilden die Periode der Loslösung von der Sowjetunion und die ersten Jahre der Unabhängigkeit; in diesem Zeitraum wurden im Wesentlichen die Grundlagen der heutigen Minderheitengesetzgebung gelegt. Nachdem bereits einzelne Schutzbestimmungen zugunsten der nichtukrainischen Bevölkerung in das im

¹¹ Vom 24.8.1991, Pravda Ukrainy vom 31.8.1991.

¹² 80,2 Prozent der Teilnehmer haben sich für die Unabhängigkeit ausgesprochen, *Roman Solchanyk*, Ukraine: From Sovereignty to Independence, RFE/RL Research Report 1992 Nr. 1 S. 35-38 (35).

¹³ Vgl. *Heiko Pleines*, Die Nationalbewegung als politische Kraft in der Ukraine, Osteuropa 1997 S. 1053 ff. (1059); sowie *Ernst Lüdemann*, Die ukrainische Bewegung zwischen 1956 und 1991, *Bohdan R. Bociurkiw*, Religion, Nationalismus und Politik in der Ukraine, *Roman Solchanyk*, Regionalismus und Nationalismus in der Ukraine, die drei Beiträge sind veröffentlicht in: *Hausmann/Kappeler* (Anm. 1) S. 167 ff., 226 ff. bzw. 249 ff.

¹⁴ Zu den Parlamentswahlen *Wilhelm Johann Siemers*, Im Schatten des Präsidenten: Die Parlamentswahl in der Ukraine vom 31. März 2002, KAS 2002 Nr. 4 S. 23-40.

November 1989 verabschiedete Gesetz "über die Sprachen der Ukrainischen SSR"¹⁵ aufgenommen worden waren, verkündete das ukrainische Parlament im November 1991 die "Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine"¹⁶ (fortan: MinD). Im Juni 1992 folgte das Gesetz "über die nationalen Minderheiten in der Ukraine"¹⁷ (fortan: MinG), dessen in der Präambel erklärtes Ziel es ist, nationalen Minderheiten das Recht auf eine freie Entwicklung zu garantieren. Mit der Verabschiedung einer neuen Verfassung am 28.6.1996¹⁸ haben Minderheitenschutzbestimmungen dann ebenfalls Eingang in die ukrainische Verfassung gefunden.

Auf der anderen Seite ist mit dem Sprachengesetz und weiteren neuen Regelungen vor allem im Bildungsbereich gleichzeitig eine vorsichtige Wende eingeleitet worden, in deren Folge sich die Lage der russischen Minderheit, die sich überwiegend nicht als Minderheit versteht, verschlechtert hat. Nachdem Russisch während der Zugehörigkeit zur Sowjetunion die alles dominierende Sprache auch in der Ukrainischen Unionsrepublik war, bemühen sich in der unabhängigen Ukraine seit einigen Jahren alle Regierungen mehr oder weniger intensiv und mit je nach Sachbereich und vor allem auch regional unterschiedlichem Erfolg um eine „Ukrainisierung“ und „Derussifizierung“, d.h. die Wiederbelebung oder besser erstmalige Durchsetzung der ukrainischen Sprache in den von Ukrainern besiedelten Gebieten. Denn nicht erst in der Sowjetunion war Ukrainisch in weiten Bereichen verdrängt. Auch im Russischen Reich wurde Ukrainisch als „kleinrussisch“ und russischer Dialekt, im Habsburger Reich als „ruthenisch“ sowie als Sprache der bäuerlichen Bevölkerung abqualifiziert, denn die adlige Oberschicht bediente sich in aller Regel der russischen, polnischen oder deutschen Sprache. Anders war die Lage zunächst in der Sowjetunion. Die liberale sowjetische Nationalitätenpolitik währte jedoch nicht allzu lange. Schon ab den 30er Jahren wurde Ukrainisch zunehmend im öffentlichen Leben, vor allem in Bildung und Wissenschaft, im Verkehr mit den Behörden, in den Medien durch Russisch ersetzt.

Der damit bei Erlangung der Unabhängigkeit vorherrschenden Dominanz des Russischen wird nun seitens des Staates und in unterschiedlichem Maße auch seitens regionaler und kommunaler Behörden durch eine gezielte Förderung der ukrainischen Sprache entgegengewirkt. Sobald infolge dieser Maßnahmen der Umfang des Gebrauchs des Russischen eingeschränkt, beispielsweise der Unterricht in Russisch in den Schulen oder der

¹⁵ Vom 28.10.1989, Pravda Ukrainy vom 3.11.1989; deutsche Übersetzung in der Dokumentation II. 5.

¹⁶ Vom 1.11.1991, Pravda Ukrainy vom 5.11.1991; deutsche Übersetzung in der Dokumentation II. 2.

¹⁷ Vom 25.6.1992, Pravda Ukrainy vom 16.7.1992; deutsche Übersetzung in der Dokumentation II. 3.

¹⁸ VVRU 1996 Nr. 30 Art. 141; auszugsweise deutsche Übersetzung in der Dokumentation II. 1.

Gebrauch des Russischen im Staatsfernsehen abgebaut wurde, sind Proteste aus den Reihen der russischsprachigen Bevölkerung nicht ausgeblieben. Ernste politische oder gesellschaftliche Spannungen hat die Sprachenfrage in der Ukraine aber bisher nicht hervorgerufen. Ein wichtiger Grund für das Ausbleiben von Konflikten ist, dass der russischen Sprache auch weiterhin eine Sonderstellung und im Vergleich zu anderen Minderheitensprachen eine privilegierende Stellung in den Rechtsvorschriften und in der Praxis eingeräumt wird. Diese privilegierende Stellung ist nicht nur auf einfachgesetzlicher Ebene vorgesehen, sondern 1996 in der neuen Verfassung der Ukraine abgesichert worden. Ein weiterer konfliktmindernder Faktor ist die Nähe der beiden Sprachen. Im Gegensatz zu Esten und Letten auf der einen Seite, den in den baltischen Staaten lebenden Russen auf der anderen Seite können sich Ukrainer und Russen auch bei Gebrauch ihrer Muttersprache - zumindest ohne größere Schwierigkeiten - verständigen. Hinzu kommt, dass bedingt durch die sowjetische Nationalitätenpolitik Russisch vor allem im Osten und Süden der Ukraine ebenfalls von einem Teil der ethnischen Ukrainer und der Angehörigen der nichtrussischen Minderheiten vor allem im Osten und Süden des Landes als Muttersprache bezeichnet wird.¹⁹ Forderungen nach Einräumung oder Aufrechterhaltung von Sprachenrechten können dementsprechend auch auf Sympathien innerhalb der ukrainischen Bevölkerung hoffen. Zudem scheinen für die große Masse der Bevölkerung andere und insbesondere wirtschaftliche und soziale Fragen eine vorrangige Bedeutung zu haben. Die Folge ist, dass Streitigkeiten über den Sprachgebrauch bis heute im Wesentlichen nur zwischen den Eliten beider Volksgruppen ausgetragen werden. Schließlich sind eine Umgestaltung des Bildungswesens und kulturelle Aktivitäten kaum ohne entsprechende Haushaltsmittel zu bewerkstelligen. Bedingt durch die anhaltend schlechte Wirtschaftslage stehen diese aber nur in begrenztem Masse zur Verfügung. Diese Faktoren haben sicherlich zusammen dazu beigetragen, dass die Umsetzung der Regelungen des Sprachengesetzes bisher recht behutsam und teils zögerlich erfolgt. Auf die Beauftragung spezieller Stellen mit der Überwachung der Umsetzung des Sprachengesetzes und die Normierung von Sanktionen für den Fall, dass gegen Sprachregelungen verstoßen worden ist, wurde - anders als im Baltikum - vernünftigerweise verzichtet. Ob Betroffene aber auch künftig auf eine solche Verfahrensweise vertrauen können, ist nicht abzusehen. Eine härtere Gangart kündigen die vom Parlament gebilligten Empfehlungen der Beteiligten an der parlamentarischen Anhörung „über das Funktionieren der ukrainischen Sprache in der Ukraine“ an den Staatspräsidenten,

¹⁹ Nach den Daten der Volkszählung von 1989 haben 12, 2 Prozent der ethnischen Ukrainer Russisch als Muttersprache angegeben. Noch weiter war die sprachliche Assimilierung an das Russische beim Untergang der Sowjetunion bei Juden, Weißrussen, Griechen, Tataren, Armeniern und Deutschen fortgeschritten, während vor allem Ungarn, Rumänen und Krimtataren, in der Mehrzahl aber auch Moldauer, Bulgaren, Polen, Sinti und Roma sowie Gagausen ihre Nationalsprache bewahrt haben, *Jewtuch*, *Ethnische Minderheiten (Anm. 1)* Anhang 4, S. 288.

das Parlament und die Regierung vom 22. Mai 2003 an. Nach der Feststellung, dass die Umsetzung der staatlichen Sprachenpolitik bisher gescheitert ist, wird hier ein umfangreicher Katalog der für notwendig erachteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen aufgestellt, um der ukrainischen Sprache endlich den ihr gebührenden Platz in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu verschaffen.²⁰ Zu den für sinnvoll erachteten Maßnahmen, um den Gebrauch des Ukrainischen sicherzustellen, zählen hiernach beispielsweise das Verbot der Errichtung von Massenmedien durch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Staatenlose, die Festlegung einer Quote (mindestens 70 Prozent) für die Verwendung von Ukrainisch in den audiovisuellen und den Printmedien, die Sanktionierung von Verstößen gegen das Sprachengesetz, die Ausweisung zusätzlicher Haushaltsmittel oder die Vertagung der Ratifikation der Europäischen Charta für regionale und Minderheitensprachen, bevor ein neues Sprachengesetz verabschiedet wurde. Eine Umsetzung dieser Empfehlungen ist jedoch bisher im Wesentlichen unterblieben. Im Gegenteil hat das Parlament trotz Billigung des Ratschlags, die Ratifikation der Sprachencharta zu vertagen, das Ratifikationsgesetz, und zwar schon einige Tage vor Billigung dieser Empfehlungen, verabschiedet. In Kraft getreten ist die Sprachencharta allerdings in der Ukraine bisher noch nicht.²¹

2. Demographische Lage

Nach den Daten der letzten Volkszählung im Jahre 2001²² machen die Ukrainer mehr als drei Viertel der Gesamtbevölkerung aus. Die mit Abstand größte Minderheit ist mit 17, 3 Prozent und mehr als 8 Mill. Menschen die russische Bevölkerung. Alle übrigen Minderheiten sind mit weniger als einem Prozent der Gesamtbevölkerung recht klein. Zu den größeren Minderheiten mit mehr als 100.000 Angehörigen zählen Weißrussen, Moldauer, Krimtataren, Bulgaren, Ungarn, Rumänen, Polen und Juden, die überwiegend mit der Eingliederung ihrer Siedlungsgebiete in den heutigen Staatsverband der Ukraine geraten sind. Ein großer Teil der russischen Bevölkerung ist dagegen erst viel später im Rahmen der sowjetischen Industrialisierung eingewandert. Die Siedlungsschwerpunkte der russischen Minderheit liegen im Osten und Süden der Ukraine.²³ Auf der Halbinsel Krim stellen die russischen Bewohner die regionale Bevölkerungsmehrheit dar (58, 3 Prozent, in der Hafenstadt Sewastopol sogar 71, 6 Prozent). Im östlichsten ukrainischen Gebiet Luhansk und im Gebiet Donezk machen Russen fast 40 Prozent der Bevölkerung des Gebiets aus. In den Gebieten Charkiw,

²⁰ Vom 22.5.2003, VVRU 2003 Nr. 38 Art. 325.

²¹ Siehe Kapitel B. 7.

²² Die Zahlen sind von der Regierung im Internet veröffentlicht worden: www.ukrcensus.gov.ua/results/general/nationality.

²³ Zur Zusammensetzung der Bevölkerung der Regionen siehe Anlage 1.

Saporischja und Odessa haben sich jeweils mehr als 20 Prozent, in den Gebieten Dnipropetrowsk, Cherson, Mykolajiw und in der Stadt Kiew mehr als 10 Prozent der Bewohner zur russischen Volksgruppe bekannt. In den westlichen Gebieten liegt der russische Bevölkerungsanteil hingegen meistens unter 10 Prozent.

Die alteingesessenen kleineren Minderheiten leben auch heute noch überwiegend in den historischen Siedlungsgebieten im Westen und Süden der Ukraine, und zwar die ungarische Minderheit nahezu geschlossen im Gebiet Transkarpatien und dort vor allem in den Bezirken Berehowe, Uschhorod, Mukatschewe und Wynohradiw. In Transkarpatien bildet die ungarische Minderheit mit 12, 1 Prozent die größte Minderheit. Rumänen und Moldauer leben vorwiegend im Gebiet Tschernowitz, in Transkarpatien und im Gebiet Odessa. Im Gebiet Tschernowitz sind Rumänen (12, 5 Prozent) und Moldauer (7, 3 Prozent) die beiden größten Minderheiten. Die Siedlungsgebiete der Polen befinden sich vorwiegend in den Gebieten Schytomyr (3, 5 Prozent), Chmelnyzkyj (1, 6 Prozent) und Lemberg (0, 7 Prozent). Über geschlossene Siedlungen verfügen ferner die Bulgaren und die turksprachigen orthodoxen Gagausen im Gebiet Odessa, die Krimtataren auf der Krim sowie die Griechen im Gebiet Donezk, wo jeweils der weit überwiegende Teil dieser Minderheit ansässig ist. Nicht als Minderheit anerkannt werden in Transkarpatien die Ruthenen, die im Habsburger Reich als Russinen oder Rusnaken bezeichnet wurden und sich als ein eigenständiges, von den Ukrainern getrenntes, mit den Kroaten verbundenes westslawisches Volk verstehen.²⁴

Im Vergleich zur letzten 1989 noch in der Sowjetunion durchgeführten Volkszählung²⁵ ist die ukrainische Mehrheitsbevölkerung trotz negativer Bevölkerungsentwicklung um 5 Prozent gewachsen. Der Grund ist die Abwanderung der vorwiegend slawischen Angehörigen der ehemaligen Sowjetunion. Ausgewandert sind hiernach etwa 3 Mio. Russen und etwa 165.000 Weißrussen. Aber auch Angehörige nichtslawischer Minderheiten haben anscheinend die offenen Grenzen genutzt und die Ukraine verlassen. Allen voran gilt dies für die jüdische Gemeinschaft, deren Größe um fast 80 Prozent geschrumpft ist. Auch ein erheblicher Teil der Bewohner polnischer Herkunft ist nach diesen Angaben inzwischen aus der Ukraine ausgewandert, wofür vor allem wirtschaftliche Gründe verantwortlich sein dürften. Auf der anderen Seite sind Personen, die ihrer ethnischen Herkunft nach zur Titularnation anderer GUS-Staaten gehören, in die Ukraine zugezogen. Herkunftsländer sind vor allem diejenigen

²⁴ Zu den Russinen: *Paul Robert Magocsi*, Die Russinen: Ihr gegenwärtiger Status und ihre Zukunftsperspektiven, Osteuropa 1993 S. 809 - 824; *Stefan Troebst*, Autonomiebewegungen der Nach -,Wende“ - Zeit, Mähren - Schlesien, Subkarpaten - Rus‘ und Gagausenland, Osteuropa 1999 S. 597 - 615.

²⁵ *Nacional'nyj sostav naselenija SSR po dannym vsesojuznyj perepisi naselenija 1989g.* (Die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung der UdSSR nach den Daten der Volkszählung des Jahres 1989), hrsg. vom Staatskomitee der UdSSR, Moskau 1991.

GUS-Staaten, deren politische und/oder wirtschaftliche Lage noch instabiler als in der Ukraine ist. Erhebliche Zuwachsraten weisen so insbesondere die armenische, die aserbaidchanische sowie - die 1989 noch nicht als einzelne Volksgruppe aufgelistete - georgische Minderheit auf.²⁶

²⁶ Vgl. *Olena Malinowska*, Migration und Migrationspolitik in der Ukraine nach 1991, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 1996 Nr. 42.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung der Ukraine nach den Ergebnissen der Volkszählungen von 2001 und 1989²⁷

	2001		1989	
Ukrainer	37.541.700	77, 8 Prozent	37.419.000	72, 7 Prozent
Russen	8.334.100	17, 3 Prozent	11.356.000	22, 1 Prozent
Weißrussen	275.800	0, 6 Prozent	440.000	0, 9 Prozent
Moldauer	258.600	0, 5 Prozent	325.000	0, 6 Prozent
Krimtataren	248.200	0, 5 Prozent	47.000	0, 1 Prozent
Bulgaren	204.600	0, 4 Prozent	234.000	0, 5 Prozent
Ungarn	156.600	0, 3 Prozent	163.000	0, 3 Prozent
Rumänen	151.000	0, 3 Prozent	135.000	0, 3 Prozent
Polen	144.100	0, 3 Prozent	219.000	0, 4 Prozent
Juden	103.600	0, 2 Prozent	486.000	0, 9 Prozent
Armenier	99.900	0, 2 Prozent	54.000	0, 1 Prozent
Griechen	91.500	0, 2 Prozent	99.000	0, 2 Prozent
Tataren	73.300	0, 2 Prozent	87.000	0, 2 Prozent
Zigeuner	47.600	0, 1 Prozent	48.000	0, 1 Prozent
Aserbajdschaner	45.200	0, 1 Prozent	37.000	0, 1 Prozent
Georgier	34.200	0, 1 Prozent		
Deutsche	33.300	0, 1 Prozent	38.000	0, 1 Prozent
Gagausen	31.900	0, 1 Prozent	32.000	0, 1 Prozent
Sonstige	177.100	0, 1 Prozent	233.000	0, 3 Prozent

Bedeutsame Veränderungen in der demographischen Lage haben infolge der Rückkehr ehemaliger Bewohner auf der Krim stattgefunden. Allen voran Krimtataren, aber auch Armenier, Bulgaren, Deutsche und Griechen leben hiernach heute wieder auf der Krim. Regional in der Mehrheit ist aber nach wie vor die - im Vergleich zu 1889 um etwa 10 Prozent geschrumpfte - russische Bevölkerung. Mit knapp 250.000 Angehörigen bilden die Krimtataren heute nach den Ukrainern (24, 3 Prozent) die zweitgrößte Minderheit.²⁸

²⁷ Nacional'nyj sostav (Anm. 25).

²⁸ Zur Lage auf der Krim siehe Anm. 8.

Ethnische Zusammensetzung der autonomen Republik der Krim 2001 und 1989²⁹

	2001		1989	
Russen	1.180.400	58, 3 Prozent	1.629.542	67,0 Prozent
Ukrainer	492.200	24, 3 Prozent	625.919	25,8 Prozent
Krimtataren	243.400	12, 0 Prozent	38.365	1, 6 Prozent
Weißrussen	29.200	1, 4 Prozent	50.054	2, 1 Prozent
Tataren	11.000	0, 5 Prozent	10.762	0, 4 Prozent
Armenier	8.700	0, 4 Prozent		
Juden	4.500	0, 2 Prozent	17.762	0, 7 Prozent
Polen	3.800	0, 2 Prozent		
Moldauer	3.700	0, 2 Prozent		
Aserbaidchaner	3.700	0, 2 Prozent		

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Die Bejahung der Minderheiteneigenschaft knüpft das Minderheitengesetz an drei Voraussetzungen. Es muß sich 1) um eine Gruppe ukrainischer Staatsangehöriger nicht-ukrainischer Volkszugehörigkeit handeln. Diese Gruppe muß 2) Gemeinsamkeiten aufweisen sowie 3) das Gefühl eines nationalen Selbstbewußtseins zum Ausdruck bringen (Art. 3). Über die Zugehörigkeit des Einzelnen zu einer nationalen Minderheit zählt allein sein subjektives Zugehörigkeitsgefühl.³⁰

Die ukrainische Staatsangehörigkeit haben nach dem Untergang der Sowjetunion alle ständigen Einwohner - Stichtag: Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes - unter der Bedingung, daß der Betreffende keine andere Staatsangehörigkeit besitzt und die ukrainische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Stichtag ausschlägt (Art. 2 Abs. 1), automatisch kraft Gesetzes erhalten. Nach einer 1997 vorgenommenen Gesetzesänderung gilt dies des Weiteren für alle ehemaligen Staatsangehörigen der UdSSR, die im Zeitpunkt der Verkündung der Unabhängigkeit (24. August 1991) ihren ständigen Wohnsitz in der Ukraine hatten und danach ausgewandert sind. Darüber hinaus wurde den Rückwanderern aus den übrigen Unionsrepubliken der ehemaligen Sowjetunion ein Optionsrecht auf die ukrainische Staatsangehörigkeit eingeräumt. Alle Personen, die in der Ukraine geboren waren oder ihren ständigen Wohnsitz hatten, sowie deren Nachkommen konnten unter der Voraussetzung, dass

²⁹ Nacional'nyj sostav (Anm. 25).

³⁰ Ju. M. Todika/V. S. Žuravs'kij, Konstitucijne pravo Ukraïni, S. 179.

sie keine andere Staatsangehörigkeit besaßen, bis zum 31. Dezember 1999 von diesem Optionsrecht Gebrauch machen.³¹

Durch die Erweiterung des Kreises der Berechtigten, die für die ukrainische Staatsangehörigkeit optieren können und damit nicht die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen müssen, hat mit Unterstützung vor allem der OSZE-Mission, die von 1994-1999 in Kiew und mit einem Büro in Sewastopol an der Beilegung des Konflikts mitgewirkt hat, sowie des Hochkommissars für nationale Minderheiten der OSZE und des UN - Hochkommissariats für Flüchtlinge die Staatsangehörigkeitsproblematik auf der Krim eine Lösung gefunden. Da ein Großteil der Zuwanderer erst nach Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsgesetzes zurückgekehrt ist, hatten die Rückkehrer die ukrainische Staatsangehörigkeit nicht automatisch kraft Gesetzes erlangt. Eine Einbürgerung wäre daher ohne diese Gesetzesänderung frühestens nach fünfjährigem Aufenthalt und Erfüllung der sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen möglich gewesen. Inzwischen haben etwa 98 Prozent der mehr als 260.000 Rückkehrer die ukrainische Staatsangehörigkeit erlangt,³² womit das Haupthindernis für eine Reintegration der Krimtataren auf der Krim beseitigt wurde. Denn die Rückkehrer konnten grundsätzlich erst nach Erwerb der ukrainischen Staatsangehörigkeit - legal - einen Arbeitsplatz, eine Wohnung oder - insbesondere im Rahmen der Privatisierung - ein Grundstück erwerben. Die Lage hat sich infolge dessen deutlich entspannt. Vor allem auf dem Land, wo der größte Teil der Krimtataren lebt, wird die von den Kommunalbehörden verweigerte oder verzögerte Überlassung von Grundstücken zum Wohnungsbau und für landwirtschaftliche Zwecke aber auch heute noch als das drängendste Problem angesehen.³³

Im neuen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 18. Januar 2001³⁴ ist die Frist für die Geltendmachung des Optionsrechts auf die ukrainische Staatsangehörigkeit zugunsten ehemaliger sowjetischer Staatsangehöriger nun ganz entfallen, nachdem sie zuvor vom 31. Dezember 1999 bis zum 31. Dezember 2004³⁵ verlängert worden war. Ehemalige sowjetische Staatsangehörige sowie deren miteinreisende minderjährige Kinder erwerben danach die

³¹ Art. 2 Ziff. 1 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 8.10.1991 i. d. F. vom 16.4.1997, VVRU 1991 Nr. 50 Art. 701; 1997 Nr. 23 Art. 169.

³² Ukraine - Country Report on Human Rights Practices 2003, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labor, U.S. Department of State (www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2003/27871.htm).

³³ *Džemilev* am 6.3.2004, *Čubarov* am 16.4. 2004, Zentrum für Informationen und Dokumentationen der Krimtataren, www.cidct.org.ua.

³⁴ VVRU 2001 Nr. 13 Art. 65; auszugsweise Übersetzung in der Dokumentation unter C. 4.

³⁵ Gesetzesänderung vom 23.3.2000, VVRU 2000 Nr. 25 Art. 198.

ukrainische Staatsangehörigkeit bei dauerhafter Aufenthaltsnahme in der Ukraine mit der entsprechenden Eintragung (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2).

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Spezielle Minderheitenschutzbestimmungen sind in der ukrainischen Verfassung außerhalb des Grundrechtskatalogs in den allgemeinen Bestimmungen enthalten.³⁶ Der Staat hat laut Verfassung nicht nur für die Entwicklung der ukrainischen Mehrheitsbevölkerung, sondern ebenso für die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenarten der übrigen alteingesessenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine Sorge zu tragen (Art. 11). Eine besondere Fürsorge gilt dabei den Minderheitensprachen, denen mit Art. 10 Abs. 2 eine spezielle Verfassungsbestimmung gewidmet ist. Primäres Anliegen des Verfassungsgebers ist indes, wie auch bereits aus der Reihenfolge der Gewährleistungen folgt, die Aufwertung der ukrainischen Sprache, der allein der Status einer Staatssprache zugesprochen wird (Art. 10 Abs. 1). Eine gegenüber den Sprachen anderer nationaler Minderheiten hervorgehobene Stellung wird dabei durch ihre ausdrückliche Benennung der russischen Sprache zugebilligt. Aufgabe des Staates ist es einmal, die freie Entfaltung und den Gebrauch der Minderheitensprachen zu garantieren. Mit der Normierung der Pflicht, die Minderheitensprachen zu schützen, geht der Verfassungsgesetzgeber sodann eine Stufe weiter, denn hierin ist die Verpflichtung zu einem positiven Handeln begründet (Art. 10 Abs. 3).

Die Schutzpflicht erstreckt sich, wie Art. 53 Abs. 5 der Verfassung im Grundrechtskatalog zeigt, grundsätzlich ebenfalls auf den Gebrauch der Minderheitensprachen im Schulwesen. Im Hinblick auf den konkreten Inhalt dieser Pflicht bleibt die Verfassung dann aber recht vage. Garantiert wird nach dem Wortlaut des Art. 53 Abs. 5 in der Form eines Individualrechts der Minderheitenangehörigen fakultativ ein Recht auf Unterricht in der Muttersprache oder Unterrichtung der Muttersprache. Die Konkretisierung dieses Rechts obliegt dem Gesetzgeber, dem zudem die Wahl überlassen wird, den Gebrauch der Minderheitensprachen im öffentlichen Schulwesen vorzusehen oder aber minderheitensprachlichen Unterricht und selbst die Unterrichtung der Minderheitensprache in die Schulen der nationalen Kulturgesellschaften und damit in das Privatschulwesen zu verweisen.

Spezielle Freiheitsrechte der Minderheitenangehörigen sind dagegen in der geltenden ukrainischen Verfassung nicht vorgesehen. Sprachenrechte oder die noch im Entwurf der Verfassung vorgesehene Garantie des nationalen Selbstbekenntnisses³⁷ haben keinen Eingang

³⁶ Verfassung vom 28.6.1996, auszugsweise deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 2.

³⁷ Art. 13 des im Juli 1992 vom Parlament in der Presse veröffentlichten Verfassungsentwurfs, Pravda Ukrainy vom 21.7.1992.

in die Verfassung gefunden. Im Grundrechtskatalog hat sich der Verfassungsgeber damit - abgesehen von der vagen Schutz- und Förderpflicht im Schulbereich - mit der Normierung eines Gleichbehandlungsgebots und allgemeinen Diskriminierungsverbots u.a. nach den Merkmalen der Rasse, Hautfarbe oder ethnischen Herkunft begnügt (Art. 24 Abs. 1, 2).

Keine Verankerung in der Verfassung haben auch die im Minderheitengesetz angesprochene "national-kulturelle Autonomie" oder die ebenfalls im Verfassungsentwurf³⁸ und in der Minderheitendeklaration (Art. 2) vorgesehene Möglichkeit, nationale Gebietseinheiten zu errichten, gefunden. Autonomieforderungen wurden und werden nicht nur von den Krimtataren in der Krim-Republik, sondern auch von Russinen und Ungarn in Transkarpatien geltend gemacht. Mit der Streichung im endgültigen Verfassungstext wurde insbesondere den Bemühungen der ungarischen Minderheit, die ungarischen Siedlungen im Bezirk Berehowe in Transkarpatien zu einem ungarischen Nationalbezirk zusammenzufassen, eine - zumindest vorläufige - Absage erteilt.³⁹ Ausgeschlossen wird die Schaffung territorialer Gebietseinheiten unter ethnischen Gesichtspunkten aber durch die Verfassung nicht, denn gemäß Art. 132 Verfassung sind im Rahmen der territorialen Gliederung des Staatsgebiets nicht nur historische, wirtschaftliche und geographische Besonderheiten, sondern auch ethnische und kulturelle Traditionen zu berücksichtigen, womit die Verfassung auch eine Gliederung des Staatsgebiets unter ethnischen Gesichtspunkten ausdrücklich für zulässig erklärt. Die Kulturverbände der ungarischen Minderheit setzten sich auch weiterhin für die Schaffung eines ungarischen Nationalbezirks in Transkarpatien ein. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wurde von dem Vertreter der ungarischen Minderheit in der Obersten Rada in Kiew ausgearbeitet; eingebracht wurde diese Vorlage im Parlament aber bisher - soweit bekannt - noch nicht.⁴⁰

Keine territoriale, sondern eine national-kulturelle Autonomie, die nicht an ein bestimmtes Territorium, sondern an den Personenverband anknüpft, könnte hingegen im Fall der Krimtataren die sinnvollere Lösung sein, zumal die Angehörigen dieser Minderheit bereits die hierfür notwendigen Voraussetzungen geschaffen haben. Die Krimtataren haben sich als einzige Minderheit als Personenverband konstitutionalisiert und mit dem Kuraltaj, der von allen Krimtataren gewählten Vertreterversammlung, die sich als Vertretung der gesamten krimtatarischen Minderheit versteht, sowie Exekutivorganen auf regionaler und lokaler Ebene

³⁸ Art. 107 Abs. 2 ebenda.

³⁹ Vgl. *Alfred Reisch*, Transcarpathia's Hungarian Minority and the Autonomy Issue, in RFE/RL Research Report 6/1992 S. 17 - 23; *Stefan Troebst* (Anm. 25) S. 610 ff.

⁴⁰ *Ungarian Human Right Federation*, Ukraine 2004. The Situation of Hungarians in Ukraine, (www.hhrf.org/htmh/reports2004/ukraine2004.htm).

eigene Organe der Volksgruppe errichtet.⁴¹

Dagegen ist der mehrheitlich russisch besiedelten Krim ein Sonderstatus eingeräumt und in der Verfassung abgesichert worden (10. Abschnitt der ukrainischen Verfassung). Den Autonomiestatus hatte die Krim 1945 nach Vertreibung der Krimtataren unter dem Vorwurf der Kollaboration mit der deutschen Besatzungsmacht verloren und erst 1991 durch ein Gesetz des ukrainischen Parlaments zurückbekommen. Der soeben errungene Status geriet jedoch schon bald wieder in Gefahr. Im Regionalparlament und in der Gebietsregierung kamen in der Folgezeit russisch-nationalistische Kräfte an die Macht, die für einen Anschluss der Krim an Russland eintraten.⁴² Im Mai 1992 verabschiedete das Krim-Parlament eine Verfassung, die die Krim sowohl zu einem unabhängigen Staat als auch zu einem Bestandteil der Ukraine erklärte. Die Spannungen, die in erster Linie zwischen der regionalen und der zentralen Regierung und nicht zwischen der russischen Mehrheitsbevölkerung sowie der ukrainischen und krimtatarischen Minderheit bestanden, spitzten sich Anfang 1994 mit der Wahl eines Präsidenten der autonomen Republik Krim, eines Amtes, das in der zur jener Zeit noch geltenden früheren und auch nach der neuen ukrainischen Verfassung nicht existiert, zu. Noch brisanter wurde die Lage, als die Wähler gegen die Erwartungen nicht den auf Ausgleich bedachten kommunistischen Vorsitzenden des Krim-Parlaments *Bagrov*, sondern den Führer der separatistischen Bewegung *Meschkow* zum ersten und einzigen Krim-Präsidenten bestimmten. Auch bei den wenige Monate später folgenden Wahlen zum regionalen Parlament konnte der pro-russische Wahlblock des Krim-Präsidenten „Russland“ die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen. Reaktionen des Zentralstaats konnten dementsprechend nicht ausbleiben. Im Frühjahr 1995 wurden die Krim-Verfassung von 1992 sowie weitere Organisationsakte des regionalen Parlaments - das Gesetz über den Krim-Präsidenten, die Wahlgesetze, das Verfassungsgerichtsgesetz - von der Obersten Rada in Kiew als verfassungswidrig aufgehoben.⁴³ Das Präsidentenamt wurde abgeschafft; die Krim-Behörden wurden unter die vorläufige Verwaltung des Staatspräsidenten gestellt. Zu diesem Zeitpunkt war der pro-russische Block im Krim-Parlament allerdings bereits wieder zerfallen und damit auch die Unterstützung für den Krim-Präsidenten beträchtlich gesunken, so dass die Maßnahmen des Zentralstaats keine erneute Eskalation bewirkten. Einen wesentlichen Schritt zur Beilegung des Konflikts beinhaltete wenig später die Garantie eines Sonderstatus zu Gunsten der Krim in der neuen ukrainischen Verfassung. Bereits vor Verabschiedung der

⁴¹ Siehe Kapitel 6. e.

⁴² Zum Krimkonflikt in den Jahren 1992-1998 vgl. insbesondere *Gwendolyne Sasse*, Die Autonome Republik der Krim zwischen Separatismus und Einheitsstaat, in: *Gerhard Simon* (Hrsg.), Die neue Ukraine. Gesellschaft - Wirtschaft - Politik (1991 - 2001), Köln, Weimar, Wien 2002, S. 127-147.

⁴³ Gesetz vom 17.3.1995, VVRU 1995 Nr. 11 Art. 67.

Landesverfassung war eine neue Krim-Verfassung mit Ausnahme einzelner für verfassungswidrig erachteter Bestimmungen vom ukrainischen Parlament bestätigt worden.⁴⁴ Auf der Grundlage der neuen ukrainischen Verfassung erging dann am 23. Oktober 1998 die heute geltende Krim-Verfassung, die anschließend ohne Einschränkungen die Zustimmung des Landesparlaments gefunden hat.⁴⁵

Im Gegensatz zu den anderen regionalen Verwaltungseinheiten der Ukraine, den Gebieten und den beiden Städten Kiew und Sewastopol, verfügt die Autonome Republik Krim nicht nur über eine Verfassung, ein Parlament (einen Obersten Rat) und eine Regierung (einen Ministerrat), sondern auch über einen eigenen Wirkungsbereich. Anders als den Republiken in der Russländischen Föderation wird der Krim-Republik aber keine Staatsqualität zubilligt. Nach der Verfassung ist die Ukraine vielmehr ein Einheitsstaat (Art. 2 Abs. 2). Bestimmte Materien in den Bereichen Gesetzgebung und Verwaltung fallen nach der Landesverfassung in die ausschließliche Kompetenz der Autonomen Republik Krim (Art. 137, 138), wozu auch die Sicherstellung des Funktionierens und der Entwicklung der Sprachen und Kulturen auf der Krim sowie der Schutz und die Nutzung der Geschichtsdenkmäler (Art. 138 Abs. 1 Ziff. 8) gehören. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat das Krim-Parlament Gebrauch gemacht und in bestimmten Bereichen Sprachenrechte zugunsten der russischen und ebenfalls zugunsten der krimtatarischen Einwohnerschaft festgelegt; diese gehen zum Teil über die allgemeine Gewähr auf Landesebene hinaus. Weitere Kompetenzen können der Autonomen Republik Krim durch Gesetz des Zentralstaats übertragen werden (Art. 138 Abs. 2).

Verstoßen vom Krim-Parlament erlassene Rechtsvorschriften gegen die Verfassung oder Gesetze des Zentralstaats können diese vom Staatspräsidenten nicht aufgehoben, sondern nur suspendiert werden. Eingriffsbefugnisse sind auch dem Vertreter oder der Vertretung des Staatspräsidenten in der Krim-Republik nicht eingeräumt. Der Präsidentenvertreter kann lediglich die Abänderung rechtswidriger Rechtsvorschriften und Verwaltungsakte beim jeweiligen Erlassorgan anmahnen, Stellungnahmen der befassten Amtsträger verlangen und für den Fall, dass seinen Forderungen nicht entsprochen wird, sich seinerseits an den Staatpräsidenten wenden und die Suspendierung oder, sofern es sich nicht um Rechtsvorschriften des Krim-Parlaments handelt, bei denen die Entscheidung über die Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit dem Verfassungsgericht vorbehalten (Art. 137 Abs. 2) ist,

⁴⁴ Gesetz vom 4.4.1996, VVRU 1996 Nr. 24 Art. 90.

⁴⁵ Gesetz vom 23.12.1998, VVRU 1999 Nr. 5-6 Art. 43; der Text der Krim-Verfassung ist im Anhang abgedruckt; auszugsweise deutsche Übersetzung der Krim-Verfassung vom 23.10.1998 in der Dokumentation unter C. 6.

die Aufhebung der beanstandeten Regelungen beantragen.⁴⁶

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Die grundlegenden Regelungen auf einfachgesetzlicher Ebene beinhalten das Gesetz über die nationalen Minderheiten in der Ukraine vom 25. Juni 1992⁴⁷ und das Sprachengesetz (SprG) vom 28. Oktober 1989⁴⁸. Einzelne Regelungen, die in erster Linie den Sprachgebrauch zum Gegenstand haben, finden sich in zahlreichen Fachgesetzen. Hierzu zählen vor allem die Schulgesetze, die Gerichts- und die Mediengesetze. Im Minderheitengesetz und auch in den speziellen Rechtsvorschriften werden in erster Linie Individualrechte der Minderheitenangehörigen eingeräumt und zum untrennbaren Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte erklärt (Art. 1 Abs. 3 MinG). Verstoßen innerstaatliche einfachgesetzliche Regeln gegen Minderheitenschutzbestimmungen in einem bilateralen Vertrag, sind nach dem Minderheitengesetz dessen Bestimmungen anzuwenden (Art. 19). Da nach der völkerrechtsfreundlichen Bestimmung des Art. 9 der Verfassung bindendes Völkervertragsrecht Bestandteil der nationalen Rechtsordnung ist, kann eine solche - allerdings jederzeit durch den einfachen Gesetzgeber - abänderbare Regelung des Minderheitengesetzes nur die Bedeutung haben, den lex posterior-Grundsatz und damit auch die nachträgliche Normierung einer völkervertragswidrigen Regelung durch den einfachen Gesetzgeber unmöglich zu machen.

Einzelne Vorschriften beinhalten zwar ihrem Wortlaut nach keine Individualgrundrechte, sondern Rechte der Minderheit als Ganzes. Aus ihrem Inhalt folgt jedoch entweder, dass auch hier Bezugspunkt nicht die Gruppe, sondern der einzelne Angehörige der Minderheit ist. Andere "Gruppenrechte" reduzieren sich auf eine objektive Gewährleistungspflicht. Der Staat wird zu einem Tätigwerden verpflichtet, ohne ein hiermit korrespondierendes Recht - sei es des Einzelnen oder einer Gruppe - zu begründen. Garantiert werden auf diese Weise auf einfachgesetzlicher Ebene zunächst das Recht der nationalen Selbstbestimmung (Art. 11 Abs. 1 MinG) sowie die Gleichheit der ukrainischen Staatsbürger ohne Unterschied ihrer nationalen Herkunft (Art. 1 Abs. 1 MinG). Letzteres gilt ausdrücklich auch für den Zugang zu Ämtern in Legislative, Exekutive, Judikative, Lokal- und Regionalverwaltung, Armee und Wirtschaft. Darüber hinaus muss der Zugang grundsätzlich "angemessen" sein (Art. 9 MinG). Eine Diskriminierung nach nationalen (Art. 18 MinG) sowie speziell nach sprachlichen

⁴⁶ Art. 10 des Gesetzes vom 2.3.2000 über die Vertretung des Präsidenten in der Autonomen Republik der Krim, VVRU 2000 Nr. 21 Art. 158.

⁴⁷ VVRU 1992 Nr. 36 Art. 529; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 3.

⁴⁸ Pravda Ukrainy vom 3.11.1989, VVRU 1995 Nr. 13 Art. 85; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 5.

Kriterien (Art. 8 SprG) ist gesetzlich untersagt.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Der Gebrauch der Sprachen im Schulwesen⁴⁹ ist allein im Sprachengesetz geregelt. Konkretisierungen in den Bildungsgesetzen sind nicht erfolgt. In den Bildungsgesetzen wird vielmehr insofern auf das Sprachengesetz verwiesen.⁵⁰ Nach dem Sprachengesetz stellt das Recht auf Wahl der Unterrichtssprache ein unveräußerliches Recht der ukrainischen Bürger dar. Postuliert wird des Weiteren das Recht eines jeden Kindes auf Erziehung und Erlangung von Bildung in der Nationalsprache. Um ein subjektives Recht des Einzelnen, das Klageweise durchgesetzt werden kann, handelt es sich dabei nicht. Zwar wird der Staat grundsätzlich zur Schaffung von Vorschuleinrichtungen und Schulen - auch - mit minderheitensprachlichem Unterricht verpflichtet (Art. 25). Die speziellen Vorschriften über Vorschuleinrichtungen (Art. 26), allgemeinbildende Schulen (Art. 27) sowie Fach- und Hochschulen (Art. 28) heben diese Verpflichtung jedoch wieder auf. Die Errichtung von Vorschuleinrichtungen und allgemeinbildenden Schulen mit Unterricht in einer Minderheitensprache oder die Einrichtung spezieller Klassen mit minderheitensprachlichem Unterricht wird in das Belieben des Staates gestellt und zudem auf die Orte begrenzt, an denen eine Minderheit geschlossen siedelt. Erziehungs- und Unterrichtssprache ist grundsätzlich Ukrainisch. Die Unterrichtung des Russischen ist jedoch wie die Unterrichtung des Ukrainischen in allen allgemeinbildenden Schulen obligatorisch (Art. 27 Abs. 5). Hingegen ist Unterrichtssprache in Fach- und Hochschulen, die an Orten gelegen sind, wo eine Minderheit geschlossen siedelt, neben Ukrainisch auch die Sprache dieser Minderheit.

Hinsichtlich der Gewährleistungen im Schulbereich bleibt nicht nur die Landesverfassung, sondern auch die Krim-Verfassung recht vage. Ausdrücklich garantiert wird allein ein Recht auf Erziehung in den Vorschuleinrichtungen. In den Schulen ist hingegen auch auf der Krim genug getan, wenn die Schulen der nationalen Kulturgeellschaften, mithin Privatschulen für den Unterricht in der Minderheitensprache oder die Unterrichtung der Minderheitensprache Sorge tragen; die Vorhaltung entsprechender Kapazitäten in öffentlichen Schulen ist auch hier nur fakultativ (Art. 10 Abs. 3 Krim-Verfassung).

⁴⁹ Zum ukrainischen Bildungswesen vgl. *Martina Dörner*, Das Bildungswesen in der unabhängigen Ukraine, in: *Göttinger Arbeitskreis* (Anm. 1), S. 299-314; *Peter Hilkes*, Nationswerdung und die Ukrainisierung des Bildungswesens, in: *Simon* (Anm. 42), S. 150-173.

⁵⁰ Art. 10 des Vorschulbildungsgesetzes vom 11.7.2001, VVRU 2001 Nr. 49 Art. 259; Art. 7 des Gesetzes über die allgemeine Bildung vom 13.5.1999, VVRU 1999 Nr. 28 Art. 230; Art. 5 des Gesetzes über die höhere Bildung vom 17.1.2002, VVRU 2002 Nr. 20 Art. 134; Art. 7 des Gesetzes über die außerschulische Bildung vom 22.6.2000, VVRU 2000 Nr. 46 Art. 393; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 8-11.

In der Praxis hat sich seit Erlangung der Unabhängigkeit der Sprachgebrauch im Westen und in der Zentralukraine umgekehrt; aber auch in den Gebieten im Osten und Süden der Ukraine scheint die Sprachpolitik des Staates in unterschiedlichem Umfang Erfolge aufzuweisen. Während in der ukrainischen Unionsrepublik Russisch gegenüber Ukrainisch und auch gegenüber allen anderen von den Bewohnern gesprochenen Sprachen im gesamten Bildungswesen dominant war, ist der Anteil des Unterrichts in Ukrainisch in bedeutendem Umfang ausgebaut worden. Ob der staatlicherseits geförderte proklamierte Übergang von der russischen zur ukrainischen Unterrichtssprache aber auch stets den Realitäten an der betreffenden Schule entspricht, ist nach den geäußerten Beschwerden und der vielfach beklagten schleppenden Umsetzung der staatlichen Sprachenpolitik aber wohl nicht in jedem Fall gesichert, so dass vielleicht gewisse Abstriche vorzunehmen sind; eine heute gefestigte Tendenz ist aber wohl nicht mehr zu leugnen.

Drastisch zurückgegangen sind laut diesen Angaben zunächst die russischen Vorschuleinrichtungen. Der Anteil der Kinder in russischen Einrichtungen ist im Zeitraum 1991 - 2002 um fast 30 (von 48, 8 auf 19) Prozent gesunken, während 80, 5 Prozent der Kinder - im Vergleich zu 50, 8 Prozent im Jahr 1991 - ukrainische Kindergärten besucht haben.⁵¹ In der Westukraine liegt der Anteil der ukrainischen Vorschuleinrichtungen mit mehr als 98 Prozent teils erheblich über dem Anteil der ukrainischen Mehrheitsbevölkerung an der regionalen Einwohnerschaft. Extreme auf der anderen Seite bilden die Stadt Sewastopol und das Krim-Gebiet, wo bei einem Anteil der russischen Vorschuleinrichtungen von 99 bzw. 95, 8 Prozent ein nicht geringer Anteil der ethnischen Ukrainer und nichtrussischen Minderheitenangehörigen weiterhin russischsprachige Vorschuleinrichtungen besucht. Letzteres gilt auch für einige Regionen der Ostukraine (Luhansk, Donezk, Saporischja), wo der Anteil der russischen Vorschuleinrichtungen dem Anteil der russischen Bevölkerung an der regionalen Einwohnerschaft entspricht oder diesen sogar nicht unerheblich übersteigt. In anderen Gebieten der Ostukraine kündigt sich ein Wandel an; hier scheinen zunehmend russische Eltern ihre Kinder in ukrainischsprachige Vorschuleinrichtungen zu schicken. Deutlichstes Beispiel ist insofern das Gebiet Charkiw mit einem Anteil russischer Vorschuleinrichtungen von 14, 1 Prozent bei einem russischen Bevölkerungsanteil von 25, 6 Prozent.

Ähnliche Tendenzen sind bei den allgemeinbildenden Mittelschulen, die nach dem neuen Bildungsgesetz drei Stufen - Stufe 1 (4 Jahre), Stufe 2 (5 Jahre) und Stufe 3 (3 Jahre) - umfassen, sowie bei den höheren Lehreinrichtungen festzustellen. Der Anteil des Unterrichts in Ukrainisch ist in den allgemeinbildenden Tagesmittelschulen von 1991/92 bis 2002/03 von

⁵¹ Statističnij Ščoričnik Ukraïni za 2002 Rik/Statistical Yearbook of Ukraine for 2002, Kiew 2003, S. 501.

49 auf 73 Prozent gestiegen; der Unterricht in Russisch ist dagegen im selben Zeitraum von 50 Prozent auf 26 Prozent gefallen. Regionale Unterschiede, d.h. Besuch ukrainischer Schulen auch durch russische Kinder und Kinder anderer Minderheiten im Westen der Ukraine, im Vergleich zum Anteil an der regionalen Einwohnerschaft überproportionaler Unterricht in Russisch im Süden und Osten der Ukraine, so dass hier russische und auch Kinder anderer Minderheiten wie auch der ukrainischen Mehrheitsbevölkerung nach wie vor russische Schulen besuchen, sind auch hier zu beobachten:

Unterrichtssprache an den allgemeinbildenden Schulen (Anteil der Schüler in Prozent)⁵²

	Unterrichtssprache			
	Ukrainisch		Russisch	
	1991/92	2002/03	1991/92	2002/03
Ukraine	49	73	50	26
Rep. Krim	-	2	99, 96	96
Winnyzja	81	98	19	2
Wolhynien	95	99, 5	5	0, 5
Dnipropetrowsk	31	74	69	26
Donezk	3	19	97	81
Schytomyr	77	98	23	2
Transkarpatien	82	86	7	1
Saporischja	23	51	77	49
Iwano-Frankiwsk	96	99, 6	4	0, 3
Gebiet Kiew	85	98	15	2
Kirowohrad	62	93	38	7
Luhansk	7	23	93	77
Lemberg	92	98	8	1
Mykolajiw	43	81	57	19
Odessa	24	54	74	44
Poltawa	74	95	26	5
Riwne	94	99, 8	6	0, 2
Sumy	48	89	52	11
Ternopil	98	99, 8	2	0, 2
Charkiw	28	62	72	38
Cherson	52	81	48	19
Chmelnyzkyj	82	99	18	0, 8
Tscherkassy	76	97	24	3
Tschernowitz	68	81	16	1
Tschernihiw	67	97	33	3
Stadt Kiew	31	95	69	5
Stadt Sewastopol	-	2	-	98

Auch für Kinder nicht-russischer Minderheiten bestehen in ihren Siedlungsgebieten Schulen,

⁵²

Ebenda S. 509.

in denen in der Sprache dieser Minderheit unterrichtet wird. Andere Schüler besuchen spezielle Klassen oder Gruppen in den ukrainischen oder russischen Schulen mit Unterricht in der Minderheitensprache. Von diesen Möglichkeiten profitieren vor allem die Schüler ungarischer und rumänischer Herkunft, in geringerem Umfang aber auch krimtatarische, polnische, slowakische und bulgarische Schüler.

Zahl der Schüler mit Unterricht in einer Minderheitensprache (außer Russisch)

Unterrichtssprache	Schülerzahl 2002/03
Rumänisch	28.000 ⁵³
Ungarisch	21.200
Moldauisch	6.800
Krimtatarisch	5.600
Polnisch	1.400
Bulgarisch	200
Slowakisch	100

Daneben bestehen eine Reihe bilingualer Schulen, in denen jeweils in der Minderheitensprache und der Staatssprache Ukrainisch oder aber neben Krimtatarisch, moldauisch oder rumänisch weiter in Russisch unterrichtet wird.

Schulen und Schüler im Schuljahr 2001/2002⁵⁴

Unterrichtssprachen	Schulen	Schüler
Ukrainisch/Russisch	2235	1.435.000
Ukrainisch/Ungarisch	29	8.900
Ukrainisch/Rumänisch	5	2.100
Ukrainisch/Polnisch	5	3.200
Ukrainisch/Moldauisch	4	1.900
Russisch/Krimtatarisch	45	18.800
Russisch/Moldauisch	5	2.100

⁵³ Nach den Angaben des Staatskomitees für Nationalitätenfragen und Migration ist die Zahl der Schüler mit Unterricht in Rumänisch im Schuljahr 2003/2004 nicht unerheblich gesunken (25.040 Schüler). Der Grund ist offenbar die Umwandlung rumänischer Schulen in bilinguale Schulen, denn hier sind sowohl die Zahl der Schüler (etwa 3.500 in 8 rumänisch/ukrainischen Schulen, etwa 1.500 in 2 rumänisch/russischen Schulen) als auch die Zahl der Schulen gestiegen (www.scnm.gov.ua).

⁵⁴ T. I. Pilipenko, *Ukrains'ke zakonodavstvo i sferi zabezpečennja prav i svobod nacional'nych menšin*, in: I. F. Kuras u. a. (Red.), *Nacional'ni menšini Ukraïni u XX stolitti: politico-pravovij aspect*, Kiew 2000, S. 62-74 (67, 68).

Russisch/Rumänisch	1	455
--------------------	---	-----

Im Gegensatz zu russischsprachigen Vorschuleinrichtungen und Schulen ist die Zahl der Lehrinrichtungen mit Unterricht in den nichtrussischen Minderheitensprachen und die Zahl der Schüler, die diese besuchen, stabil, wenn nicht sogar angestiegen, und entspricht bei der ungarischen und rumänischen Minderheit in Transkarpatien nahezu ihrem Anteil an der Bevölkerung des Gebiets:

Unterrichtssprache im Gebiet Transkarpatien

Unterrichtssprache	Zahl der Schüler (Prozent)		Schulen	
	1989/1990	2002/2003	1989/90	2000/01
Ukrainisch	17.454 (82 %)	14.271 (85, 2)	594	635
Russisch	1.399 (6, 6 %)	154 (0, 9 %)	40	8
Ungarisch	1.913 (9 %)	1.934 (11, 6 %)	86	100
Rumänisch	525 (2, 5 %)	372 (2, 2 %)	13	13
Slowakisch	-	12 (0, 07 %)	-	2

Die Minderheitenschulen umfassen allerdings nicht immer alle Schulstufen. Über bis zur Hochschulreife führende Gymnasien oder Lyzeen verfügen neben der russischen Minderheit nur die ungarische und die rumänische Minderheit in Transkarpatien und in Tschernowitz sowie mit einem trilingualen Gymnasium, in dem offiziell drei Sprachen (Ukrainisch, Russisch, Bulgarisch) Unterrichtssprache sind, auch die bulgarische Minderheit. Ist die Minderheitensprache nicht Unterrichtssprache, wird sie in zahlreichen Schulen obligatorisch oder fakultativ als Unterrichtsfach angeboten. Für das Schuljahr 2001/2002 wird die Zahl der Schüler mit Russisch als Unterrichtsfach mit mehr als 1, 8 Mio. Schülern angegeben. Relativ hoch ist die Zahl der Schüler, die Krimtatarisch (33.724 Schüler) und Bulgarisch (13.488 Schüler) als obligatorische Sprache erlernen. Als Pflichtunterrichtsfach werden aber auch Moldauisch (3.197 Schüler), Polnisch (3.746 Schüler), Hebräisch bzw. Iwrit (1084 Schüler), Ungarisch (1156 Schüler), Gagausisch (794 Schüler) und Rumänisch (229), fakultativ werden ferner Slowakisch, Tschechisch und Neugriechisch angeboten.⁵⁵

Ebenfalls im Hochschulbereich ist der Anteil der Studenten, die ihr Studium in Ukrainisch absolvieren gestiegen (landesweit von 55 Prozent 1995/96 auf 82 Prozent 2002/03 bei Stufe 1 und 2, von 51 auf 78 Prozent bei Stufe 3 und 4).⁵⁶ Fast ausschließlich Russisch sind die Hochschulen in der Krim-Republik (98 bzw. 99, 6 Prozent) und in Sewastopol (96 Prozent).

⁵⁵ Ebenda, jeweils bezogen auf das Schuljahr 2001/2002.

⁵⁶ Statističnij Ščoričnik Ukraïni za 2002 Rik/Statistical Yearbook of Ukraine for 2002, Kiew 2003, S. 514, 516.

Dominierende Sprache im Hochschulbereich ist Russisch weiterhin in den Gebieten Donezk (81 bzw. 74 Prozent) und Luhansk (42 Prozent Stufe 1 und 2, 66 Prozent Stufe 3 und 4). Über dem Landesdurchschnitt liegt der Anteil der Vorlesungen in Russisch weiter in Saporischja, Odessa und Charkiw sowie bzgl. Stufe 3 und 4, auch in Dnipropetrowsk und in Cherson. In ihren Siedlungsgebieten haben auch die nichtrussischen Minderheiten in gewissen Grenzen die Möglichkeit, muttersprachliche Hochschuleinrichtungen zu besuchen. Hierbei handelt es sich meistens um pädagogische Institute und Universitäten, die die Lehrer für die Minderheitenschulen ausbilden. Derartige Einrichtungen bestehen zugunsten der polnischen Minderheit beispielsweise an pädagogischen Hochschulen in Lemberg, Drogobizkij und Schytomyr, zugunsten der ungarischen Minderheit an der staatlichen Universität Uschorod, am Pädagogikinstitut in Mukatschewe und dem privaten Lehrercollege in Berehowe, zugunsten der bulgarischen Minderheit an der Staatsuniversität in Odessa, zugunsten der rumänischen Minderheit an der Staatsuniversität in Tschernowitz, oder zugunsten der Krimtataren an der Taurischen Nationalen Universität in Simferopol.⁵⁷

b) Sprachgebrauch

Der Gebrauch der Muttersprache im privaten Bereich wird grundsätzlich nicht beschränkt. Das Recht, die Nationalsprache oder jede andere Sprache zu gebrauchen, ist im Gegenteil in der Verfassung ausdrücklich garantiert (Art. 5 Abs. 1 SprG) und stellt nach der Präambel des Sprachengesetzes "ein unveräußerliches Recht des Bürgers" dar. Einzelne Beschränkungen bestehen allerdings im Bereich der Wirtschaft; diese betreffen auch oder sogar in erster Linie Privatpersonen. So ist nach dem Werbungsgesetz Werbung in der Ukraine ausschließlich in Ukrainisch zu verbreiten.⁵⁸ Dasselbe gilt nach dem Sprachengesetz grundsätzlich für Kennzeichen, Etiketten und Gebrauchsanweisungen für in der Ukraine hergestellte Waren (Art. 36 Abs. 1). Die diesbezüglichen Regelungen zeichnen sich nicht gerade durch Klarheit aus. Eine Ausnahme besteht hiernach für Exportwaren, die laut Absatz 2 dieser Bestimmung in Ukrainisch und Russisch zu kennzeichnen sind. Durch eine Gesetzesänderung im Jahre 1995 wurde das Erfordernis der Kennzeichnung in Ukrainisch eingeschränkt und soll (Art. 36 Abs. 3 SprG) nur noch für Waren, die ausschließlich in der Ukraine vertrieben werden, gelten. Ob damit wieder Absatz 2 anzuwenden oder grundsätzlich nun jede andere Sprache zugelassen ist, bleibt letztlich der Auslegung der ukrainischen Gerichte überlassen.

Staatssprache der Ukraine und damit Amtssprache der Behörden und sonstigen Staatsorgane

⁵⁷ Vgl. *Pilipenko* (Anm. 54) S. 68, 69; im Hinblick auf die ungarische Minderheit: Hungarian Human Right Federation, Ukraine 2004 (Anm. 41).

⁵⁸ Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Werbung vom 3.7.1996 i. d. F. vom 11. 7.2003; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 19.

ist nach der Verfassung und dem Sprachengesetz allein Ukrainisch (Art. 10 Abs. 1 Verf., 2 Abs. 1 SprG). Die von der russischen Minderheit verlangte Zulassung des Russischen als zweite Staatssprache hat bisher weder im Parlament die notwendige Mehrheit noch die Unterstützung der bisherigen Staatspräsidenten gefunden. Eine Wende schien Mitte der 90er Jahre bevorzustehen, als der frühere Staatspräsident *Kutschma* seine erste Amtszeit mit dem Versprechen, Russisch als weitere Staatssprache zulassen zu wollen, angetreten hatte. Nach der Wahl ist der Staatspräsident aber wieder von diesem Versprechen abgerückt und hat sich im Gegenteil für die Wiederbelebung der ukrainischen Sprache eingesetzt.

Damit liegt die Zulassung einer zweiten Amtssprache nicht nur auf staatlicher, sondern auch auf regionaler und lokaler Ebene im Ermessen der betreffenden Vertretungskörperschaften und Behörden. Obligatorisch ist die Minderheitensprache selbst dann nicht als weitere Amtssprache vorzusehen, wenn die betreffende Minderheit an dem Ort die lokale Mehrheit bildet. Denn auch in diesem Fall handelt es sich um eine bloße „Kann“-Bestimmung (Art. 8 MinG, Art. 3 Abs. 2 SprG), von der auf regionaler Ebene allerdings allein die russische Bevölkerung in der Krim-Republik profitieren könnte, denn die Krim-Republik ist die einzige Region, in der die russische Bevölkerung eine Mehrheitsposition besitzt. Bedeutung besitzt diese Bestimmung damit in erster Linie für die lokale Ebene. In den ostukrainischen Gebieten haben sich eine Reihe von Stadt- und Bezirksräten hierauf gestützt und Russisch auch ausdrücklich zur „offiziellen“ oder „gleichberechtigten“ Sprache erklärt. Während hier die amtliche Zulassung manchmal Gegenreaktionen zentraler Behörden hervorgerufen hat, die aber letztlich folgenlos geblieben sind,⁵⁹ ist die Zulassung der ungarischen Sprache in Transkarpatien von oben abgesegnet und im Anschluss an ein entsprechendes Dekret des Präsidentenvertreters in Transkarpatien an den Orten mit ungarischer Mehrheitsbevölkerung zugelassen.⁶⁰ Hier kann folglich im Verkehr mit den Behörden auch Ungarisch gesprochen werden.

Die einzige Region, in der Russisch nicht nur de facto oder auf Grund kommunaler Rechtsakte, sondern kraft Parlamentsgesetzes Behördensprache ist, ist die Krim-Republik, obwohl Russisch auch in der Krim-Verfassung nicht ausdrücklich zur zweiten Staatssprache erklärt wurde. Russisch ist jedoch laut Art. 10 Abs. 2 Krim-Verfassung als Sprache der Bevölkerungsmehrheit und Verkehrssprache zwischen den Angehörigen der Bewohner unterschiedlicher ethnischer Herkunft in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu

⁵⁹ *Susan Stewart*, Sprachenpolitik als Sicherheitsproblem in der Ukraine, Untersuchungen des FKKS (Forschungsschwerpunkt Konflikt- und Kooperationsstrukturen in Osteuropa an der Universität Mannheim) 24/2000, S. 18 ff.

⁶⁰ Hungarian Human Right Federation, Ukraine 2004 (Anm. 40).

gebrauchen. Bei der Ausstellung von Ausweisen und Zeugnissen haben die Behörden auf der Krim darüber hinaus sogar eine dritte Sprache zu verwenden. Auf Antrag des Betroffenen sind Pässe, Arbeitsbücher, Schulzeugnisse, Geburts- und Heiratsurkunden etc. nicht nur in Ukrainisch und Russisch, sondern zusätzlich in Krimtatarisch auszustellen (Art. 11 Krim-Verfassung).

Stellt die Minderheit nicht die örtliche Mehrheitsbevölkerung dar, kann nach dem Sprachengesetz ihre Sprache oder gegebenenfalls auch eine andere Sprache als zweite Amtssprache eingeführt werden, wenn die Angehörigen der Minderheit die lokale Amtssprache nicht beherrschen oder sich die Einwohnerschaft des Ortes aus mehreren Minderheiten zusammensetzt, von denen sich keine lokal in einer Mehrheitsposition befindet. Im letzten Fall ist auf die für alle Minderheiten "annehbare" Sprache abzustellen und damit in der Praxis regelmäßig Russisch als zweite Amtssprache einzuführen (Art. 3 Abs. 3 SprG).

Günstigere Regelungen enthielt das am 24.12.1999 verabschiedete Ratifikationsgesetz des ukrainischen Parlaments zur Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen.⁶¹ In diesem Gesetz verpflichtete sich die Ukraine, eine ganze Reihe von Maßnahmen zur Sicherung der Minderheitensprachen zu ergreifen und zu diesen Maßnahmen zählte es ausdrücklich auch, den Gebrauch von Minderheitensprachen in den regionalen und örtlichen Behörden (Art. 10 Abs. 2 lit. a. Charta) in denjenigen Verwaltungseinheiten zu gewährleisten, in denen die betreffende Minderheit mehr als 20 Prozent der Bevölkerung ausmacht (2.1. des Ratifikationsgesetzes). Da beim Generalsekretär des Europarats aber keine Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde, ist die Sprachencharta niemals mit diesem Inhalt wirksam geworden. Am 15. Mai 2003⁶² ist ein neues Ratifikationsgesetz zur Sprachencharta ergangen, in dem die 20 Prozent-Klausel wieder ersatzlos gestrichen und auch der Maßnahmenkatalog nicht unerheblich eingeschränkt wurde.⁶³ Die Verpflichtung zur Gewährleistung des Gebrauchs von Regional- und Minderheitensprachen in Regional- und Lokalbehörden hat die Ukraine aber auch nach dem zweiten Ratifikationsgesetz übernommen. In Kraft getreten ist die Sprachencharta aber noch nicht.

Auch wenn Russisch nicht als zweite Staatssprache anerkannt wird, haben die Angehörigen der russischen Minderheit das Recht, ihre Muttersprache im Verkehr mit den Behörden zu gebrauchen, denn insofern werden Ukrainisch und Russisch weitgehend gleichgestellt. Der Einzelne kann sich in Ukrainisch oder Russisch oder "in einer für die Parteien annehmbaren

⁶¹ VVRU 1999 Nr. 3 Art. 24.

⁶² VVRU 2003 Nr. 30 Art. 259.

⁶³ Siehe Kapitel B. 7.

Sprache" an die Behörden wenden (Art. 5 Abs. 2 SprG). Eine Zurückweisung von Eingaben im Hinblick auf die verwandte Sprache ist nicht gestattet (Art. 5 Abs. 3 SprG). Schriftliche Antworten sind zwar grundsätzlich allein in Ukrainisch oder der zweiten Amtssprache zu erteilen; auf Wunsch ist aber eine Übersetzung ins Russische zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 4 SprG). Die Tätigkeit im öffentlichen Dienst erfordert dementsprechend grundsätzlich Zweisprachigkeit; bei Bedarf kann auch die Beherrschung einer weiteren Minderheitensprache festgelegt werden (Art. 6 Abs. 1 SprG). Mangelnde Sprachkenntnisse stellen indes kein Einstellungshindernis dar. Der Mitarbeiter ist lediglich verpflichtet, sich nach der Einstellung die erforderlichen Sprachkenntnisse anzueignen (Art. 6 Abs. 2 SprG).

Rechtsakte des ukrainischen Parlaments und der zentralen Behörden werden allein in Ukrainisch erlassen, jedoch sowohl in Ukrainisch als auch in Russisch veröffentlicht (Art. 10 Abs. 1 SprG). Auch Parlamentssitzungen werden grundsätzlich in Ukrainisch durchgeführt (Art. 15 Abs. 1 SprG). Ist ein Abgeordneter des Ukrainischen nicht mächtig, kann er eine andere Sprache gebrauchen, worüber der Sitzungsleiter "rechtzeitig" zu unterrichten ist.⁶⁴ Rechtsakte der Regionen und Kommunen werden hingegen grundsätzlich in Ukrainisch sowie - bei Bedarf - in einer weiteren Minderheitensprache veröffentlicht (Art. 10 Abs. 2 SprG). Ihre Sitzungssprache folgt den Regeln der Amtssprache (Art. 15 Abs. 2). Vordrucke, Stempel und Siegel haben hingegen entweder einsprachig (Ukrainisch) oder zweisprachig (Ukrainisch/Russisch) zu sein (Art. 10 Abs. 2 SprG).

Dieselben Regeln, die das Sprachengesetz im Hinblick auf die Behördensprache aufstellt, gelten nach dem Sprachengesetz auch für die Gerichtssprache (Art. 18 SprG). Gerichtsverfahren werden grundsätzlich in Ukrainisch durchgeführt. Ausnahmsweise kann die Sprache der Bevölkerungsmehrheit des Gerichtsbezirks oder die für die Bevölkerung des Gerichtsbezirks akzeptable Sprache ebenfalls eingeführt werden. In Ordnungswidrigkeitenverfahren wird hingegen merkwürdigerweise die Ausnahme zum Regelfall gemacht. Obligatorische Verfahrenssprache ist die Sprache der örtlichen Bevölkerungsmehrheit bzw. bei mehreren Volksgruppen die für alle "annehmbare" Sprache (Art. 12 Abs. 3). Verfahrenssprache der Wirtschaftsgerichte sowie im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht ist wiederum Ukrainisch (Art. 21, 22 SprG). Ausnahmen gelten - wie gesagt - auf der Krim.

Anders als im Verkehr mit den Behörden wird vor Gericht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebrauch des Russischen oder einer anderen Minderheitensprache eingeräumt. Denn ein solcher Anspruch wird nicht generell, sondern allein denjenigen Personen, die die

⁶⁴ Art. 1.0.3 der Geschäftsordnung des Obersten Rats der Ukraine vom 27.7.1994, VVRU 1994 Nr. 35 Art. 338, 1998 Nr. 40-41 Art. 253; auszugsweise Übers. in der Dokumentation C. 15.

Verfahrenssprache gar nicht oder nicht hinreichend beherrschen, zugesprochen. Des Ukrainischen nicht mächtige Verfahrensbeteiligte können danach vor Gericht in der Muttersprache auftreten sowie sich mit Hilfe eines Dolmetschers mit den Materialien der Sache bekannt machen und an Prozesshandlungen teilnehmen (Art. 18 Abs. 3 SprG). Laut Gerichtsgesetz⁶⁵ wird dieses Recht in den von den Prozessgesetzen geregelten Fällen vom Staat gewährleistet, worunter wohl die Übernahme der Kosten des Dolmetschers durch den Staat zu verstehen ist. Eine Konkretisierung ist jedoch auch im neuen Zivilprozessgesetzbuch, das lediglich feststellt, dass Gerichtsdokumente in der Staatssprache abzufassen sind (Art. 7 Abs. 3 ZGB) nicht erfolgt.⁶⁶ Es bleibt damit weiterhin bei der Teilregelung des Sprachengesetzes, wonach Schriftstücke der Gerichte und Ermittlungsbehörden den Verfahrensbeteiligten auf Verlangen in die Muttersprache oder eine andere Sprache, derer die Verfahrensbeteiligten mächtig sind, zu übersetzen sind (Art. 18 Abs. 4 SprG).

c) Namensrecht

Sowohl das Minderheitengesetz (Art. 12) als auch das Sprachengesetz (Art. 39) garantieren die Wahl des Vor- und Familien- sowie gegebenenfalls des Vatersnamens nach Maßgabe der nationalen Tradition. Hier werden Minderheitenangehörige sogar gegenüber den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung bevorzugt. Entspricht es der Tradition der Minderheit, können die Kinder von Minderheitenangehörigen mehr als zwei Vornamen erhalten, während die Zahl der möglichen Vornamen der ethnischen Ukrainer grundsätzlich auf zwei beschränkt wird.⁶⁷ Die Schreibweise nicht ukrainischer Namen richtet sich nach den Transkriptionsregeln. Ausweise, Zeugnisse und Personenstandsurkunden sind zweisprachig, d.h. Ukrainisch/Russisch (Art. 14 SprG), sowie auf Antrag des Betroffenen in der Krim-Republik dreisprachig. Hier sind Dokumente neben Ukrainisch und Russisch gegebenenfalls auch in Krimtatarisch abzufassen (Art. 11 Krim-Verfassung).

d) Topographische Bezeichnungen

Topographische Bezeichnungen - die Namen der Orte, Gebietseinheiten, Straßen, Plätze, Flüsse, etc. (Art. 38 SprG) - sind in Ukrainisch zu bilden und anzugeben. Zusätze in der Sprache der lokalen Mehrheitsbevölkerung sind zulässig. Nichtukrainische Bezeichnungen sind in diesem Fall zu transkribieren.

⁶⁵ Vgl. Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsordnung vom 7.2.2002, VVRU 2002 Nr. 27-28 Art. 180; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C.13.

⁶⁶ Vgl. Art. 7 des Zivilprozessgesetzbuchs vom 18.3.2004, VVRU 2004 Nr. 40-42; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 14.

⁶⁷ Art. 146 Abs. 2 Familiengesetzbuch vom 10.1.2002 i. d. F. vom 3.2.2004; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 16.

e) Kulturwahrung und -pflege

Auch außerhalb des sprachlichen Bereichs wird die Möglichkeit in der Ukraine ansässiger Minderheiten, sich kulturell eigenständig zu betätigen und aufgrund eigener Initiative aus ihrer Mitte die nationale Kultur zu pflegen, weder in den Rechtsvorschriften noch in der Praxis eingeschränkt. Der Staat ist im Gegenteil nach dem Kulturgesetz (fortan: KG⁶⁸) grundsätzlich verpflichtet, die Bedingungen für eine Entfaltung der Kultur der nationalen Minderheiten zu schaffen (Art. 3 Abs. 2, 8 Abs. 1). Auch dem einzelnen Bürger werden insofern Pflichten auferlegt. Er hat Kultur, Sprache, Traditionen, Sitten und Gebräuche der in der Ukraine ansässigen nationalen Minderheiten zu achten (Art. 11 KG). Eine Förderung der Minderheitenkultur durch den Staat und die Kommunen setzt die Existenz der entsprechenden Mittel im Staats- und in den lokalen Haushalten voraus. Die zur Verteilung stehenden Mittel reichen, wie von allen Beteiligten eingeräumt wird, nicht aus, worin das Hauptproblem im Bereich Kultur besteht. Hierunter haben aber nicht nur diejenigen Einrichtungen, die speziell der Entfaltung der Nationalkultur der Minderheiten, sondern alle öffentlichen Einrichtungen sowie Vereine und Verbände, die sich für eine Wiederbelebung der ukrainischen Kultur einsetzen, zu leiden. Dies gilt für staatliche und kommunale wie für die auf öffentliche Mittel angewiesenen - private - Einrichtungen der Minderheitenvereine und -verbände in gleicher Weise.

Unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage ist die kulturelle Vielfalt recht beachtlich. Bereits in der Umbruchphase ist eine Vielzahl von Minderheitenkulturvereinen entstanden. Zu den ältesten und bekanntesten russischen Kulturvereinen zählen beispielsweise die Ende der 80er/zu Beginn der 90er Jahre gegründeten Gesellschaften „Rus“, „Russkoe sobranie“, „Kiivs'ka Rus“, die Puschkin-Gesellschaft.⁶⁹ Nicht nur für die kulturellen, sondern für die Belange der russischen Bevölkerung in allen Bereichen setzt sich die 1999 registrierte „Russische Bewegung“ der Ukraine ein, aus der das Wahlbündnis „Russischer Block“ hervorgegangen ist, das aber bei den Parlamentswahlen 2002 nur weniger als ein Prozent der Stimmen erzielt hat. Breit gefächert ist auch das Vereinsleben der nichtrussischen Minderheiten, deren Vereine teils regionale oder landesweite Verbände gegründet haben, die dann Träger vielfältiger kultureller Einrichtungen sind. Zahlreiche Kulturvereine sind zum Beispiel in der 1989 entstandenen Gesellschaft für jüdische Kultur, der 1992 entstandenen Föderation polnischer Organisationen in der Ukraine⁷⁰, dem Krymskij-Kulturzentrum der

⁶⁸ Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über die Kultur vom 14.2.1992 i. d. F. vom 4.10.2001, VVRU 1992 Nr. 21 Art. 294, 2002 Nr. 6 Art. 36; auszugsweise deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 17.

⁶⁹ Vgl. *Kuras* (Anm. 54) S. 310 ff.

⁷⁰ Zur polnischen Minderheit vgl. *Nikolaj Iwanov*, Die Polen in der Ukraine, Osteuropa 1996, S. 164 ff. (169, 170); *Z. Anthony Kruszewski*, Poles in the Newly Independent States of Lithuania, Belarus and Ukraine, in:

turksprachigen Völker oder der landesweiten und den beiden regionalen Verbänden der Ungarn in der Ukraine, der ungarischen Demokratischen Föderation in der Ukraine (UMDSZ) sowie der Ungarischen Kulturellen Föderation in Transkarpatien (KMKSZ) und dem Forum der ungarischen Organisationen in Transkarpatien (KMSZF) zusammengeschlossen. Besonders zahlreich sind die Kulturvereine in der Hauptstadt Kiew, wo Kulturvereine der Assyrer, Bulgaren, Weißrussen, Russen, Moldauer, Rumänen, Polen, Juden, Deutschen, Armenier, Georgier, Ungarn, Tschechen und Slowaken registriert sind.⁷¹

Das Recht, Kulturvereine zu errichten, ist - abgesehen von den allgemeinen Regeln des Vereinsrechts, die die Vereinigungsfreiheit beinhalten - einmal als ein Recht der Minderheit als Gruppe (Art. 6 Abs. 1 MinG), zum anderen als ein Individualrecht der einzelnen Minderheitenangehörigen (Art. 8 Abs. 2 KG) garantiert. Für die Errichtung und Auflösung von Minderheitenvereinen gilt das Vereinsrecht, das ein Vereinsverbot mit der Rechtsfolge einer Auflösung des Vereins nur aus den gesetzlich festgelegten Gründen (Art. 32, 4 Abs. 1 VereinsG⁷²) sowie durch gerichtliche Entscheidung aufgrund der Klage der für die Registrierung zuständigen Behörde oder des Staatsanwalts gestattet. Eine besondere Hürde ist für den Fall vorgesehen, dass ein landesweit agierender Verein aufgelöst werden soll, errichtet. Hier kann das Vereinsverbot allein vom ukrainischen Verfassungsgericht ausgesprochen werden (Art. 32 VereinsG).

Die bereits in der Minderheitendeklaration proklamierte und in der Verfassung abgesicherte Religionsfreiheit wird auf einfachgesetzlicher Ebene durch das Gesetz "über die Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen"⁷³ (fortan: RelG) konkretisiert. Die Religionsfreiheit umfasst hiernach das Recht, sich zu einer jeden Religion oder zu keiner zu bekennen sowie einzeln oder kollektiv religiöse Kulthandlungen und religiöse Riten zu vollziehen sowie eine religiöse Tätigkeit auszuüben (Art. 35 Abs. 2 Verf.). Hinsichtlich der Organisation der Glaubensgemeinschaften werden nichtrechtsfähige lokale religiöse Gemeinschaften sowie religiöse Organisationen unterschieden, die auf den Antrag von mindestens zehn Gläubigen durch ihre Registrierung bei der zuständigen Regionalbehörde (Art. 14 RelG) die Rechtsfähigkeit erlangen. Die Registrierung ist notwendig, um im Rechtsverkehr handlungsfähig zu sein. Einer Registrierung bedarf es damit vor allem, um sakrale oder sonstige Gebäude und Grundstücke - sei es durch Pacht, Kauf oder im Wege der

Ray Taras (Ed.), *National Identities and Ethnic Minorities in Eastern Europe*, Houndmills u.a. 1998, S. 131 ff.

⁷¹ *Jewtuch*, *Ethnische Minderheiten* (Anm. 10) S. 281.

⁷² Gesetz über Vereinigungen der Bürger vom 16.6.1992 i. d. F. vom 11.7.2001, VVRU 1992 Nr. 34 Art. 504, 2001 Nr. 44 Art. 232; auszugsweise deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 25.

⁷³ Vom 23.4.1991; VVRU 1991 Nr. 25 Art. 283.

Restitution – zu erwerben. Die Registrierung wird in der Praxis in aller Regel liberal gehandhabt, wie schon aus der Zahl der registrierten Gemeinden zu ersehen ist. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung von Gebäuden und Grundstücken sowie die Restitution, auch wenn von vielen Religionsgemeinschaften noch Restitutionsansprüche geltend gemacht werden.⁷⁴

Die größten Religionsgemeinschaften sind die drei orthodoxen Kirchen, die jeweils die Alleinvertretung für die orthodoxen Gläubigen beanspruchen. Diese umfassen die Ukrainische Orthodoxe Kirche (Patriarchat Moskau) und die von dieser abgespaltene Ukrainische Orthodoxe Kirche (Patriarchat Kiew) sowie die in der Sowjetunion seit den 1930er Jahren verbotene und erst 1989 wieder entstandene Ukrainische Autokephale Orthodoxe Kirche. Die Orthodoxe Kirche (Patriarchat Moskau) gilt zumeist als Kirche der russischen Minderheit. Dagegen werden die Orthodoxe Kirche (Patriarchat Kiew) und die Autokephale Orthodoxe Kirche sowie die vierte Kirche in der Ukraine mit orthodox-byzantinischem Ritus, aber Anerkennung der Jurisdiktion des Papstes, die Griechisch-katholische oder Unierte Kirche, deren Gemeinden sich überwiegend - wie auch die Gemeinden der Autokephalen Orthodoxen Kirche - in der Westukraine befinden, als „Ukrainisch“ eingestuft. Die Unierte Kirche war ebenfalls von Stalin verboten und ist erst 1989 wieder legalisiert worden. Vor allem die Angehörigen der polnischen Minderheit, aber auch ein Teil der Ukrainer in den westlichen Gebieten gehören der Römisch-Katholischen Kirche an. In der Westukraine liegt auch der Schwerpunkt der reformierten Kirche; zu ihr bekennen sich vor allem Angehörige der ungarischen, der slowakischen und der tschechischen Minderheit. Eine weitere Religion, deren Anhänger vorwiegend Angehörige einer Minderheit sind, ist der Islam, dessen Zentrum sich mit den Siedlungen der krimtatarischen Gläubigen auf der Krim befindet.⁷⁵

Religionsgemeinschaften (Stand 1.1.2004)⁷⁶

⁷⁴ U.S. Department of State, Ukraine. Country Reports on Human Rights Practices 2003 (Anm. 32), wonach insgesamt 2.388 Kultstätten und 1.313 Gebäude für Bildungs-, soziale oder sonstige Zwecke - davon 358 bzw. 524 im Jahr 2003 - religiösen Gemeinschaften übereignet wurden.

⁷⁵ Zu den Kirchen in der Ukraine vgl. *Bohan R. Bociurkiw*, Religion, Nationalismus und Politik in der Ukraine, in: *Hausmann/Kappeler*, Ukraine (Anm. 1) S. 226-248; *Thomas Bremer* (Hrsg.), Religion und Nation. Die Situation der Kirchen in der Ukraine, Wiesbaden 2003; *Aleksej D. Krindač*, Kirchenlandschaft Ukraine - Probleme, Kämpfe, Entwicklungen, in: Osteuropa 1997, S. 1067 ff.; *Myroslaw Marynowitsch*, Die Rolle der Kirchen in der postkommunistischen Gesellschaft, in: *Simon*, Die neue Ukraine, a. a. O., S. 175- 196; *Doris Wydra*, The legal situation of churches and religious organisations in Ukraine, Osteuropa-Recht 1999 S. 398-421.

⁷⁶ Angaben des Staatskomitees für Religionsangelegenheiten (www.risu.org.ua/eng/resources/statistics/org2004).

Religions- gemeinschaft	Gemeinden ⁷⁷	Geistliche	Per iod ika	Klöster (Mönche, Nonnen), Missionen	Lehreinrich- tungen (Schüler)⁷⁸	Sonntags schulen
Ukr.-Orth. Kirche (Patriarchat Moskau)	10.310 (74)	8.620 (13)	95	151 (4.095), 5	15 (1.698/2.584)	3.746
Ukr.-Orth. Kirche (Patriarchat Kiew)	3.352 (43)	2.588	25	34 (185), 23	16 (916/565)	1.086
Ukr.-Autokephale Orth. Kirche	1.154 (2)	685	7	5 (12), 7	7 (181/77)	325
Ukr. Griechisch- Kath. Kirche	3.328 (12)	2.051 (47)	27	92 (1.134), 9	13(1.385/196)	1.132
Römisch- katholische Kirche	854 (9)	474 (268)	13	80 (635), 37	7 (338/444)	518
Armenische Apostolische Kirche	20	14 (9)				3
Altgläubige	61 (9)	35 (5)		2 (4)		10
Baptistenverband	2.311 (56)	2.818 (16)	18	80 Missionen	40 (2.169/4.718)	1.339
Andere Baptisten	382 (52)	509 (22)	3	15 Missionen	8 (347/232)	183
Verband der Pfingstler	1.349 (75)	2.152 (12)	21	50 Missionen	15 (723/175)	956
Andere Pfingstler	504(143)	690 (10)	26	21 Missionen	7 (144/205)	287
Charismatische Kirche	437 (1)	494 (7)	13	6 Missionen	3 (500/25)	174
Andere Charismatiker	444 (37)	590 (6)	20	8 Missionen	6 (415/50)	248
Siebenten-Tags- Adentisten	941 (50)	1.166 (6)	8	2 Missionen	3 (55/427)	669
Reformierte Kirche Transkarpatiens	107 (2)	68 (8)	1			105
Lutheraner	84 (2)	80 (9)	3		2 (17)	43
Andere Protestan- tische Gemein- schaften	189 (9)	275 (36)	4	1 Mission	2 (38/162)	92
Mormonen	32 (24)	309 (110)				46
Zeugen Jehovas	579 (339)	1.936 (34)				233
Jüdische Gemeinden	239 (1)	136 (60)	21	1 Mission	5 (81/30)	77

⁷⁷ In Klammern ist die Zahl der Gemeinden, die noch nicht registriert wurden oder die eine Registrierung nicht begehren, angegeben.

⁷⁸ Unterschieden werden Vollzeit- und korrespondierende Schüler.

Islamische Gemeinden	445 (22)	433 (20)	5		7 (276)	90
Krishna Gemeinden	30 (8)	43 (1)	2		2 (150/50)	7
Buddhistische Gemeinden	42 (3)	35	1	1 (5)		2
Andere fernöstl. Religionen	22 (16)	37				3
Naturreligionen	75 (2)	70	4	1 Mission	2 (25/9)	13
Andere	288 (56)	342 (29)	6	12 Missionen		66
Insgesamt in der Ukraine	27.579 (1.047)	26.650 (728)	323	365 (6.070) 283 Missionen	163 (9.458/9.992)	11.453

Ein weiterer Bereich, der für die Entfaltung der eigenen Kultur von besonderer Bedeutung ist, sind die Medien. Da die Sprache häufig als Träger der Kultur und Identität angesehen wird, kommt dem Sprachgebrauch in den Medien nicht nur für die Minderheiten, sondern auch für die Ukrainer, die sich über die Sprache identifizieren, eine besondere Bedeutung zu. Der Sprachgebrauch in den Medien ist dementsprechend bereits Gegenstand des Sprachengesetzes, das Ukrainisch zur Sprache in den offiziellen Medien erklärt und sich hinsichtlich der Sprachen der im Land ansässigen Minderheiten recht zögerlich verhält, indem es sich mit der Zulassung der Minderheitensprachen begnügt (Art. 33 Abs. 2 SprG). Großzügiger sind zum Teil die die einzelne Materie regelnden Spezialgesetze. So verpflichtet das Verlagsgesetz den Staat, nicht nur Presseerzeugnisse in der Staatssprache, sondern ausdrücklich ebenfalls die Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen in den Minderheitensprachen zu fördern.⁷⁹ Keine Regelung beinhaltet dagegen das Pressegesetz, das lediglich die Meinungs- und Pressefreiheit wiederholt und konstatiert, dass Presseerzeugnisse in Ukrainisch oder anderen Sprachen herausgegeben werden können.⁸⁰

Noch grössere Zurückhaltung als bei den Printmedien hat der Gesetzgeber bei den audiovisuellen Medien walten lassen. Im Gesetz über das Fernsehen und den Rundfunk wird die Ausstrahlung von Sendungen in einer Minderheitensprache, allerdings ausdrücklich nur dort, wo die Minderheit kompakt siedelt, zugelassen.⁸¹ Das Filmgesetz beschränkt sich mit

⁷⁹ Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes über das Verlagswesen vom 5.6.1997, VVRU 1997 Nr. 32 Art. 206; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 21.

⁸⁰ Art. 4 des Gesetzes über Presseerzeugnisse der Masseninformatio(n) (über die Presse) in der Ukraine vom 16.11.1992 i. d. F. vom 14.2.1997, VVRU 1993 Nr. 1 Art. 1, 1997 Nr. 15 Art. 115; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 19.

⁸¹ Art. 9 des Gesetzes über das Fernsehen und den Rundfunk vom 21.12.1993 i. d. F. vom 5.3.1998, VVRU 1994 Nr. 10 Art. 43, 1998 Nr. 34 Art. 233; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 22.

einem Verweis auf Art. 10 der Verfassung, wonach der Staat - auch - zur Garantie der freien Entwicklung und des Gebrauchs sowie zum Schutz der russischen und der übrigen Minderheitensprachen verpflichtet wird. Nichtukrainische Filme sind zu synchronisieren oder mit ukrainischen Untertiteln zu versehen. Vorgesehen ist ebenfalls die Synchronisation, Übersetzung oder Ergänzung durch Untertitel in einer Minderheitensprache. Da diese Verfahrensweisen jedoch nicht obligatorisch sind, wird der Gebrauch der Minderheitensprache in das Ermessen des einzelnen Senders gestellt.

In der Praxis dominiert in den Printmedien weiterhin Russisch.⁸² Bei Zeitschriften und Zeitungen ist der Anteil ukrainischer Publikationen an der gesamten Jahres- bzw. Tagesauflage im Zeitraum 1990-2002 sogar gesunken. Mit 26 von 84 Mio. Exemplaren im Jahr 2002 gegenüber 150 von 166 Mio. Exemplaren im Jahr 1990 haben ukrainische Zeitschriften nur noch einen Anteil von weniger als 30 Prozent an der gesamten Jahresauflage. Damit befinden sich die ukrainischen Publikationen zwar im allgemeinen Trend, denn bedingt durch die Wirtschaftslage, geringe Einkünfte und damit auch geringe Nachfrage der Leser hatten die Printmedien in den 90er Jahren generell drastige Einbrüche zu verzeichnen. Ab 2000/2001 scheint aber eine gewisse Stabilisierung eingetreten zu sein. Dagegen ist bei den Tageszeitungen nach den Angaben des Amts für Statistik sowohl hinsichtlich der Anzahl der registrierten Blätter als auch deren Auflage ein stetiges Wachstum zu verzeichnen. Zu berücksichtigen ist aber, dass nur ein Teil der 3.045 im Jahr 2002 registrierten Tageszeitungen (1.787 im Jahr 1990) tatsächlich erscheint, und dass auch bei denjenigen, die erscheinen, die Auflagenhöhe sehr unterschiedlich ist. Auch hier ist der Anteil der ukrainischen Publikationen an der Gesamtauflage zurückgegangen und bewegt sich ebenfalls mit 32 von 87 Mio. im Jahr 2002 gegenüber 17 von 25 Mio. im Jahr 1990 bei 30 Prozent, womit, da es sich bei den übrigen in der Ukraine mit hoher Auflage herausgegebenen Publikationen in überwiegender Zahl um russische handelt, die russischsprachigen Zeitungen den größten Anteil am Zeitschriftenmarkt haben. Nicht nur russische Zeitschriften wie beispielsweise die Parlamentszeitung „Golos Ukrainy“, die vom Parlament neben der ukrainischen Ausgabe herausgegeben wird, oder die von den regionalen Räten oder Verwaltungen herausgegebenen Zeitungen „Krymskie izvestija“, „Krymskaja gazeta“, „Žizn“ (Donezk) oder „Lugans’ka Pravda“, sondern auch Periodika in den Sprachen anderer Minderheiten werden mit öffentlichen Mitteln finanziert. Zur Hälfte werden die Kosten der bulgarischen, polnischen, hebräischen, armenischen, rumänischen und krimtatarischen Beilage zur Parlamentszeitung aus dem Staatshaushalt subventioniert. In Transkarpatien wird eine ungarische Zeitung mit einem landesweiten Abonnementkreis von der Regionalbehörde

⁸² Zu den Medien in der Ukraine vgl. *Nathalia Gabor/Zoya Skoropadenko*, The European media landscape, European Journalism Centre October 2002, www.ejc.nl/jr/emland/ukraine.html.

sowie drei lokale ungarische Zeitungen von den Stadt- und Bezirksräten in Transkarpatien herausgegeben. Zuwendungen aus dem Staatshaushalt erhalten ebenfalls armenische, bulgarische, hebräische und rumänische Periodika. Vor allem Rumänen und Moldauer, die ebenfalls kompakt siedeln, werden in diesen Siedlungsgebieten ebenfalls von den kommunalen Behörden unterstützt.⁸³ In einem Parlamentsbeschluss hat das Parlament diese Subventionspolitik noch einmal bekräftigt und die Regierung und das Staatskomitee für Nationalitäten- und Migrationsfragen zur Subventionierung von Presseerzeugnissen in Minderheitensprachen aufgefordert.⁸⁴

Anders als bei den Printmedien hat Ukrainisch nach den Angaben des Amtes für Statistik beim Fernsehen und Hörrundfunk mit einem Anteil von 82, 4 Prozent (Fernsehen) bzw. 87, 9 Prozent (Hörrundfunk) heute Russisch als dominierende Sprache abgelöst. Anders ist die Situation noch in Sewastopol und auch ansonsten auf der Krim, wo der Anteil russischer Sendungen im Fernsehen bei 62, 4 bzw. 57, 1 Prozent, beim Hörrundfunk bei 80 Prozent bzw. 56, 3 Prozent liegt. Mit 40-50 Prozent (Luhansk, Donezk, Odessa) bzw. etwa 30 Prozent (Tscherkassy, Saporischja) wird auch im Osten und Süden der Ukraine noch ein erheblicher Teil der Programme ukrainischer Fernsehsender in Russisch ausgestrahlt. Daneben können die Programme der russischen Fernsehsender empfangen werden. Im Westen der Ukraine profitieren vor allem die Angehörigen der polnischen, tschechischen und ungarischen Minderheit von den Programmen der Fernsehsender ihrer Herkunftsländer, die hier oft auch ohne Anschluss an Satelliten- oder Kabelfernsehen zu empfangen sind. Aber auch im staatlichen ukrainischen Fernsehen werden teils landesweit, teils im regionalen oder lokalen Fernsehen Sendungen in den Sprachen und über das Leben der nichtrussischen Minderheiten ausgestrahlt.⁸⁵

Sämtliche in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Individualrechte der Minderheitenangehörigen machen nach dem Minderheitengesetz gemeinsam das der Minderheit zugesprochene "Recht auf national-kulturelle Autonomie" (Art. 6 Abs. 1) aus. Dabei handelt es sich jedoch mangels weiterer Konkretisierung nicht um ein Gruppenrecht

⁸³ *Jewtuch*, National Minorities (Anm. 10) S. 337.

⁸⁴ Beschluss vom 6.2.2003, VVRU 2003 Nr. 16 Art. 136.

⁸⁵ Ungarische Programme hatten beispielsweise in Transkarpatien 2003 einen Umfang von 70 Stunden im Fernsehen und 470 Stunden im Radio; Ungarian Human Right Foundation (Anm. 40). Rumänische Sendungen wurden im regionalen Fernsehen und Hörrundfunk in einem Umfang von 426,8 bzw. 230 Stunden im Gebiet Tschernowitz, 62, 5 bzw. 102,7 Stunden im Gebiet Transkarpatien ausgestrahlt, Angaben des Staatskomitees für Nationalitätenfragen und Migration (www.scnm.gov.ua). Von einem landesweiten staatlichen Sender wird wöchentlich eine Sendung über das Leben der jüdischen Gemeinden in der Ukraine ausgestrahlt, Informationen des Ukrainischen Jüdischen Kongresses (www.jewish.kiev.u.a); vgl. ferner *Jewtuch*, National Minorities (Anm. 10), S. 337.

und erst recht nicht um eine Übertragung von Autonomierechten in kulturellen Angelegenheiten im verwaltungsrechtlichen Sinne. Dennoch kommt dem Gruppenbezug eine eigenständige Bedeutung zu. Anerkennung finden nicht nur die einzelnen Individualrechte; anerkannt wird zugleich generell das Recht auf die gemeinsame Ausübung von Minderheitenrechten. Bedeutsam wäre eine national-kulturelle Autonomie in erster Linie für die krimtatarische Bevölkerung auf der Krim, die sich als bisher einzige Volksgruppe in der Ukraine organisiert und parallel zu den lokalen und regionalen Strukturen eigene Organe der Volksgruppe geschaffen hat. Das höchste Vertretungsorgan der Krimtataren ist der von den Krimtataren gewählte Kurultaj, der sich als Vertreter der gesamten krimtatarischen Bevölkerung versteht und ein permanent tagendes Vollzugsorgan (Medschlis) mit lokalen und regionalen Untergliederungen gebildet hat. Eine offizielle Anerkennung von Kurultaj und Medschlis ist aber bisher unterblieben.⁸⁶

f) Politische Mitwirkung

Die nationalen Minderheiten können zur Geltendmachung ihrer politischen Interessen Parteien gründen. Die Rechtsgrundlagen beinhaltet ebenfalls das Vereinsgesetz, das die Registrierung politischer Parteien von einer Unterstützung durch 1000 Unterschriften abhängig macht.⁸⁷ Die Teilnahme an den Parlamentswahlen setzt nach dem neuen Parlamentswahlgesetz von 2004⁸⁸ die Parteienbildung voraus. Bei den Lokalwahlen⁸⁹ ist weiterhin - wie bis zum Parlamentswahlgesetz von 2001⁹⁰ auch noch bei den Parlamentswahlen - die Selbstnominierung der Bewerber zulässig, womit sich hier nicht nur die registrierten Parteien beteiligen können. Das Minderheitengesetz räumt zwar ausdrücklich den Minderheitenverbänden das Recht ein, Kandidaten für die Parlaments- und Lokalwahlen aufzustellen (Art. 14 Abs. 2). Da die bei Verabschiedung des Minderheitengesetzes geltenden Wahlgesetze,⁹¹ nach denen Vereine, Arbeitskollektive und sonstige

⁸⁶ Červonnaja (Anm. 8) S. 177 ff; Müller (Anm. 8) S. 695, 696.

⁸⁷ Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über Vereinigungen der Bürger vom 16.6.1992 i. d. F. vom 11.7.2001, VVRU 1992 Nr. 34 Art. 504, 2001 Nr. 44 Art. 232; auszugsweise deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 25.

⁸⁸ Art. 42 des Gesetzes über die Wahl der Volksdeputierten der Ukraine vom 25.3.2004, VVRU 2004 Nr. 27-28 Art. 366.

⁸⁹ Art. 33 des Gesetzes vom 6.4.2004 über die Wahl der Deputierten der Obersten Rada der Autonomen Republik Krim, der lokalen Sowjets und der Oberhäupter der Dörfer, Siedlungen und Städte, VVRU 2004 Nr. 30-31 Art. 382.

⁹⁰ Vom 18.10.2001, VVRU 2001 Nr. 51-52 Art. 265.

⁹¹ So auch noch das Parlamentswahlgesetz vom 24.9.1997, VVRU 1997 Nr. 43 Art. 280, und das Kommunalwahlgesetz vom 14.1.1998, VVRU 1998 Nr. 3-4 Art. 15.

Personenzusammenschlüsse ebenfalls nominierungsbefugt waren, inzwischen aufgehoben wurden, ihre Nachfolger die Aufstellung von Kandidaten den registrierten Parteien vorbehalten, dürften die Vorschriften des Minderheitengesetzes aber nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* unwirksam sein, es sei denn, das Minderheitengesetz wird als *lex specialis* betrachtet. In der Praxis haben Minderheitenparteien indes bisher keine Rolle gespielt. Sind Parteien überhaupt unter ethnischen Aspekten gegründet worden und - wie bei den letzten Parlamentswahlen 2002 der „Russische Block“ - bei Wahlen angetreten, haben diese nur wenige Stimmen auf sich vereinen können. Mit nur 0,69 Prozent hat der „Russische Block“ die Sperrklausel von 4 Prozent bei weitem verfehlt.

Privilegierende Vorschriften zugunsten nationaler Minderheiten beinhaltet das ukrainische Wahlrecht nicht. Eine Ausnahme bestand in der Praxis vorübergehend auf regionaler Ebene, da das Krim-Parlament bei der Wahl von 1994 der krimtatarischen Minderheit 14 der 98 Mandate im Regionalparlament gesichert hatte. Nachdem das im Februar 1998 vom ukrainischen Parlament verabschiedete Krim-Wahlgesetz Vergünstigungen für Minderheiten nicht mehr enthielt, wurde der krimtatarischen Minderheit bei den Wahlen 1998 auch keine Quote mehr eingeräumt, womit die krimtatarische Liste chancenlos war. Auch in den neuen Wahlgesetzen des Jahres 2004 sind Vergünstigungen von Minderheitenparteien oder -kandidaten nicht vorgesehen.

Infolge ihrer Größe bereitet es der russischen Minderheit jedoch grundsätzlich keine Schwierigkeiten, ihre Vertreter in das Landesparlament, dessen 450 Abgeordnete jeweils zur Hälfte in Direktwahlkreisen beziehungsweise über Parteilisten gewählt werden, zu entsenden. Erst recht gilt dies für die regionalen und lokalen Vertretungskörperschaften. Aber auch die kompakt siedelnden kleinen nichtrussischen Minderheiten können bei entsprechendem Willen und entsprechender Geschlossenheit eine Vertretung selbst auf Landesebene erreichen. Der ungarischen Minderheit ist es bisher bei allen Parlamentswahlen gelungen, einen ihrer Verbandsfunktionäre - 2002 den Vorsitzenden des Ungarischen Kulturverbands Transkarpatiens - als ihren Vertreter in das Parlament in Kiew zu entsenden.⁹² Gewählt wurde der Vertreter der ungarischen Minderheit jeweils im Wahlkreis 72 mit dem Zentrum Berehove im Gebiet Transkarpatien. Auch die Krimtataren sind mit zwei Vertretern aus ihrem höchsten Führungsgremium, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Medschlis im Parlament in Kiew vertreten.⁹³ Beide haben ihr Mandat über die Wahlliste des Wahlblocks

⁹² *István Gajdos*; 1998-2002 war die ungarische Minderheit durch seinen Amtsvorgänger *Miklós Kovács*, 1994-1998 durch den Vorsitzenden der Ungarischen Demokratischen Föderation in der Ukraine *Mihály Toth* im Landesparlament vertreten.

⁹³ *Mustafa Džemiliev* und *Refat Čubarov*.

von Präsident Juschtschenko „Unsere Ukraine“ erlangt.

In den Vertretungskörperschaften auf regionaler und kommunaler Ebene ist die Partizipation der russischen Minderheit so selbstverständlich, dass sie nicht Gegenstand der Erörterung ist. Forderungen nach proportionaler Vertretung werden von den Krimtataren erhoben. Dies gilt aber weniger für die Vertretungskörperschaften als für den Anteil der Krimtataren in den Behörden. Im regionalen Parlament und in den Kommunalräten liegt die Vertretungsquote der Krimtataren inzwischen durchschnittlich bei 14 Prozent; in einzelnen Bezirken übersteigt sie mit 19-25 Prozent deutlich den Anteil der Krimtataren an der regionalen Einwohnerschaft.⁹⁴ Aktiv wirken auch Ungarn und Rumänen in ihren Siedlungsgebieten an der Arbeit der lokalen und regionalen Vertretungskörperschaften mit. In einer Reihe von Bezirksräten und in der Stadt Berehowe haben die Gemeinde- und Stadträte ungarischer Herkunft die absolute Mehrheit. Im regionalen Parlament ist die ungarische Minderheit seit 2002 mit 5 Abgeordneten vertreten, womit sie allerdings im Vergleich zur vorausgegangenen Legislaturperiode einen Vertreter verloren hat.⁹⁵ In den beiden Bezirken Tanskarpatiens, in denen Rumänen kompakt siedeln, ist auch die rumänische Minderheit mit 4 bzw. 6 Mitgliedern im Rat des Bezirks vertreten. Im Hauptsiedlungsgebiet der rumänischen Minderheit, im Gebiet Tschernowitz verfügen rumänische Bezirksräte in drei Bezirken über eine breite absolute Mehrheit; in einem Bezirksrat entfallen auf sie etwa ein Drittel der Mandate; im Gebietsparlament stellt die rumänische Minderheit schließlich 18 der 104 Abgeordneten.⁹⁶

Spezielle Vorkehrungen zur Absicherung der Einflussnahme auf den Entscheidungsprozeß insbesondere der nichtrussischen Minderheiten sind hingegen recht schwach gestaltet. Obligatorisch ist nach dem Minderheitengesetz beim ukrainischen Parlament, fakultativ sind bei den örtlichen Volksvertretungen Ausschüsse für Minderheitenfragen zu etablieren (Art. 5 Abs. 1 MinG). Ihre Besetzung mit Vertretern der Minderheiten ist nicht gesichert. Auf lokaler Ebene ist darüber hinaus die Errichtung beratender Gremien, die sich aus Vertretern der nationalen Minderheiten zusammensetzen, vorgesehen. Ihre Errichtung liegt aber im Ermessen des lokalen Gemeinderats (Art. 5 Abs. 2 MinG). Dagegen ist nach dem Minderheitengesetz bei der ukrainischen Nationalitätenbehörde ein beratendes Gremium aus Vertretern der Minderheitenverbände obligatorisch zu errichten (Art. 5 MinG), womit eine

⁹⁴ *Julija Tiščenko*, Krymskij vopros dlja novoj vlasti, „Glavreda“ 15.2.2005, Centr informacii i dokumentacii krymskich tatar, www.cidct.org.ua/ru/news/12.html.

⁹⁵ Ukraine 2004, The Situation of Hungarians in Ukraine; KMKSZ (Kár pátaljai Magyar Kulturális Szövetség), www.karpatok.uzhgorod.ua/english/politics.html.

⁹⁶ Zajava Deržavnogo komitetu Ukraïni u spravach nacional'nostej ta migracii 2.3.2004, www.scnm.gov.ua.

Einflußnahme auf den Willensbildungsprozess im Bereich der Exekutive auf gesamtstaatlicher Ebene grundsätzlich eröffnet ist. Für die Belange der Krimtataren bestand darüber hinaus unter dem früheren Staatspräsidenten ein spezielles Gremium in der Administration des Staatspräsidenten.⁹⁷

g) Staatliche Förderung

Der Staat ist nach der Minderheitendeklaration aufgerufen, die Bedingungen für die Entwicklung aller Nationalsprachen und -kulturen zu schaffen. Förderungspflichten zugunsten einzelner Minderheitenbelange - Sprachförderung, Unterstützung von Minderheitenverbänden, Ausbildung von Fachpersonal für minoritäre Belange - begründen im Grundsatz das Sprachen- und das Minderheitengesetz. Im Staatshaushalt ist ein spezieller Betrag für Minderheitenbelange auszuweisen (Art. 16 MinG). Aus den Haushaltsgesetzen werden derartige Finanzzuweisungen allerdings nicht ersichtlich. Schutzpflichten bestehen des Weiteren grundsätzlich im Hinblick auf historische und kulturelle Denkmäler (Art. 6 Abs. 2 MinG) sowie die Bewahrung einer lebensfähigen Umwelt an früheren und gegenwärtigen Siedlungsgebieten (Art. 10 MinG). Nicht in das Minderheitengesetz übernommen wurde hingegen die in der Minderheitendeklaration verkündete Pflicht, die traditionellen Siedlungsgebiete von Minderheiten zu bewahren (Art. 2). Die Regelung der Rückkehr in die traditionellen Siedlungsgebiete wird im Gegenteil ausdrücklich sonstigen Rechtsvorschriften überlassen (Art. 10 MinG).

Obwohl Förderpflichten regelmäßig nicht konkretisiert werden, werden minoritäre Belange in der Ukraine in vielfältiger Weise durch den Staat, die Regionalverwaltungen und Kommunen durch Überlassung finanzieller oder sonstiger materieller Hilfen unterstützt. Werden diese Mittel auch häufig als zu gering kritisiert, sind die Anstrengungen des ukrainischen Staates in Anbetracht der Wirtschaftslage und auch im internationalen Vergleich dennoch als recht großzügig zu qualifizieren. Denn handelt es sich bei den Schulen mit minderheitensprachlichem Unterricht, bilingualen Schulen oder den Schulen, in denen die Minderheitensprache als Unterrichtsfach angeboten wird, um öffentliche Schulen - und dies ist der Regelfall -, erfolgt die Finanzierung aus den allgemeinen für das Bildungswesen vorgesehenen Titeln des Staatshaushalts. Dasselbe gilt für die Ausbildung von Lehrern, die die Minderheitensprache unterrichten, die ebenfalls überwiegend von staatlichen Universitäten und anderen staatlichen pädagogischen Lehreinrichtungen angeboten wird. Aus dem Staatshaushalt werden auch weiterhin die in 12 Städten existierenden russischen Dramentheater finanziert; dasselbe gilt für Musik- und Dramentheater der Krimtataren in Simferopol und das 1996 in Berehowe etablierte ungarische Nationaltheater. Für kulturelle

⁹⁷ Müller (Anm. 8) S. 697.

Projekte und Veranstaltungen können die Kulturvereine vor allem bei Kommunen, aber auch bei staatlichen Stellen Finanzhilfen beantragen. Derartige Subventionen wurden auch bewilligt; ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung öffentlicher Mittel besteht jedoch nicht. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Subventionierung von Presseerzeugnissen in den Minderheitensprachen. Aber auch hier haben in der Vergangenheit vor allem Regional- und Lokalbehörden an den Siedlungsgebieten der Minderheiten finanzielle Hilfen gewährt.⁹⁸ Eine indirekte Förderung erfolgt schließlich mit den Mitteln des Steuerrechts. Kultureinrichtungen und Kulturvereine sind nach dem Kulturgesetz von der Entrichtung von Steuern befreit. Im Hinblick auf Spenden für kulturelle Zwecke durch Unternehmen sind gemäß Art. 26 KG Steuervergünstigungen festzulegen.

h) Staatsorganisationsrecht

Die Beschäftigung mit den Belangen der nationalen Minderheiten obliegt im Bereich der Legislative dem Parlamentsausschuss für Menschenrechte, nationale Minderheiten und zwischennationale Beziehungen sowie im Bereich der Exekutive dem Staatskomitee für Nationalitätenangelegenheiten und Migration, das 1996 aus dem gleichnamigen Ministerium hervorgegangen ist. Letzteres hatte seinerseits die Funktionen des bereits 1991 geschaffenen Regierungskomitees für Nationalitätenangelegenheiten übernommen. Vorübergehend (2000/2001) war das Staatskomitee allerdings zu einer Abteilung des Justizministeriums herabgestuft. Die Beschäftigung mit den Belangen der nationalen Minderheiten, die Gestaltung der Minderheitenpolitik, die Beobachtung der Umsetzung der Minderheitenpolitik und die Berichterstattung gegenüber der Regierung sowie die Pflege der Kontakte zu den Minderheitenvereinen und -verbänden werden speziell von einer Untergliederung des Staatskomitees, der Verwaltung für Nationalitätenangelegenheiten, wahrgenommen. Die Behörde hat sich indes, wie bereits aus ihrer Bezeichnung folgt, nicht nur mit den Angelegenheiten der Minderheiten, sondern ebenfalls mit Migration und Flüchtlingen sowie der ukrainischen Diaspora im Ausland zu befassen, wofür ebenfalls spezielle Abteilungen eingerichtet sind.

Durch Gesetz ist im Dezember 1997⁹⁹ nach russischem Beispiel das Amt eines Menschenrechtsbeauftragten geschaffen worden, dem die Funktionen eines Ombudsmannes zugewiesen sind. Der Menschenrechtsbeauftragte wird auf Vorschlag des Parlamentsvorsitzenden oder eines Viertels der Abgeordneten vom Parlament für eine

⁹⁸ Zu Subventionen zugunsten der ungarischen Minderheit vgl. den Bericht der Hungarian Human Rights Federation (Anm. 40).

⁹⁹ Gesetz über den Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine vom 23.2.1997, VVRU 1997 Nr. 20 Art. 99; deutsche Übersetzung in der Dokumentation unter C. 26.

fünfjährige Amtsperiode gewählt (Art. 5, 6). Zur ersten Menschenrechtsbeauftragten wurde 1998 die Juristin und stellvertretende Vorsitzende des Parlamentsausschusses für Menschenrechte, nationale Minderheiten und zwischennationale Beziehungen *Nina Karpachova* berufen, die 2003 für eine zweite Amtsperiode bestätigt worden ist. Der Menschenrechtsbeauftragten obliegt laut Art. 2 des Gesetzes die Aufsicht über sämtliche Staatsorgane und deren Amtsträger und Bedienstete. Sie kann sowohl auf Antrag eines Bürgers oder eines Abgeordneten als auch auf eigene Initiative tätig werden (Art. 16). Ob sie eine Untersuchung einleitet, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen. Ist allerdings bereits ein Gericht mit der Sache befaßt, hat die Menschenrechtsbeauftragte die Beschwerde zurückzuweisen beziehungsweise eine bereits begonnene Untersuchung auszusetzen. Zur Wahrnehmung ihres Auftrags sind ihr weit reichende Befugnisse (Art. 13) eingeräumt, und zwar vor allem Auskunfts- und Einsichtsrechte und das Recht, Dienststellen zu betreten sowie Personen aufzusuchen, was ausdrücklich auch für Haftanstalten, geschlossene und psychiatrische Krankenanstalten gilt. Ihr Einsichtsrecht soll grundsätzlich auch geheime und vertrauliche Schriftstücke umfassen. Als problematisch könnte sich indes erweisen, dass im Hinblick auf den Zugang zu Informationen dann wiederum auf die Rechtsvorschriften über Dienst- und Staatsgeheimnisse verwiesen wird (Art. 13 Abs. 5). Bejaht die Menschenrechtsbeauftragte eine Rechtsbeeinträchtigung, kann sie diese gegenüber den verantwortlichen Behörden und Bediensteten beanstanden und diese zur "Behebung der sichtbar gewordenen Verstöße binnen eines Monats" auffordern (Art. 15 Abs. 3). Reaktionsmöglichkeiten nach fruchtlosem Verstreichen der Frist sind hingegen nicht vorgesehen. Hat die Menschenrechtsbeauftragte allerdings Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften, kann sie vor dem Verfassungsgericht die Normenkontrolle oder eine Auslegung der Verfassung beantragen (Art. 15 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3).

Die Bürger haben von der Möglichkeit der Beschwerde an die Menschenrechtsbeauftragte in recht großem Umfang Gebrauch gemacht. Bereits im ersten Jahr 1998 sind knapp 30.000 Beschwerden eingegangen. In den folgenden Jahren ist die Zahl der Eingaben nach den ersten beiden Tätigkeitsberichten,¹⁰⁰ die jeweils den Zeitraum 1998/99 und 2000/2001 abdecken, sogar noch von gut 50.000 auf mehr als 62.000 (2001) angestiegen. Der größte Teil der Beschwerden kommt dabei aus der Stadt Kiew sowie den ost- und südukrainischen Gebieten. Spezielle Minderheitenbelange waren bisher jedoch nicht Gegenstand der Beschwerden. Gerügt werden Handlungen von Amtspersonen und Behörden, die Angehörige der ukrainischen

¹⁰⁰ Die Tätigkeitsberichte sind auf der Internetseite der Menschenrechtsbeauftragten (www.ombudsman.kiev.ua) veröffentlicht, und zwar der 1. Bericht in Ukrainisch und Englisch, der 2. Bericht (Stand März 2005) nur in Ukrainisch.

Mehrheitsbevölkerung grundsätzlich in gleichem Maße wie die Angehörigkeiten der Minderheiten betreffen und nicht speziell gegen die Angehörigen einer nationalen oder sonstigen Minderheit gerichtet sind. Etwa die Hälfte aller Beschwerden richtete sich in den vier Berichtsjahren gegen Handlungen der Rechtsschutzorgane; den zweiten und dritten Rangplatz nehmen die Beschwerden über die Verletzung sozialer Rechte, und zwar einmal im Bereich Rente und Sozialleistungen, zum anderen im Bereich Arbeit (unberechtigte Entlassung, Arbeitslosigkeit) ein.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

Die Ukraine ist Mitgliedstaat der Internationalen Menschenrechtspakte. Seit dem 11. September 1997 gilt des Weiteren die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten auch in der Ukraine. Im Dezember 1997 hat das ukrainische Parlament das am 1. Februar 1998 in Kraft getretene Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten ratifiziert.¹⁰¹ Auch das bisher - soweit bekannt - noch nicht in Kraft getretene GUS-Abkommen "über die Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören" vom 21.10.1994 ist nach russischen Quellen von der Ukraine unterzeichnet worden.¹⁰² Ratifiziert wurde auch, und zwar einmal durch Ratifikationsgesetz vom Dezember 1999¹⁰³, zum zweiten Mal durch Ratifikationsgesetz vom 15. Mai 2003 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.¹⁰⁴ Eine Ratifikationsurkunde ist aber anscheinend auch im Anschluss an die Verabschiedung des zweiten Ratifikationsgesetzes nicht hinterlegt worden, so dass die Sprachencharta weiterhin in der Ukraine nicht anzuwenden ist.

Tritt die Europäische Sprachencharta in Kraft, ist Teil III der Charta, der den Katalog der Maßnahmen im Sprachbereich enthält, unter denen die Vertragsparteien diejenigen auswählen können, zu denen sie sich verpflichten wollen, weiter auf 13 Sprachen, und zwar die russische, jüdische, weißrussische, moldauische, rumänische, krimtatarische, bulgarische, polnische, ungarische, griechische, deutsche, gagausische und slowakische Sprache anzuwenden. Gestrichen wurden jedoch die Bestimmungen des Ratifikationsgesetzes von 1999, wonach die Schutzbestimmungen bereits dann gelten, wenn die Minderheit in dem betreffenden Verwaltungsgebiet mindestens zehn bzw. bei bestimmten Maßnahmen

¹⁰¹ Ratifikationsbeschluß vom 9.12.1997, VVRU 1997 Nr. 14 Art. 56.

¹⁰² Siehe Länderbericht Rußland, Dokumentation II. 17.

¹⁰³ VVRU 2000 Nr. 3 Art. 24.

¹⁰⁴ VVRU 2003 Nr. 30 Art. 259.

mindestens 20 Prozent der Einwohnerschaft ausmacht. Auch wurden die übernommenen Verpflichtungen nicht unerheblich reduziert. Während mit dem ersten Ratifikationsgesetz fast ausnahmslos auch die zugunsten der Minderheiten am weitesten gehenden Maßnahmen - z. B. im Bildungsbereich, die Minderheitensprache in Vorschuleinrichtungen und in allen Schulen und Universitäten anzubieten, Art. 8 Abs. 1 a) i), b) i), c) i), d), i), e) i), oder im Hinblick auf den Sprachgebrauch im Verkehr mit Behörden, die Verpflichtung, den Gebrauch der Minderheitensprache durch die Verwaltungsbehörden sicherzustellen, Art. 10 Abs. 1 a) i) - anerkannt wurden, beschränkt sich die Verpflichtung nach dem zweiten Ratifikationsgesetz zumeist auf die jeweils schwächste Schutzmaßnahme im Bildungsbereich, jeweils lit. iii) oder iv) bzw. den schwächeren Katalog des Art. 10 Abs. 2 - außer b) - sowie Abs. 4 c). Welche Maßnahmen in Kindergärten und Schulen ergriffen werden - also z. B. in den Grundschulen, wo die drei Alternativen vorgesehen sind, Unterricht in der Minderheitensprache anzubieten, b) i), Unterricht in der Minderheitensprache für einen erheblichen Teil der Fächer anzubieten, b) ii) oder die Minderheitensprache nur als Unterrichtsfach anzubieten (b) iii) - liegt nun im Ermessen des ukrainischen Staates.

b) Bilaterale Verträge

An der Praxis anderer GUS-Staaten, Minderheitenschutzbestimmungen in bilaterale Freundschafts- und Kooperationsverträge aufzunehmen, hat sich die Ukraine erst ab der zweiten Hälfte der 90er Jahre beteiligt. Früher hat der Minderheitenschutz dagegen eine Rolle in den zwischenstaatlichen Beziehungen der Ukraine zu den ostmitteleuropäischen Staaten gespielt. Im Oktober 1990 unterzeichneten die Ukraine und *Polen* eine Erklärung über die Prinzipien und Grundrichtungen der gegenseitigen Beziehungen¹⁰⁵, in der die Existenz einer polnischen Minderheit in der Ukraine und einer ukrainischen Minderheit in Polen sowie deren Lage als verbesserungswürdig anerkannt werden. Diese Prinzipien fanden dann Eingang in den Vertrag zwischen der Republik *Polen* und der Ukraine über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 18. Mai 1992.¹⁰⁶ Über die Anerkennung der vollen Gleichheit vor dem Gesetz und des Diskriminierungsverbots hinaus, verpflichten sich die Parteien zur Realisierung der Minderheitenrechte. Die schützenswerten Minderheitenrechte erstrecken sich dabei vor allem auf das Erlernen der Muttersprache, den freien Verkehr muttersprachlicher Informationen, das minoritäre Verbandswesen, die Religionsfreiheit, die freie Namensführung sowie die Freiheit grenzüberschreitender Kontakte (Art. 11).

Ausschließlich dem Schutz der ungarischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen

¹⁰⁵ Siehe Dokumentation C. 29.

¹⁰⁶ Siehe Dokumentation C. 30.

Minderheit in *Ungarn* gewidmet ist die gemeinsame Erklärung der Ukraine und Ungarns über die Prinzipien der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte nationaler Minderheiten¹⁰⁷. Zu den Prinzipien, die in die Praxis umgesetzt werden sollen, zählen hiernach insbesondere die nationale Selbstbestimmung (Ziff. 2), die Förderung der Bewahrung und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität (Ziff. 3, 6, 11), der Schutz vor Diskriminierung (Ziff. 4), die Beteiligung der Minderheiten an öffentlichen Angelegenheiten sowie im Rahmen der Tätigkeit der Minderheitenbehörden (Ziff. 5, 7), der Gebrauch, das Erlernen und der Unterricht in der Muttersprache (Ziff. 9-11), die Religionsfreiheit (Ziff. 12), die Verbreitung muttersprachlicher Publikationen (Ziff. 13) sowie die grenzüberschreitende Kontaktpflege (Ziff. 14). Die Überwachung der Umsetzung dieser Prinzipien obliegt einer aus Behördenvertretern und Minderheitenangehörigen beider Staaten zusammengesetzten Kommission (Ziff. 16), die im Sommer 1992 zu ihrer ersten Sitzung in Budapest zusammengetreten ist. Im Oktober des gleichen Jahres folgte der Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik *Bulgarien* jeweils zugunsten der bulgarischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen Minderheit in Bulgarien, in dem sich beide Parteien zum Minderheitenschutz entsprechend den internationalen Standards verpflichten (Art. 9 Abs. 1).¹⁰⁸

Minderheitenschutzbestimmungen sind des Weiteren Bestandteil des im Juli 1995 zwischen der Ukraine und *Weißrußland*¹⁰⁹, und damit mit dem ersten Nachfolgestaat der Sowjetunion geschlossenen Vertrages über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit geworden. Beide Parteien erkennen unter Hinweis auf das Völkerrecht sowie die Charta von Paris und sonstige OSZE-Dokumente den Minderheitenschutz als wesentlichen Faktor für den Frieden, die Stabilität und Demokratie an. Nach der Garantie des Rechts auf Bewahrung und Entfaltung der minoritären Identität und der Absage an jegliche Assimilierungsversuche, verpflichten sich die Parteien zum Abschluß eines speziellen Minderheitenabkommens (Art. 6). Die Verpflichtung zur Garantie des Rechts auf Bewahrung und Entfaltung der minoritären Identität, die Absage an Assimilierungsversuche sowie die Verpflichtung zur Förderung des Erlernens des Ukrainischen in der Russischen Föderation und des Russischen in der Ukraine beinhaltet dann auch der ukrainisch/russische Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft, der schließlich am 31.5.1997 unterzeichnet und am 1.4.1999 in Kraft getreten ist.¹¹⁰ Im Rahmen dieser Verträge bewegt sich auch die Gewähr des im Jahre 2001

¹⁰⁷ Siehe Dokumentation C. 35.

¹⁰⁸ Siehe Dokumentation C. 27.

¹⁰⁹ Siehe Dokumentation C. 36.

¹¹⁰ Siehe Dokumentation C. 32.

mit Tadschikistan abgeschlossenen Freundschafts- und Kooperationsvertrags¹¹¹.

Der 1997 mit *Rumänien*¹¹² abgeschlossene Vertrag über gutnachbarschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit knüpft hingegen wieder an die mit Polen und Ungarn geschlossenen Verträge an und geht insbesondere mit der Bekräftigung eines Rechts auf Unterricht in der Muttersprache in den staatlichen Schulen (Art. 13 Abs. 5 des ukrainisch-rumänischen Vertrags) über den ukrainisch-russischen Vertrag hinaus, der die diesbezügliche Verpflichtung zunächst auf das Erlernen und damit die Unterrichtung der Muttersprache und die Lehrerausbildung beschränkt und sich zudem auch hier mit der Forderung nach Schaffung gleicher Voraussetzungen in Russland und der Ukraine sowie der Festlegung einer allgemeinen Förderpflicht begnügt (Art. 12 Abs. 4 des ukrainisch-russischen Vertrags). Im Gegensatz zu Rumänien ist ein Vertrag mit der *Moldau*¹¹³ bisher offenbar nicht zustande gekommen. Vorgesehen ist der Abschluss eines Minderheitenabkommens nach einer Vereinbarung, die im Jahr 1996 die Nationalitätenbehörden beider Staaten abgeschlossen haben.

Mit dem Vertrag zwischen der Ukraine und *Weißrussland* vom 23.7.1999 ist erstmals ein spezielles Minderheitenschutzabkommen mit einem GUS-Staat abgeschlossen worden. Der Umfang der hier von beiden Vertragsparteien eingegangenen Verpflichtungen bleibt aber nicht nur hinter den Gewährleistungen der Verträge mit den mittelosteuropäischen Staaten, sondern auch gegenüber dem GUS-Minderheitenabkommen zurück. Schutzgegenstand sind zunächst nur die ethnischen, sprachlichen und kulturellen, nicht aber die religiösen Eigenheiten der Minderheit (Art. 1, 4). Im Gegensatz zum GUS-Abkommen, das allerdings insofern ebenfalls recht vage bleibt, wurden weder konkrete Pflichten im Hinblick auf den Bildungsbereich noch hinsichtlich des Gebrauchs der Minderheitensprache im Verkehr mit den Behörden übernommen. Der Inhalt dieser Vereinbarung beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf die Bekräftigung der allgemeinen Freiheits- und Abwehrrechte (Freiheit des nationalen Selbstbekenntnisses, Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Informationsfreiheit, Freizügigkeit), die hiermit ausdrücklich auch den Angehörigen der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten zugesprochen werden. Auch hinsichtlich der Begründung von Förderpflichten waren die Parteien äußerst zurückhaltend und haben sich im Wesentlichen mit der Zulassung der Bereitstellung öffentlicher Mittel begnügt.

¹¹¹ Siehe Dokumentation C. 33.

¹¹² Siehe Dokumentation C. 31.

¹¹³ Siehe Dokumentation C. 28.

Anlage 1 Ethnische Zusammensetzung der ukrainischen Regionen nach den Ergebnissen der Volkszählung von 2001¹¹⁴

Autonome Republik Krim - 2.024.000 Einwohner

Russen	1.180.400	58, 3 Prozent
Ukrainer	492.200	24, 3 Prozent
Krimtataren	243.400	12,0 Prozent
Weißrussen	29.200	1, 4 Prozent
Tataren	11.000	0, 5 Prozent
Armenier	8.700	0, 4 Prozent
Juden	4.500	0, 2 Prozent
Polen	3.800	0, 2 Prozent
Moldauer	3.700	0, 2 Prozent
Aserbaidžaner	3.700	0, 2 Prozent

Gebiet Winnyzja (Vinnyca/Vinnica) - 1.763.900 Einwohner

Ukrainer	1.674.100	94, 9 Prozent
Russen	67.500	3, 8 Prozent
Polen	3.700	0, 2 Prozent
Weißrussen	3.100	0, 2 Prozent
Juden	3.000	0, 2 Prozent
Moldauer	2.900	0, 2 Prozent

Gebiet Wolhynien (Volins'k/Volynsk) - 1057.200 Einwohner

Ukrainer	1.025.000	96, 9 Prozent
Russen	25.100	2, 4 Prozent
Weißrussen	3.200	0, 3 Prozent

¹¹⁴ www.ukrcensus.gov.ua/results/general/nationality

Gebiet Dnipropetrowsk (Dnipropetrovs'k/Dnepropetrovsk) - 3.561.200 Einwohner

Ukrainer	2.825.800	79, 3 Prozent
Russen	627.500	17, 6 Prozent
Weißrussen	29.500	0, 8 Prozent
Juden	13.700	0, 4 Prozent
Armenier	10.600	0, 3 Prozent
Aserbaidžaner	5.600	0, 2 Prozent

Gebiet Donezk (Donec'k/Donneck) - 4.825.600 Einwohner

Ukrainer	2.744.100	56, 9 Prozent
Russen	1.844.400	38, 2 Prozent
Griechen	77.500	1, 6 Prozent
Weißrussen	44.500	0, 9 Prozent
Tataren	19.100	0, 4 Prozent
Armenier	15.700	0, 3 Prozent
Juden	8.800	0, 2 Prozent
Aserbaidžaner	8.000	0, 2 Prozent

Gebiet Schytomyr (Žytomyr/ Žitomir) - 1.389.300 Einwohner

Ukrainer	1.255.000	90, 3 Prozent
Russen	68.900	5, 0 Prozent
Polen	49.000	3, 5 Prozent
Weißrussen	4.900	0, 4 Prozent
Juden	2.600	0, 2 Prozent

Gebiet Transkarpatien (Zakarpat' e) - 1.254.600 Einwohner

Ukrainer	1.010.100	80, 5 Prozent
Ungarn	151.500	12, 1 Prozent
Rumänen	32.100	2, 6 Prozent
Russen	31.100	2, 5 Prozent
Zigeuner	14.000	1, 1 Prozent
Slowaken	5.600	0, 5 Prozent
Deutsche	3.500	0, 3 Prozent

Gebiet Saporischja (Zaporiž' ia) - 1.926.800 Einwohner

Ukrainer	1.364.100	70, 8 Prozent
Russen	476.800	24, 7 Prozent
Bulgaren	27.700	1, 4 Prozent
Weißrussen	12.600	0, 7 Prozent
Armenier	6.400	0, 3 Prozent
Tataren	5.100	0, 3 Prozent
Juden	4.300	0, 2 Prozent
Georgier	3.800	0, 2 Prozent

Gebiet Iwano-Frankiwsk (Ivano-Frankivs'k/Ivano-Frankovsk) -1.406.100 Einwohner

Ukrainer	1.371.200	97, 5 Prozent
Russen	24.900	1, 8 Prozent

Gebiet Kiew (Kyïv/Kiev) - 1.821.100 Einwohner

Ukrainer	1.684.800	92, 5 Prozent
Russen	109.300	6, 0 Prozent
Weißrussen	8.600	0, 5 Prozent
Polen	2.800	0, 2 Prozent

Gebiet Kirowohrad (Kirovohrad/Kirovograd) - 1.125.700 Einwohner

Ukrainer	1.014.600	90, 1 Prozent
Russen	83.900	7, 5 Prozent
Moldauer	8.200	0, 7 Prozent
Weißrussen	5.500	0, 5 Prozent
Armenier	2.900	0, 3 Prozent
Bulgaren	2.200	0, 2 Prozent

Gebiet Luhansk (Luhans'k/Lugansk) - 2.540.200 Einwohner

Ukrainer	1.472.400	58, 0 Prozent
Russen	991.800	39, 0 Prozent
Weißrussen	20.500	0, 8 Prozent
Tataren	8.500	0, 3 Prozent
Armenier	6.500	0, 3 Prozent

Gebiet Lemberg (L'viv/L'vov) - 2.606.000 Einwohner

Ukrainer	2.471.000	94, 8 Prozent
Russen	92.600	3, 6 Prozent
Polen	18.900	0, 7 Prozent
Weißrussen	5.400	0, 2 Prozent

Gebiet Mykolajiw (Mykolaiv/Nikolaev) - 1.262.900 Einwohner

Ukrainer	1.034.500	81, 9 Prozent
Russen	177.500	14, 1 Prozent
Moldauer	13.100	1, 0 Prozent
Weißrussen	8.300	0, 7 Prozent
Bulgaren	5.600	0, 4 Prozent
Armenier	4.200	0, 3 Prozent
Juden	3.200	0, 3 Prozent

Gebiet Odessa (Odesa/Odessa) - 2455.700 Einwohner

Ukrainer	1.542.300	62, 8 Prozent
Russen	508.500	20, 7 Prozent
Bulgaren	150.600	6, 1 Prozent
Moldauer	123.700	5, 0 Prozent
Gagausen	27.600	1, 1 Prozent
Juden	13.300	0, 5 Prozent
Weißrussen	12.700	0, 5 Prozent
Armenier	7.400	0, 3 Prozent
Zigeuner	4.000	0, 2 Prozent

Gebiet Poltawa (Poltava) - 1.621.200 Einwohner

Ukrainer	1481.100	91, 4 Prozent
Russen	117.100	7, 2 Prozent
Weißrussen	6.300	0, 4 Prozent
Armenier	2.600	0, 2 Prozent
Moldauer	2.500	0, 2 Prozent

Gebiet Riwne (Rivne/Rovno) - 1.171.400 Einwohner

Ukrainer	1.123.400	95, 9 Prozent
Russen	30.100	2, 6 Prozent
Weißrussen	11.800	1, 0 Prozent
Polen	2.000	0, 2 Prozent

Gebiet Sumy - 1.296.800 Einwohner

Ukrainer	1.152.000	88, 8 Prozent
Russen	121.700	9, 4 Prozent
Weißrussen	4.300	0, 3 Prozent

Gebiet Ternopol (Ternopil'/Ternopol') - 1.138.500 Einwohner

Ukrainer	1.113.500	97, 8 Prozent
Russen	14.200	1, 2 Prozent
Polen	3.800	0, 3 Prozent

Gebiet Charkiw (Charkiv/Char'kov) - 2.895.800 Einwohner

Ukrainer	2.048.700	70, 7 Prozent
Russen	742.000	25,6 Prozent
Weißrussen	14.700	0, 5 Prozent
Juden	11.500	0, 4 Prozent
Armenier	11.100	0, 4 Prozent
Aserbaidžaner	5.600	0, 2 Prozent
Georgier	4.400	0, 2 Prozent

Gebiet Cherson - 1.172.700 Einwohner

Ukrainer	961.600	82, 0 Prozent
Russen	165.200	14, 1 Prozent
Weißrussen	8.100	0, 7 Prozent
Tataren	5.300	0, 5 Prozent
Armenier	4.500	0, 4 Prozent
Moldauer	4.100	0, 4 Prozent
Krimtataren	2.000	0, 2 Prozent

Gebiet Chmelnyzkj (Chmel'nyckij) - 1.426.600 Einwohner

Ukrainer	1.339.300	93, 9 Prozent
Russen	50.700	3, 6 Prozent
Polen	23.000	1, 6 Prozent
Weißrussen	2.700	0, 2 Prozent

Gebiet Tscherkassy (Čerkasy /Čerkassy) -1.398.300 Einwohner

Ukrainer	1.301.200	93, 1 Prozent
Russen	75.600	5, 4 Prozent
Weißrussen	3.900	0, 3 Prozent

Gebiet Tschernowitz (Černivci/ Černovcy) - 919.000 Einwohner

Ukrainer	689.100	75, 0 Prozent
Rumänen	114.600	12, 5 Prozent
Moldauer	67.200	7, 3 Prozent
Russen	37.900	4, 1 Prozent
Polen	3.300	0, 4 Prozent
Weißrussen	1.400	0, 2 Prozent
Juden	1.400	0, 2 Prozent

Gebiet Tschernihiw (Černihiv/Černigov) - 1.236.100 Einwohner

Ukrainer	1.155.400	93, 5 Prozent
Russen	62.200	5, 0 Prozent
Weißrussen	7.100	0, 6 Prozent

Stadt Kiew (Kyiv/Kiev) - 2.567.000 Einwohner

Ukrainer	2.110.800	82, 2 Prozent
Russen	337.300	13, 1 Prozent
Juden	17.900	0, 7 Prozent
Weißrussen	16.500	0, 6 Prozent
Polen	6.900	0, 3 Prozent
Armenier	4.900	0, 2 Prozent

Stadt Sewastopol (Sevastopol') - 377.200 Einwohner

Russen	270.000	71, 6 Prozent
Ukrainer	84.400	22, 4 Prozent
Weißrussen	5.800	1, 6 Prozent
Tataren	2.500	0, 7 Prozent
Krimtataren	1.800	0, 5 Prozent
Armenier	1.300	0, 3 Prozent
Juden	1.000	0, 3 Prozent
Moldauer	800	0, 2 Prozent
Aserbaidžaner	600	0, 2 Prozent

C. Dokumentation

1. Verfassung der Ukraine

vom 28.06.1996¹¹⁵ (Auszug)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 10

- (1) Staatssprache in der Ukraine ist die ukrainische Sprache.
- (2) Der Staat gewährleistet die allseitige Entwicklung und das Funktionieren der ukrainischen Sprache in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auf dem gesamten Territorium der Ukraine.
- (3) In der Ukraine werden die freie Entwicklung, der Gebrauch und der Schutz der russischen Sprache und der anderen Sprachen der nationalen Minderheiten der Ukraine garantiert.
- (4) Der Staat fördert das Studium der Sprachen des internationalen Verkehrs.
- (5) Der Gebrauch der Sprachen wird in der Ukraine durch die Verfassung der Ukraine garantiert und durch Gesetz geregelt.

Art. 11

Der Staat fördert die Konsolidierung und die Entwicklung der ukrainischen Nation, ihr Geschichtsbewußtsein, ihre Traditionen und Kultur sowie die Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenarten aller alteingesessenen Völker und nationalen Minderheiten der Ukraine.

2. Abschnitt

Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und des Bürgers

Art. 21

¹¹⁵ VVRU 1996 Nr. 30 Art. 141.

(1) Alle Menschen sind frei und in ihrer Würde und ihren Rechten gleich. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind unveräußerlich und unantastbar.

Art. 22

(1) Die in der vorliegenden Verfassung verankerten Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers sind nicht abschließend.

(2) Die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten sind garantiert und dürfen nicht aufgehoben werden.

(3) Bei der Verabschiedung neuer Gesetze und der Ergänzung geltender Gesetze ist eine Beschränkung des Inhalts und des Umfangs bestehender Rechte und Freiheiten nicht gestattet.

Art. 23

Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, wenn dadurch die Rechte und Freiheiten anderer Menschen nicht verletzt werden, und hat Pflichten gegenüber der Gesellschaft, in der die freie und allseitige Entfaltung seiner Persönlichkeit gewährleistet wird.

Art. 24

(1) Die Bürger haben die gleichen verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten und sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Es darf keine Privilegien oder Beschränkungen nach Merkmalen der Rasse, der Hautfarbe, der politischen, religiösen und sonstigen Überzeugungen, des Geschlechts, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Vermögenslage, des Wohnortes, aus sprachlichen oder sonstigen Gründen geben.

(3) Die Gleichberechtigung von Mann und Frau wird gewährleistet: durch die Gewährung gleicher Möglichkeiten für Frauen wie für Männer in der gesellschaftlichen und politischen sowie kulturellen Tätigkeit, beim Erwerb von Bildung und bei der Berufsausbildung, in der Arbeit und der Entlohnung für diese; durch besondere Maßnahmen zum Schutz der Arbeit und Gesundheit von Frauen; durch die Festlegung von Vergünstigungen bei der Rente; durch die Schaffung von Bedingungen, die es Frauen ermöglichen, Arbeit und Mutterschaft zu verbinden; durch rechtlichen Schutz sowie materielle und moralische Unterstützung der Mutterschaft und Kindheit, einschließlich der Gewährung bezahlten Urlaubs und sonstiger Vergünstigungen für Schwangere und Mütter.

Art. 25

(1) Dem Bürger der Ukraine darf nicht die Staatsangehörigkeit oder das Recht, die Staatsangehörigkeit zu wechseln, entzogen werden.

(2) Ein Bürger der Ukraine darf nicht aus der Ukraine ausgewiesen und nicht an einen anderen Staat ausgeliefert werden.

(3) Die Ukraine garantiert ihren sich im Ausland aufhaltenden Bürgern Fürsorge und Schutz.

Art. 26

(1) Ausländer und Staatenlose, die sich auf gesetzlicher Grundlage in der Ukraine aufhalten, genießen die gleichen Rechte und Freiheiten und haben die gleichen Pflichten wie die Bürger der Ukraine - mit den durch die Verfassung der Ukraine, die Gesetze und völkerrechtlichen Verträge der Ukraine festgelegten Ausnahmen.

(2) Ausländern und Staatenlosen kann in dem gesetzlich festgelegten Verfahren Asyl gewährt werden.

Art. 27

(1) Jeder Mensch hat das unentziehbare Recht auf Leben.

(2) Niemandem darf willkürlich das Leben genommen werden. Aufgabe des Staates ist es, das Leben des Menschen zu schützen.

(3) Jeder hat das Recht, sein Leben und seine Gesundheit sowie das Leben und die Gesundheit anderer Menschen vor rechtswidrigen Eingriffen zu schützen.

Art. 28

(1) Jeder hat das Recht auf Achtung seiner Würde.

(2) Niemand darf der Folter, einer grausamen, unmenschlichen oder einer seine Würde verletzenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt werden.

(3) Kein Mensch darf ohne sein freiwilliges Einverständnis medizinischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Versuchen ausgesetzt werden.

Art. 29

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und persönliche Unantastbarkeit.

(2) Niemand darf verhaftet oder in Gewahrsam gehalten werden, ohne daß ein

begründeter Gerichtsbeschluß vorliegt und nur aus den Gründen und in dem Verfahren, die gesetzlich festgelegt sind.

(3) Im Falle der dringenden Notwendigkeit, eine Straftat zu verhindern oder sie zu unterbinden, können die hierzu gesetzlich bevollmächtigten Organe die Inhaftierung einer Person als vorläufige Vorbeugungsmaßnahme vornehmen, deren Zulässigkeit innerhalb von zweiundsiebzig Stunden von einem Gericht zu überprüfen ist. Die festgenommene Person wird unverzüglich freigelassen, wenn ihr innerhalb von zweiundsiebzig Stunden ab der Festnahme kein begründeter Gerichtsbeschluß über die Inhaftnahme ausgehändigt wurde.

(4) Jeder verhafteten oder festgenommenen Person sind unverzüglich die Gründe für ihre Verhaftung oder Festnahme mitzuteilen, ihre Rechte zu erläutern sowie vom Zeitpunkt der Festnahme an zu ermöglichen, sich selbst zu verteidigen oder die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.

(5) Jeder Festgenommene hat das Recht, seine Festnahme jederzeit vor Gericht anzufechten.

(6) Von der Verhaftung oder Festnahme eines Menschen sind die Angehörigen des Verhafteten oder Festgenommenen unverzüglich zu unterrichten.

Art. 30

(1) Jedermann wird die Unverletzlichkeit des Wohnraums garantiert. Es ist nicht gestattet, in eine Wohnung oder in sonstigen Besitz einer Person einzudringen, eine Besichtigung oder Durchsuchung durchzuführen, sofern kein begründeter Gerichtsbeschluß vorliegt.

(2) In unaufschiebbaren Fällen, die mit der Rettung von Menschenleben und Vermögenswerten oder mit der unmittelbaren Verfolgung von Personen, die der Begehung einer Straftat verdächtig sind, im Zusammenhang stehen, ist ein anderes, gesetzlich festgelegtes Verfahren für das Eindringen in Wohnraum oder sonstigen Besitz einer Person sowie für die Durchführung ihrer Besichtigung oder Durchsuchung möglich.

Art. 31

Jedermann wird das Geheimnis des Briefwechsels, von Telefongesprächen, Telegrammen und sonstiger Korrespondenz garantiert. Ausnahmen dürfen nur durch ein Gericht in den gesetzlich geregelten Fällen und mit dem Ziel festgelegt werden, eine Straftat zu verhindern oder die Wahrheit im Verlauf der Untersuchung einer Strafsache zu ermitteln, wenn es unmöglich ist, mit anderen Mitteln Informationen zu erhalten.

Art. 32

- (1) Niemand darf mit Ausnahme der in der Verfassung der Ukraine vorgesehenen Fälle Eingriffen in sein Privat- und Familienleben unterworfen werden.
- (2) Die Sammlung, Aufbewahrung, Verwendung und Verbreitung vertraulicher Informationen über eine Person ohne deren Zustimmung ist nicht gestattet, mit Ausnahme der gesetzlich geregelten Fälle sowie allein im Interesse der nationalen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstands und der Menschenrechte.
- (3) Jeder Bürger hat das Recht, bei den Organen der Staatsgewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, in Institutionen und Organisationen Einsicht in die über ihn vorhandenen Angaben, die kein Staatsgeheimnis oder sonstiges gesetzlich geschütztes Geheimnis darstellen, zu nehmen.
- (4) Jedem wird der gerichtliche Schutz des Rechts, unwahre Informationen über sich und seine Familienangehörigen zu dementieren, und das Recht, die Löschung beliebiger Angaben zu fordern, sowie das Recht auf Ersatz des ihm durch die Sammlung, Aufbewahrung, Verwendung und Verbreitung unwahrer Informationen entstandenen materiellen und moralischen Schadens garantiert.

Art. 33

- (1) Jedermann, der sich auf gesetzlicher Grundlage auf dem Territorium der Ukraine befindet, wird das Recht auf Freizügigkeit, auf die freie Wahl des Wohnortes sowie das Recht, das Territorium der Ukraine frei zu verlassen, mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Beschränkungen garantiert.
- (2) Einem Bürger der Ukraine darf das Recht, jederzeit in die Ukraine zurückzukehren, nicht entzogen werden.

Art. 34

- (1) Jedermann wird das Recht auf Freiheit des Gedankens und des Wortes, auf die freie Bekundung seiner Ansichten und Überzeugungen garantiert.
- (2) Jedermann hat das Recht, frei Informationen zu sammeln, aufzubewahren, zu verwenden und mündlich, schriftlich oder auf andere Weise entsprechend seiner Wahl zu verbreiten.
- (3) Die Wahrnehmung dieser Rechte kann durch Gesetz im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Integrität oder der öffentlichen Ordnung mit dem Ziel der

Verhinderung von Unruhen und Straftaten, zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, zum Schutz des Ansehens oder der Rechte anderer Menschen, zur Verhinderung der Offenbarung vertraulich beschaffter Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unvoreingenommenheit der Rechtsprechung eingeschränkt werden.

Art. 35

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit der Weltanschauung und des Glaubensbekenntnisses. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, sich zu einer jeden Religion oder zu keiner Religion zu bekennen, ungehindert einzeln oder kollektiv religiöse Kulthandlungen und religiöse Riten zu vollziehen und eine religiöse Tätigkeit auszuüben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts darf durch ein Gesetz nur im Interesse der Wahrung der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und Sittlichkeit der Bevölkerung oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer Menschen eingeschränkt werden.

(3) Die Kirche und die religiösen Organisationen in der Ukraine sind vom Staat und die Schule ist von der Kirche getrennt. Keine Religion darf vom Staat als verbindlich anerkannt werden.

(4) Niemand darf aus Gründen seiner religiösen Überzeugung von seinen Pflichten gegenüber dem Staat entbunden werden oder sich von der Erfüllung der Gesetze entbinden. Widerspricht die Wehrpflicht den religiösen Überzeugungen eines Bürgers, ist die Erfüllung dieser Pflicht durch den alternativen (nichtmilitärischen) Dienst zu ersetzen.

Art. 36

(1) Die Bürger der Ukraine haben das Recht auf die Freiheit der Vereinigung in politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zur Wahrnehmung und zum Schutz ihrer Rechte und Freiheiten sowie zur Befriedigung politischer, wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und sonstiger Interessen mit Ausnahme der gesetzlich im Interesse der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung, des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer Menschen festgelegten Beschränkungen.

(2) Die politischen Parteien in der Ukraine wirken bei der Herausbildung und der Bekundung des politischen Willens der Bürger mit und nehmen an den Wahlen teil. Mitglieder politischer Parteien dürfen nur Bürger der Ukraine sein. Beschränkungen hinsichtlich der Mitgliedschaft in politischen Parteien werden ausschließlich durch die vorliegende Verfassung und die Gesetze der Ukraine festgelegt.

(3) Die Bürger haben das Recht auf Teilnahme an den Gewerkschaften mit dem Ziel des

Schutzes ihrer Arbeits- und sozial-ökonomischen Rechte und Interessen. Die Gewerkschaften sind gesellschaftliche Organisationen, die Bürger vereinen, die durch gemeinsame Interessen entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit miteinander verbunden sind. Die Gewerkschaften werden ohne vorherige Genehmigung aufgrund freier Wahl ihrer Mitglieder gegründet. Alle Gewerkschaften haben gleiche Rechte. Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften werden ausschließlich durch die vorliegende Verfassung und die Gesetze der Ukraine festgelegt.

(4) Niemand darf zum Eintritt in irgendeine Vereinigung von Bürgern genötigt oder infolge seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu politischen Parteien oder gesellschaftlichen Organisationen in seinen Rechten beschränkt werden.

(5) Alle Vereinigungen der Bürger sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 37

(1) Verboten ist die Gründung und Tätigkeit politischer Parteien und gesellschaftlicher Organisationen, deren Programmziele oder Handlungen auf die Beseitigung der Unabhängigkeit der Ukraine, die gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung, die Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität des Staates, die Untergrabung seiner Sicherheit, die ungesetzliche Ergreifung der Staatsgewalt, die Propagierung von Krieg und Gewalt, die Entfachung des interethnischen, Rassen- und religiösen Hasses und auf Angriffe auf die Rechte und Freiheiten des Menschen und die Gesundheit der Bevölkerung gerichtet sind.

(2) Politische Parteien und gesellschaftliche Organisationen dürfen keine paramilitärischen Einheiten haben.

(3) Nicht gestattet sind die Bildung und Tätigkeit von Organisationsstrukturen politischer Parteien in den Organen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt und in den vollziehenden Organen der örtlichen Selbstverwaltung, in militärischen Einheiten sowie in staatlichen Unternehmen, in Bildungseinrichtungen und sonstigen staatlichen Institutionen und Organisationen.

(4) Ein Verbot der Tätigkeit der Vereinigungen von Bürgern erfolgt nur in einem gerichtlichen Verfahren.

Art. 38

(1) Die Bürger haben das Recht, an der Verwaltung der staatlichen Angelegenheiten, an gesamtukrainischen und örtlichen Referenden teilzunehmen, frei zu wählen und in die Organe

der Staatsgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung gewählt zu werden.

(2) Die Bürger genießen ein gleiches Zugangsrecht zum Staatsdienst sowie zum Dienst in den Organen der örtlichen Selbstverwaltung.

Art. 39

(1) Die Bürger haben das Recht, sich friedlich und unbewaffnet zu versammeln und Versammlungen, Meetings, Umzüge und Demonstrationen durchzuführen, deren Durchführung rechtzeitig den Organen der vollziehenden Gewalt oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung mitgeteilt wird.

(2) Beschränkungen im Hinblick auf die Wahrnehmung dieses Rechts können von einem Gericht gemäß dem Gesetz und nur im Interesse der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung mit dem Ziel der Verhinderung von Unruhen oder Straftaten, im Interesse des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen festgelegt werden.

Art. 40

Alle haben das Recht, individuelle oder kollektive schriftliche Eingaben an die Organe der Staatsgewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und an Amtspersonen und Bedienstete dieser Organe zu richten oder sich persönlich an diese zu wenden, die verpflichtet sind, die Eingaben zu behandeln und innerhalb der durch Gesetz gesetzten Frist eine begründete Antwort zu geben.

Art. 41

(1) Jeder hat das Recht, sein Eigentum und die Ergebnisse seiner intellektuellen schöpferischen Tätigkeit zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

(2) Privateigentum wird in dem gesetzlich geregelten Verfahren erworben.

(3) Die Bürger können zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Objekte des staatlichen und kommunalen Eigentumsrechts gemäß dem Gesetz nutzen. Niemandem darf rechtswidrig das Eigentumsrecht entzogen werden.

(4) Das Recht des Privateigentums ist unzerstörbar.

(5) Eine zwangsweise Enteignung von Objekten privaten Eigentumsrechts kann nur als Ausnahme aus Gründen gesellschaftlicher Notwendigkeit, aus den Gründen und in dem Verfahren, die gesetzlich festgelegt sind, und unter der Bedingung vorheriger und voller Entschädigung ihres Wertes angewendet werden. Die zwangsweise Enteignung derartiger

Objekte mit nachfolgender voller Entschädigung ihres Wertes ist nur unter den Bedingungen des Kriegs- oder Ausnahmezustandes gestattet.

(6) Eine Beschlagnahme von Vermögen kann ausschließlich auf Gerichtsbeschluß in den Fällen, in dem Umfang und in dem Verfahren, die gesetzlich festgelegt sind, erfolgen.

(7) Die Nutzung des Eigentums darf nicht die Rechte, die Freiheiten und die Würde der Bürger, die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen und die ökologische Situation und die natürlichen Bodeneigenschaften verschlechtern.

Art. 42

(1) Jedermann hat das Recht auf unternehmerische Tätigkeit, die nicht gesetzlich verboten ist.

(2) Die unternehmerische Tätigkeit der Deputierten, der Amtspersonen und Bediensteten der Organe der Staatsgewalt und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung wird gesetzlich beschränkt.

(3) Der Staat gewährleistet den Schutz des Wettbewerbs in der unternehmerischen Tätigkeit. Der Mißbrauch einer Monopolstellung auf dem Markt, die rechtswidrige Beschränkung des Wettbewerbs und der unlautere Wettbewerb sind nicht gestattet. Die Formen und Grenzen der Monopole werden gesetzlich geregelt.

(4) Der Staat schützt die Rechte der Verbraucher, übt die Kontrolle über die Qualität und Sicherheit der Güter und aller Arten von Dienst- und Werkleistungen aus und fördert die Tätigkeit der gesellschaftlichen Verbraucherorganisationen.

Art. 43

(1) Jedermann hat das Recht auf Arbeit, das die Möglichkeit einschließt, den Lebensunterhalt mit einer Arbeit zu verdienen, die er frei wählt oder zu der er sich frei entschließt.

(2) Der Staat schafft die Bedingungen für die volle Wahrnehmung des Rechtes auf Arbeit durch die Bürger, garantiert gleiche Möglichkeiten bei der Wahl des Berufs und der Art der Tätigkeit, verwirklicht Berufsausbildungs- sowie Schulungs- und Umschulungsprogramme der Kader entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen.

(3) Der Einsatz von Zwangsarbeit ist verboten. Als Zwangsarbeit gelten nicht der Wehrdienst oder (nichtmilitärische) Ersatzdienst sowie eine Arbeit oder ein Dienst, die von einer Person aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer anderen gerichtlichen Entscheidung

gemäß den Gesetzen über den Kriegs- und den Ausnahmezustand geleistet werden.

- (4) Jedermann hat das Recht auf angemessene, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie auf eine nicht geringere als die gesetzlich festgelegte Entlohnung.
- (5) Der Einsatz der Arbeit von Frauen und Minderjährigen bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten ist verboten.
- (6) Den Bürgern wird der Schutz vor ungesetzlicher Entlassung garantiert.
- (7) Das Recht auf die rechtzeitige Zahlung der Vergütung für die Arbeit wird durch Gesetz geschützt.

Art. 44

- (1) Diejenigen, die arbeiten, haben das Recht zum Streik zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen.
- (2) Die Modalitäten der Ausübung des Streikrechts werden unter Berücksichtigung des Erfordernisses der Gewährleistung der nationalen Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer Menschen durch ein Gesetz geregelt.
- (3) Niemand darf zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Streik genötigt werden.
- (4) Ein Streikverbot ist nur auf der Grundlage eines Gesetzes möglich.

Art. 45

- (1) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf Erholung.
- (2) Dieses Recht wird durch die Gewährung von wöchentlichen Erholungstagen sowie bezahlten Jahresurlaub, die Festlegung eines verkürzten Arbeitstages für bestimmte Berufe und Produktionen und die verkürzte Arbeitsdauer zur Nachtzeit gewährleistet.
- (3) Die maximale Dauer der Arbeitszeit, die Mindestdauer der Erholung und des bezahlten Jahresurlaubs, die arbeitsfreien und Feiertage sowie andere Bedingungen für die Wahrnehmung dieses Rechtes werden durch Gesetz geregelt.

Art. 46

- (1) Die Bürger haben das Recht auf sozialen Schutz, einschließlich des Rechts auf ihre Versorgung im Falle des vollständigen, teilweisen oder vorübergehenden Verlustes der Arbeitsfähigkeit, des Verlustes des Ernährers, der Arbeitslosigkeit aus von ihnen

unabhängigen Gründen sowie im Alter und in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen.

(2) Dieses Recht wird durch die allgemeinverbindliche staatliche Sozialversicherung zu Lasten der Versicherungsbeiträge der Bürger, Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie des Haushalts und sonstiger Quellen der sozialen Sicherung sowie durch die Schaffung eines Netzes staatlicher, kommunaler und privater Einrichtungen für die Pflege Nichterwerbsfähiger garantiert.

(3) Renten und andere Arten sozialer Leistungen und Beihilfen, die die Hauptquelle des Lebensunterhalts sind, müssen einen Lebensstandard sichern, der das gesetzlich festgelegte Existenzminimum nicht unterschreitet.

Art. 47

(1) Jedermann hat das Recht auf Wohnraum. Der Staat schafft Bedingungen, unter denen jeder Bürger die Möglichkeit haben wird, Wohnraum zu bauen, ihn zu Eigentum zu erwerben oder zu mieten.

(2) Den Bürgern, die sozialen Schutzes bedürfen, wird Wohnraum vom Staat oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung unentgeltlich oder zu einem für sie erschwinglichen Preis gemäß dem Gesetz zur Verfügung gestellt.

(3) Niemandem darf zwangsweise Wohnraum anders als aufgrund Gesetzes und durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden.

Art. 48

Jedermann hat das Recht auf einen hinreichenden Lebensstandard für sich und seine Familie, der ausreichende Ernährung, Bekleidung und Wohnraum einschließt.

Art. 49

(1) Jeder hat das Recht auf den Schutz der Gesundheit, auf medizinische Hilfe und Krankenversicherung.

(2) Der Gesundheitsschutz wird durch die staatliche Finanzierung der betreffenden sozial-ökonomischen, medizinisch-hygienischen sowie Heil- und Kurprogramme gewährleistet.

(3) Der Staat schafft die Bedingungen für die effektive und für alle Bürger zugängliche medizinische Versorgung. In staatlichen und kommunalen Einrichtungen des Gesundheitswesens wird die medizinische Hilfe unentgeltlich gewährt; das vorhandene Netz derartiger Einrichtungen darf nicht verringert werden. Der Staat fördert die Entwicklung von

Heileinrichtungen aller Eigentumsformen.

(4) Der Staat sorgt sich um die Entwicklung der Körperkultur und des Sports und gewährleistet günstige Bedingungen im Hinblick auf Hygiene und Infektionskrankheiten.

Art. 50

(1) Jedermann hat das Recht auf eine für das Leben und die Gesundheit ungefährliche Umwelt und auf Wiedergutmachung des durch Verletzung dieses Rechtes entstandenen Schadens.

(2) Jedermann wird das Recht auf freien Zugang zu Informationen über den Zustand der Umwelt, die Qualität der Lebensmittel und Konsumgüter sowie das Recht auf deren Verbreitung garantiert. Solche Informationen dürfen von niemandem für geheim erklärt werden.

Art. 51

(1) Die Ehe gründet auf der freien Übereinkunft von Frau und Mann.

(2) Jeder der Gatten hat in der Ehe und in der Familie die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder bis zur Volljährigkeit zu unterhalten. Volljährige Kinder sind verpflichtet, Sorge für ihre erwerbsunfähigen Eltern zu tragen.

(4) Die Familie, Kindschaft, Mutterschaft und Vaterschaft werden vom Staat geschützt.

Art. 52

(1) Die Kinder sind in ihren Rechten unabhängig von ihrer Herkunft sowie unabhängig davon, ob sie ehelich oder außerehelich geboren wurden, gleich.

(2) Jegliche Gewalt gegen Kinder und ihre Ausbeutung werden gesetzlich verfolgt.

(3) Die Versorgung und die Erziehung der Waisen und Kinder, die der elterlichen Fürsorge entbehren, obliegen dem Staat. Der Staat fördert und unterstützt die Wohlfahrtstätigkeit im Hinblick auf diese Kinder.

Art. 53

(1) Jedermann hat ein Recht auf Bildung.

(2) Die vollständige allgemeine mittlere Bildung ist obligatorisch.

(3) Der Staat gewährleistet die Zugänglichkeit und die Unentgeltlichkeit der Vorschul-, der vollständigen allgemeinen mittleren, der beruflichen und technischen sowie der höheren Bildung in den staatlichen und kommunalen Lehreinrichtungen; die Entwicklung der Vorschul-, der vollständigen allgemeinen mittleren, der außerschulischen, der beruflichen und technischen, der höheren und postgradualen Bildung verschiedener Bildungsformen; die Gewährung staatlicher Stipendien und Vergünstigungen für Schüler und Studenten.

(4) Die Bürger haben ein Recht auf unentgeltliche höhere Bildung in staatlichen und kommunalen Lehreinrichtungen auf Wettbewerbsgrundlage.

(5) Bürgern, die nationalen Minderheiten angehören, wird gemäß Gesetz das Recht auf Unterricht in der Muttersprache oder auf das Erlernen der Muttersprache in den staatlichen und kommunalen Lehreinrichtungen oder über nationale Kulturgesellschaften garantiert.

Art. 54

(1) Den Bürgern wird die Freiheit literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher und technischer schöpferischer Tätigkeit, der Schutz geistigen Eigentums, anderer Urheberrechte und der moralischen und materiellen Interessen, die in Verbindung mit den verschiedenen Formen intellektueller Tätigkeit entstehen, garantiert.

(2) Jeder Bürger hat das Recht auf die Ergebnisse seiner intellektuellen, schöpferischen Tätigkeit, und niemand darf sie, mit den durch Gesetz bestimmten Ausnahmen, ohne dessen Zustimmung nutzen oder verbreiten.

(3) Der Staat fördert die Entwicklung der Wissenschaft, die Aufnahme wissenschaftlicher Beziehungen der Ukraine mit der Weltgemeinschaft.

(4) Das kulturelle Erbe ist gesetzlich geschützt.

(5) Der Staat gewährleistet die Bewahrung der Geschichtsdenkmäler und sonstiger Objekte, die einen kulturellen Wert darstellen, und ergreift Maßnahmen zur Rückführung der sich im Ausland befindlichen Kulturschätze des Volkes in die Ukraine.

Art. 55

(1) Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers werden durch das Gericht geschützt.

(2) Jedermann wird das Recht garantiert, vor Gericht Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen von Organen der Staatsgewalt, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, ihrer Amtspersonen und Bediensteten anzufechten.

(3) Jedermann hat das Recht, sich zum Schutz seiner Rechte an den Bevollmächtigten des Obersten Rates der Ukraine für Menschenrechte zu wenden.

(4) Jedermann hat das Recht, sich nach der Nutzung aller nationalen Rechtsschutzmittel zum Schutz seiner Rechte und Freiheiten an die entsprechenden internationalen gerichtlichen Einrichtungen oder an die entsprechenden Organe internationaler Organisationen, deren Mitglied oder Teilnehmer die Ukraine ist, zu wenden.

(5) Jedermann hat das Recht, mit allen gesetzlich nicht verbotenen Mitteln seine Rechte und Freiheiten gegen Verletzungen und rechtswidrige Eingriffe zu schützen.

Art. 56

Jeder hat das Recht auf Ersatz des ihm durch gesetzwidrige Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen der Organe der Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung, ihrer Amtspersonen oder Bediensteten in Ausübung ihrer Befugnisse zugefügten materiellen oder moralischen Schadens zu Lasten des Staates oder der Organe der örtlichen Selbstverwaltung.

Art. 57

(1) Jedermann wird das Recht garantiert, seine Rechte und Pflichten zu kennen.

(2) Gesetze und andere normative Rechtsakte, die Rechte und Pflichten der Bürger regeln, sind der Bevölkerung in dem gesetzlich geregelten Verfahren zur Kenntnis zu bringen.

(3) Gesetze und andere normative Rechtsakte, die Rechte und Pflichten der Bürger regeln, der Bevölkerung jedoch nicht in dem gesetzlich geregelten Verfahren zur Kenntnis gebracht wurden, sind unwirksam.

Art. 58

(1) Gesetze und andere normative Rechtsakte haben in zeitlicher Hinsicht mit Ausnahme der Fälle, in denen diese die Verantwortlichkeit einer Person mindern oder beseitigen, keine rückwirkende Kraft.

(2) Niemand kann für Handlungen haften, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung gemäß dem Gesetz nicht als Straftat galten.

Art. 59

(1) Jedermann hat ein Recht auf Rechtshilfe. In den gesetzlich geregelten Fällen wird diese Hilfe unentgeltlich gewährt. Jedermann ist in der Wahl des Verteidigers seiner Rechte

frei.

(2) Für die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung vor Anschuldigungen und auf die Gewährung von Rechtshilfe bei der Behandlung von Sachen vor Gericht und in anderen staatlichen Organen gibt es in der Ukraine die Advokatur.

Art. 60

(1) Niemand ist verpflichtet, offenkundig verbrecherische Weisungen und Befehle auszuführen.

(2) Für die Erteilung offenkundig verbrecherischer Weisungen und Befehle tritt die rechtliche Verantwortlichkeit ein.

Art. 61

(1) Niemand darf zweimal für ein und dieselbe Rechtsverletzung rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

(2) Die rechtliche Verantwortlichkeit einer Person ist individueller Natur.

Art. 62

(1) Eine Person gilt als der Begehung einer Straftat unschuldig und darf keiner strafrechtlichen Bestrafung unterworfen werden, solange ihre Schuld nicht im gesetzlichen Verfahren bewiesen und durch ein schuldigssprechendes Gerichtsurteil festgestellt ist.

(2) Niemand ist verpflichtet, seine Unschuld an der Begehung einer Straftat zu beweisen.

(3) Die Anklage darf sich nicht auf Beweismittel, die auf ungesetzlichem Wege erlangt wurden, oder auf Vermutungen stützen. Alle Zweifel im Hinblick auf den Beweis der Schuld der Person werden zu ihren Gunsten ausgelegt.

(4) Wird ein Gerichtsurteil als nicht gerechtfertigt aufgehoben, ersetzt der Staat den durch die grundlose Verurteilung entstandenen materiellen und moralischen Schaden.

Art. 63

(1) Eine Person trägt keine Verantwortlichkeit für die Weigerung, über sich, andere Familienmitglieder oder nahe Verwandte, deren Kreis durch Gesetz bestimmt wird, auszusagen oder Erklärungen abzugeben.

(2) Der Verdächtige, Beschuldigte oder Angeklagte hat das Recht auf Verteidigung.

(3) Der Verurteilte genießt alle Menschen- und Bürgerrechte mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen und durch Gerichtsurteil festgelegten Beschränkungen.

Art. 64

(1) Die Verfassungsrechte und -freiheiten des Menschen und des Bürgers dürfen mit Ausnahme der durch die Verfassung der Ukraine vorgesehenen Fälle nicht eingeschränkt werden.

(2) Im Falle des Kriegs- oder Ausnahmezustandes können einzelne Beschränkungen der Rechte und Freiheiten unter Festsetzung der Geltungsdauer dieser Beschränkungen festgelegt werden. Nicht eingeschränkt werden dürfen die in Artikel 24, 25, 27, 28, 29, 40, 47, 51, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62 und 63 der vorliegenden Verfassung vorgesehenen Rechte.

Art. 65

(1) Die Verteidigung des Vaterlandes, der Unabhängigkeit und territorialen Integrität der Ukraine und die Achtung ihrer Staatssymbole sind Pflicht der Bürger der Ukraine.

(2) Die Bürger der Ukraine leisten Wehrdienst nach dem Gesetz.

Art. 66

Jedermann ist verpflichtet, der Umwelt und dem kulturellen Erbe keinen Schaden zuzufügen und den diesen zugefügten Schaden wiedergutzumachen.

Art. 67

(1) Jedermann ist verpflichtet, Steuern und Abgaben in dem Verfahren und in der Höhe zu zahlen, die durch Gesetz festgelegt sind.

(2) Alle Bürger übermitteln jährlich in dem gesetzlich festgelegten Verfahren den Steuerinspektoren an ihrem Wohnsitz die Erklärung über ihre Vermögenslage und ihre Einkünfte im vorausgegangenen Jahr.

Art. 68

(1) Jedermann ist verpflichtet, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine strikt zu befolgen sowie die Rechte und Freiheiten, die Ehre und Würde anderer Menschen nicht anzutasten.

(2) Die Nichtkenntnis von Gesetzen befreit nicht von der rechtlichen Verantwortlichkeit.

9. Abschnitt

Die territoriale Gliederung der Ukraine

Art. 132

Die territoriale Gliederung der Ukraine gründet auf den Prinzipien der Einheit und Integrität des Staatsterritoriums, der Verbindung von Zentralisierung und Dezentralisierung bei der Ausübung der Staatsgewalt, der Ausgeglichenheit der sozial-ökonomischen Entwicklung der Regionen unter Berücksichtigung von deren historischen, wirtschaftlichen, geographischen und demographischen Besonderheiten sowie ihrer ethnischen und kulturellen Traditionen.

Art. 133

(1) Das System des administrativ-territorialen Aufbaus der Ukraine besteht aus der Autonomen Republik Krim, den Gebieten, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Siedlungen und Dörfern.

(2) Die Ukraine besteht aus der Autonomen Republik Krim, den Gebieten Vinnyca, Volyns'k, Dnipropetrovs'k, Donec'k, Žytomyr, Zakarpat'e, Zaporož'e, Ivano-Frankivs'k, Kyïv, Kirovohrad, Luhans'k, L'viv, Mykolaiv, Odesa, Poltava, Rivne, Sumy, Ternopil', Charkiv, Cherson, Chmel'nyckij, Čerkasy, Černivcy, Černihiv und den Städten Kyïv und Sevastopol'.

(2) Die Städte Kyïv und Sevastopol' haben einen besonderen Status, der durch die Gesetze festgelegt wird.

10. Abschnitt

Die Autonome Republik Krim

Art. 134

Die Autonome Republik Krim ist untrennbarer Bestandteil der Ukraine und regelt die in ihre Zuständigkeit gewiesenen Fragen im Rahmen der durch die Verfassung der Ukraine festgelegten Kompetenzen.

Art. 135

(1) Die Autonome Republik Krim hat die Verfassung der Autonomen Republik Krim, die der Oberste Rat der Autonomen Republik Krim annimmt und der Oberste Rat der Ukraine bestätigt.

(2) Die normativen Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim und Verordnungen des Ministerrats der Autonomen Republik Krim dürfen nicht der Verfassung der Ukraine und den Gesetzen der Ukraine entgegenstehen und werden im Einklang mit der Verfassung der Ukraine, den Gesetzen der Ukraine, den Akten des Präsidenten der Ukraine und des Ministerkabinetts der Ukraine und zu deren Ausführung erlassen.

Art. 136

(1) Das Vertretungsorgan der Autonomen Republik Krim ist der Oberste Rat der Autonomen Republik Krim.

(2) Der Oberste Rat der Autonomen Republik Krim nimmt im Rahmen seiner Kompetenzen Beschlüsse und Verordnungen an, die auf dem Territorium der Autonomen Republik Krim obligatorisch zu vollziehen sind.

(3) Die Regierung der Autonomen Republik Krim ist der Ministerrat der Autonomen Republik Krim. Der Vorsitzende des Ministerrats der Autonomen Republik Krim wird vom Obersten Rat der Autonomen Republik Krim mit Zustimmung des Präsidenten der Ukraine in sein Amt berufen und aus dem Amt entlassen.

(4) Die Kompetenzen, das Verfahren der Bildung und Tätigkeit des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim und des Ministerrats der Autonomen Republik Krim werden durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine und normative Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim zu den in seine Zuständigkeit fallenden Fragen geregelt.

(5) Die Rechtsprechung wird in der Autonomen Republik Krim von Gerichten ausgeübt, die zum einheitlichen Gerichtssystem der Ukraine gehören.

Art. 137

(1) Die Autonome Republik Krim nimmt die normative Regelung folgender Fragen wahr:

- 1) Land- und Forstwirtschaft;
- 2) Melioration und Steinbrüche;
- 3) gesellschaftliche Arbeiten, Handwerk und Gewerbe, Wohltätigkeitsarbeit;
- 4) Städtebau und Wohnungswirtschaft;
- 5) Tourismus, Hotelwesen, Messen;
- 6) Museen, Bibliotheken, Theater, andere Kultureinrichtungen, historische und kulturelle

Gedenkstätten;

- 7) öffentlicher Verkehr, Straßen, Wasserversorgung;
- 8) Jagd- und Fischfang;
- 9) Sanitär- und Kurwesen.

(2) Aus Gründen der Nichtübereinstimmung von normativen Rechtsakten des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim mit der Verfassung der Ukraine und den Gesetzen der Ukraine kann der Präsident der Ukraine die Geltung dieser normativen Rechtsakte bei gleichzeitiger Anrufung des Verfassungsgerichts der Ukraine zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit suspendieren.

Art. 138

(1) In die Zuständigkeit der Autonomen Republik Krim fallen:

- 1) die Anberaumung der Wahlen der Deputierten des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim, die Bestätigung der Zusammensetzung der Wahlkommission der Autonomen Republik Krim;
- 2) die Organisation und Durchführung örtlicher Referenden;
- 3) die Verwaltung der der Autonomen Republik Krim gehörenden Vermögenswerte;
- 4) die Aufstellung, Bestätigung und der Vollzug des Haushalts der Autonomen Republik Krim auf der Grundlage der einheitlichen Steuer- und Haushaltspolitik der Ukraine;
- 5) die Aufstellung, Bestätigung und die Umsetzung von Programmen der Autonomen Republik Krim zu Fragen der sozial-ökonomischen und kulturellen Entwicklung, der rationellen Nutzung der Natur und des Umweltschutzes im Einklang mit gesamtstaatlichen Programmen;
- 6) die Verleihung des Kurortstatus an Ortschaften, die Errichtung sanitärer Schutzzonen für Kurorte;
- 7) die Teilnahme an der Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger, der nationalen Eintracht, die Förderung des Schutzes der Rechtsordnung und der gesellschaftlichen Sicherheit;
- 8) die Gewährleistung des Funktionierens und der Entwicklung der Staatssprache und der nationalen Kulturen in der Autonomen Republik Krim; der Schutz und die Nutzung der

Geschichtsdenkmäler;

9) die Teilnahme an der Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Programme zur Rückkehr deportierter Völker;

10) die Initiierung der Verhängung des Ausnahmezustands und die Festlegung ökologischer Notstandszonen in der Autonomen Republik Krim oder an einzelnen ihrer Orte.

(2) Durch Gesetz der Ukraine können der Autonomen Republik Krim weitere Befugnisse gewährt werden.

Art. 139

In der Autonomen Republik Krim besteht eine Vertretung des Präsidenten der Ukraine, deren Status durch ein Gesetz der Ukraine bestimmt wird.

2. Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine

vom 1.11.1991¹¹⁶

Der Oberste Sowjet der Ukraine nimmt,

- ausgehend von der Deklaration über die staatliche Souveränität der Ukraine und des Aktes der Verkündung der Unabhängigkeit der Ukraine,

- geleitet von der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von der Ukraine ratifizierten internationalen Pakten über die Rechte und Freiheiten des einzelnen,

- in dem Bestreben nach Bekräftigung der heiligen Prinzipien der Freiheit, der Humanität, der sozialen Gerechtigkeit und der Gleichberechtigung aller ethnischen Gruppen des Volkes der Ukraine in einer unabhängigen und demokratischen Ukraine,

- in Betracht ziehend, daß auf dem Territorium der Ukraine Bürger von mehr als hundert Nationalitäten leben, die gemeinsam mit den Ukrainern das 52 Millionen zählende Volk der Ukraine ausmachen,

diese Deklaration über die Rechte der Nationalitäten in der Ukraine an:

Art. 1

(1) Der ukrainische Staat garantiert allen Völkern, nationalen Gruppen und Bürgern, die

¹¹⁶ Pravda Ukrainy vom 5.11.1991.

auf seinem Territorium leben, die gleichen politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

(2) Die Vertreter der Völker und der nationalen Gruppen werden bei gleichen Rechten in die Organe der Staatsgewalt auf allen Ebenen gewählt und haben beliebige Ämter in den Organen der Verwaltung, in den Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen inne.

(3) Eine Diskriminierung nach nationalen Merkmalen ist verboten und wird gemäß Gesetz bestraft.

Art. 2

Der ukrainische Staat garantiert allen Nationalitäten das Recht auf Bewahrung ihrer traditionellen Ansiedlung und gewährleistet die Existenz national-administrativer Einheiten und nimmt die Verpflichtung auf sich, die entsprechenden Bedingungen für die Entwicklung aller Nationalsprachen und -kulturen zu schaffen.

Art. 3

(1) Der ukrainische Staat garantiert allen Völkern und nationalen Gruppen das Recht auf freien Gebrauch der Muttersprachen in allen Sphären des gesellschaftlichen Lebens unter Einschluß der Bildung, der Produktion sowie des Erwerbs und der Verbreitung von Informationen.

(2) Der Oberste Sowjet legt den Artikel 3 des Gesetzes "über die Sprachen in der Ukrainischen SSR" dahingehend aus, daß in den Grenzen der administrativ-territorialen Einheiten, in denen eine bestimmte Nationalität kompakt siedelt, ihre Sprache neben der Staatssprache Anwendung finden kann.

(3) Der ukrainische Staat gewährleistet seinen Bürgern das Recht auf freien Gebrauch der russischen Sprache. In Regionen, in denen mehrere nationale Gruppen kompakt siedeln, kann gleichberechtigt neben der ukrainischen Staatssprache die Sprache Anwendung finden, die für die gesamte Bevölkerung des betreffenden Gebiets annehmbar ist.

Art. 4

Allen Bürgern der Ukraine jeder Nationalität wird das Recht garantiert, ihre Religion zu bekennen, ihre nationalen Symbole zu verwenden, ihre nationalen Feiertage zu begehen sowie an den traditionellen Bräuchen ihrer Völker teilzunehmen.

Art. 5

Die Geschichts- und Kulturdenkmäler der Völker und der nationalen Gruppen auf dem

Territorium der Ukraine werden durch Gesetz geschützt.

Art. 6

Der ukrainische Staat garantiert allen Nationalitäten das Recht, ihre kulturellen Zentren, Gesellschaften, Landsmannschaften und Vereinigungen zu schaffen. Diese Organisationen können eine auf die Entwicklung der Nationalkultur gerichtete Tätigkeit ausüben, in dem durch Gesetz festgelegten Verfahren Massenveranstaltungen durchführen und die Schaffung nationaler Zeitschriften, Zeitungen, Verlage, Museen, künstlerischer Kollektive, Theater und Filmstudios fördern.

Art. 7

Die nationalen Kulturzentren und -gesellschaften sowie die Vertreter nationaler Minderheiten haben das Recht auf freie Kontakte mit ihrer historischen Heimat.

3. Gesetz über die nationalen Minderheiten in der Ukraine

vom 25.6.1992¹¹⁷

Der Oberste Sowjet der Ukraine verabschiedet

- von einem aktuellen Interesse der ukrainischen Nation sowie aller Nationalitäten an der Sache des Aufbaus eines unabhängigen demokratischen Staates ausgehend,
- unter Anerkennung der Unteilbarkeit der Rechte des Menschen und der Rechte der Nationalitäten,
- in dem Streben nach Verwirklichung der Deklaration der Rechte der Nationalitäten der Ukraine,
- unter Beachtung der völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber nationalen Minderheiten, dieses Gesetz mit dem Ziel, den nationalen Minderheiten das Recht auf eine freie Entwicklung zu garantieren.

Art. 1

(1) Die Ukraine garantiert den Bürgern der Republik unabhängig von ihrer nationalen Herkunft die gleichen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte und Freiheiten und unterstützt die Entwicklung eines nationalen Selbstbewußtseins und einer

¹¹⁷ VVRU 1992 Nr. 36 Art. 529.

nationalen Selbstverwirklichung.

- (2) Alle Bürger der Ukraine genießen Schutz des Staates auf gleichen Grundlagen.
- (3) Bei der Gewährleistung der Rechte derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, geht der Staat davon aus, daß sie einen untrennbaren Teil der allgemein anerkannten Menschenrechte sind.

Art. 2

Die Bürger der Ukraine aller Nationalitäten sind verpflichtet, die Verfassung und die Gesetze der Ukraine zu beachten, ihre staatliche Souveränität und territoriale Integrität zu schützen sowie die Sprachen, die Kulturen, die Traditionen, die Gebräuche und die religiöse Integrität des ukrainischen Volkes sowie aller nationalen Minderheiten zu achten.

Art. 3

Zu den nationalen Minderheiten gehören die Gruppen von Bürgern der Ukraine, die ihrer Nationalität nach keine Ukrainer sind und das Gefühl eines nationalen Selbstbewußtseins und einer Gemeinsamkeit untereinander bekunden.

Art. 4

Die Beziehungen, die anlässlich der Verwirklichung der mit ihrer Zugehörigkeit zu nationalen Minderheiten verbundenen Rechte und Freiheiten durch die Bürger der Ukraine entstehen, werden durch die Verfassung der Ukraine, das vorliegende Gesetz, die sonstigen auf ihrer Grundlage ergangenen Gesetzgebungsakte sowie durch die völkerrechtlichen Verträge der Ukraine bestimmt.

Art. 5

- (1) Beim Obersten Sowjet und, sofern erforderlich, bei den örtlichen Räten der Volksdeputierten arbeiten ständig Kommissionen in Fragen der interethnischen Beziehungen. Bei den örtlichen Organen der staatlichen Exekutivgewalt können entsprechende Strukturuntergliederungen geschaffen werden.
- (2) Bei den örtlichen Räten können auf gesellschaftlicher Grundlage beratende Organe aus Vertretern nationaler Minderheiten gebildet und tätig werden. Das Verfahren der Bildung dieser Organe wird durch die betreffenden Räte der Volksdeputierten festgelegt.
- (3) Zentrales Organ der staatlichen Exekutivgewalt im Bereich der interethnischen Beziehungen ist das Ministerium für Nationalitätenangelegenheiten der Ukraine. Beim Ministerium ist in der Eigenschaft eines beratenden Organs ein Rat aus Vertretern der

gesellschaftlichen Vereinigungen der nationalen Minderheiten der Ukraine tätig.

Art. 6

(1) Der Staat garantiert allen nationalen Minderheiten die Rechte auf national-kulturelle Autonomie: den Gebrauch und den Unterricht in der Muttersprache oder das Erlernen der Muttersprache in staatlichen Lehreinrichtungen oder mittels nationaler, kultureller Gesellschaften, die Entwicklung national-kultureller Traditionen, die Verwendung nationaler Symbole, das Begehen nationaler Feiertage, das Bekenntnis der eigenen Religion, die Befriedigung der Bedürfnisse in der Literatur, der Kunst und den Massenmedien, die Schaffung nationaler Kultur- und Lehreinrichtungen sowie jede beliebige andere Tätigkeit, die nicht der geltenden Gesetzgebung widerspricht.

(2) Die Geschichts- und Kulturdenkmäler der nationalen Minderheiten auf dem Territorium der Ukraine sind durch Gesetz geschützt.

Art. 7

Der Staat ergreift Maßnahmen zur Ausbildung pädagogischer, kulturell-bildender und sonstiger nationaler Kader mit Hilfe eines Systems von Bildungseinrichtungen. Die Staatsorgane unterstützen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen die nationalen Minderheiten bei der Ausbildung von Spezialisten in anderen Ländern.

Art. 8

Bei der Arbeit der Staatsorgane, der gesellschaftlichen Vereinigungen sowie der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die an Orten gelegen sind, wo eine bestimmte nationale Minderheit die Bevölkerungsmehrheit ausmacht, kann ihre Sprache neben der ukrainischen Staatssprache Anwendung finden.

Art. 9

Bürger der Ukraine, die nationalen Minderheiten angehören, haben das Recht, angemessen auf gleichen Grundlagen in beliebige Ämter in den Organen der gesetzgebenden, der vollziehenden und der rechtsprechenden Gewalt, der örtlichen und regionalen Selbstverwaltung, in der Armee, in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen gewählt und berufen zu werden.

Art. 10

Der Staat garantiert den nationalen Minderheiten das Recht auf Bewahrung einer lebensfähigen Umwelt in den Gegenden ihrer historischen und gegenwärtigen Ansiedlung.

Fragen der Rückkehr von Angehörigen deportierter Völker auf das Territorium der Ukraine werden durch die entsprechenden Gesetzgebungsakte sowie Verträge der Ukraine mit anderen Staaten entschieden.

Art. 11

- (1) Die Bürger der Ukraine haben das Recht, frei die Nationalität zu wählen und wiederherzustellen.
- (2) Jegliche Form eines Zwanges der Bürger zum Verzicht auf die eigene Nationalität ist unzulässig.

Art. 12

- (1) Jeder Bürger der Ukraine hat das Recht auf den nationalen Familien-, Vor- und Vatersnamen.
- (2) Die Bürger haben das Recht, im festgesetzten Verfahren ihre nationalen Familien-, Vor- und Vatersnamen wiedereinzusetzen.
- (3) Die Bürger, nach deren nationaler Tradition es nicht üblich ist, einen Vatersnamen zu führen, haben das Recht, in ihren Paß nur den Vor- und Familiennamen sowie in ihre Geburtsurkunde nur die Vornamen des Vaters und der Mutter einzutragen.

Art. 13

- (1) Die Bürger, die nationalen Minderheiten angehören, sind frei in der Wahl des Umfangs und der Formen der Verwirklichung der Rechte, die ihnen durch die geltende Gesetzgebung eingeräumt werden, und verwirklichen diese persönlich oder durch die entsprechenden Staatsorgane und gegründeten gesellschaftlichen Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft eines Bürgers der Ukraine, der einer nationalen Minderheit angehört, in der gesellschaftlichen Vereinigung einer nationalen Minderheit kann nicht als Grundlage für die Beschränkung seiner Rechte dienen.

Art. 14

- (1) Die Staatsorgane fördern die Tätigkeit der nationalen gesellschaftlichen Vereinigungen, die ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung verwirklichen.
- (2) Die nationalen gesellschaftlichen Vereinigungen haben das Recht, ihre Kandidaten als Deputierte bei den Wahlen der Organe der Staatsgewalt in Übereinstimmung mit der

Verfassung der Ukraine und den Gesetzen über die Wahlen der Volksdeputierten der Ukraine und der Deputierten der örtlichen Räte der Volksdeputierten aufzustellen.

Art. 15

Die Bürger, die nationalen Minderheiten angehören, und die nationalen gesellschaftlichen Vereinigungen haben das Recht, in dem in der Ukraine festgelegten Verfahren frei Kontakte zu Personen ihrer Nationalität und deren gesellschaftlichen Vereinigungen außerhalb der Grenzen der Ukraine aufzunehmen und zu unterhalten, von diesen Hilfe zur Befriedigung sprachlicher, kultureller und geistiger Bedürfnisse zu erhalten und an der Tätigkeit internationaler Nichtregierungsorganisationen teilzunehmen.

Art. 16

Im Staatshaushalt werden spezielle Haushaltszuweisungen für die Entwicklung der nationalen Minderheiten vorgesehen.

Art. 17

Die Ukraine fördert die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Gewährleistung und dem Schutz der Rechte und Interessen nationaler Minderheiten, insbesondere durch den Abschluß und die Realisierung multilateraler und bilateraler Verträge in diesem Bereich.

Art. 18

Jegliche direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Bürger nach nationalen Merkmalen ist verboten und wird durch Gesetz bestraft.

Art. 19

Sind durch einen völkerrechtlichen Vertrag der Ukraine andere Bestimmungen als die in den Gesetzen der Ukraine über die nationalen Minderheiten enthaltenen festgelegt, werden die Bestimmungen des völkerrechtlichen Vertrages angewandt.

4. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Ukraine

vom 18.1.2001¹¹⁸ (Auszug)

Art. 3 Zugehörigkeit zur Staatsbürgerschaft der Ukraine

¹¹⁸ VVRU 2001 Nr. 13 Art. 65.

Staatsangehörige der Ukraine sind:

- 1) alle Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, die im Zeitpunkt der Verkündung der Unabhängigkeit der Ukraine (24. August 1991) dauerhaft auf dem Territorium der Ukraine gelebt haben,
- 2) alle Personen unabhängig von Rasse, Hautfarbe, politischer, religiöser und sonstiger Überzeugung, Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Vermögenslage, Wohnort, sprachlichen und sonstigen Merkmalen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsangehörigkeitsgesetzes der Ukraine (vom 13. November 1991) in der Ukraine gelebt haben und nicht Staatsangehörige anderer Staaten waren,
- 3) Personen, die zwecks dauerhafter Aufenthaltsnahme in die Ukraine nach dem 13. November 1991 eingereist sind und die in ihrem Pass des Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR gemäß Muster von 1974 einen Vermerk der Organe für innere Angelegenheiten der Ukraine „Bürger der Ukraine“ haben sowie die Kinder dieser Personen, die mit den Eltern in die Ukraine einreisen, sofern sie im Zeitpunkt der Einreise in die Ukraine die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben,
- 4) Personen, die die Staatsangehörigkeit der Ukraine nach Maßgabe der Gesetze der Ukraine und völkerrechtlicher Verträge der Ukraine erworben haben.

Personen, die in Ziff. 1 Abs. 1 dieses Artikels angeführt werden, sind Staatsangehörige ab dem 24. August 1991, die in Ziff. 2 genannten ab dem 13. November 1991 und die in Ziff. 3 genannten ab dem Zeitpunkt der Eintragung eines Vermerks über die Staatsangehörigkeit der Ukraine.

Art. 9 Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Ukraine

Ein Staatsangehöriger oder Staatenloser kann auf Antrag in die Staatsbürgerschaft der Ukraine aufgenommen werden.

Voraussetzungen der Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Ukraine sind:

- 1) die Anerkennung und Beachtung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine;
- 2) die Verpflichtung, aus einer ausländischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden, oder die Nichtzugehörigkeit zu einer ausländischen Staatsangehörigkeit (für Personen, die Bürger von Staaten waren, bei denen mit der Ukraine abgeschlossene völkerrechtliche Verträge den Personen unter der Voraussetzung einzubürgern, dass diese nachweisen, dass sie nicht Bürger der anderen Vertragschließenden Partei sind, erlauben, die Verleihung der Staatsangehörigkeit

der Ukraine zu beantragen).

Ausländer müssen die Verpflichtung übernehmen, aus der ausländischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden und ein Schriftstück, das von den zuständigen Organen des betreffenden Staates ausgestellt ist, hierüber binnen eines Jahres ab Einbürgerung in der Ukraine bei dem Organ vorlegen, das die Schriftstücke über die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Ukraine angenommen hat.

Hat eine Person alle nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates vorgesehenen Gründe, um ein solches Schriftstück zu erhalten, und kann sie dieses aus von ihr nicht abhängigen Gründen nicht bekommen, wurde sie in der Ukraine als Flüchtling anerkannt oder in der Ukraine Asyl gewährt, legt diese eine Erklärung über den Verzicht auf die ausländische Staatsangehörigkeit vor. Diese Regel gilt nicht für Personen, die Staatsangehörige von Staaten sind, bei denen völkerrechtliche Verträge mit der Ukraine den Personen erlauben, die Verleihung der Staatsangehörigkeit der Ukraine unter der Voraussetzung zu beantragen, dass sie beweisen, dass sie nicht Staatsangehörige der anderen Vertragschließenden Partei sind.

Die Verpflichtung, aus der ausländischen Staatsangehörigkeit auszuscheiden, wird nicht von Ausländern verlangt, die Staatsangehörige von Staaten sind, deren Gesetzgebung den automatischen Verlust der Staatsangehörigkeit des betreffenden Staates mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates vorsieht oder, wenn völkerrechtliche Verträge der Ukraine den Verlust der Staatsangehörigkeit der betreffenden Staaten mit dem Erwerb der Staatsangehörigkeit der Ukraine vorsehen, sowie von Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannt worden oder Asyl in der Ukraine erhalten haben sowie von Staatenlosen;

3) ein ununterbrochener Aufenthalt auf gesetzlicher Grundlage in der Ukraine während der letzten fünf Jahre.

Diese Bedingung gilt nicht für Personen, die mit einem Staatsangehörigen der Ukraine länger als zwei Jahre verheiratet sind und dauerhaft in der Ukraine auf gesetzlicher Grundlage leben, sowie für Personen, die dauerhaft auf gesetzlicher Grundlage in der Ukraine leben und länger als zwei Jahre mit einem Staatsangehörigen der Ukraine verheiratet waren und die Ehe durch Tod beendet wurde.

Für Personen, die als Flüchtlinge in der Ukraine anerkannt wurden oder in der Ukraine Asyl erhalten haben, wird die Frist des ununterbrochenen Aufenthalts auf gesetzlicher Grundlage in der Ukraine auf drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Anerkennung als Flüchtling in der Ukraine oder der Asylgewährung in der Ukraine, sowie für Personen, die als Staatenlose in die Ukraine eingereist sind, auf drei Jahre ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine

festgesetzt.

- 4) die Erteilung der Daueraufenthaltserlaubnis in der Ukraine.

Diese Bedingung gilt nicht für Personen, die im Pass des Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR des Musters des Jahres 1974 einen Vermerk über den unbefristeten oder befristeten Aufenthalt auf dem Territorium der Ukraine haben, sowie für Personen, die als Flüchtlinge in der Ukraine anerkannt wurden oder in der Ukraine Asyl erhalten haben;

- 5) die Beherrschung der Staatssprache oder ihr Verständnis in einem Umfang, der für den Verkehr ausreichend ist. Diese Bedingung gilt nicht für Personen, die bestimmte physische Mängel haben (Blinde, Taube, Stumme);

- 6) das Vorhandensein gesetzlicher Existenzquellen. Diese Bedingung gilt nicht für Personen, die in der Ukraine als Flüchtling anerkannt wurden oder in der Ukraine Asyl erhalten haben.

Die in Ziff. 3-6 Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen gelten nicht für Personen mit herausragenden Verdiensten vor der Ukraine und für Personen, deren Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Ukraine für die Ukraine ein staatliches Interesse darstellt.

Die Aufnahme in die Staatsbürgerschaft der Ukraine von Kindern, die in der Ukraine leben und bei denen ein Elternteil, Vormund oder Pfleger eine Aufenthaltserlaubnis in der Ukraine besitzt, erfolgt ungeachtet der Bedingungen in Ziff. 1, 3-6 Abs. 2 dieses Artikels.

In die Staatsbürgerschaft der Ukraine werden keine Personen aufgenommen, die

- 1) ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord begangen haben,
- 2) in der Ukraine wegen der Begehung eines schweren Verbrechens verurteilt wurden (bis zur Löschung oder Tilgung der Verurteilung),
- 3) auf dem Territorium eines anderen Staates eine Handlung, die nach der Gesetzgebung der Ukraine ein schweres Verbrechen darstellt, begangen haben.

Wer die Staatsbürgerschaft der Ukraine erworben hat und den Verzicht auf eine ausländische Staatsangehörigkeit erklärt hat, ist verpflichtet, den Pass des ausländischen Staates an das zuständige Organ dieses Staates zurückzugeben.

Das Datum des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der Ukraine nach diesem Artikel ist das Datum des Erlasses des betreffenden Dekrets des Präsidenten der Ukraine.

5. Gesetz über die Sprachen der Ukrainischen SSR

vom 28.10. 1989 i. d. F. vom 28.2.1995¹¹⁹

Die Ukrainische SSR anerkennt die lebenswichtige Bedeutung und den gesellschaftlichen Wert aller Nationalsprachen und garantiert ihren Bürgern uneingeschränkt die national-kulturellen und Sprachenrechte, wobei sie davon ausgeht, daß nur eine freie Entwicklung und die Gleichberechtigung der Nationalsprachen sowie eine hohe Sprachkultur Grundlage sein kann für das geistige gegenseitige Verstehen, die wechselseitige kulturelle Bereicherung und die Festigung der Freundschaft der Völker.

Die ukrainische Sprache ist einer der entscheidenden Faktoren der nationalen Identität des ukrainischen Volkes.

Die Ukrainische SSR gewährleistet der ukrainischen Sprache den Status der Staatssprache, um eine allseitige Entwicklung der geistigen und schöpferischen Kräfte des ukrainischen Volkes zu unterstützen und seine souveräne national-staatliche Zukunft zu garantieren.

Es ist die Pflicht der Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe sowie der Massenmedien der Republik, die Bürger unabhängig von ihrer nationalen Zugehörigkeit zum Verstehen der sozialen Bedeutung der ukrainischen Sprache als Staatssprache in der Ukrainischen SSR sowie der russischen Sprache als interethnische Verkehrssprache zwischen den Völkern der Union der SSR zu erziehen. Die Wahl der Sprache im persönlichen Verkehr der Bürger der ukrainischen SSR stellt ein unveräußerliches Recht dieser Bürger dar.

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Die Aufgaben der Gesetzgebung über die Sprachen in der Ukrainischen SSR

Die Aufgaben der Gesetzgebung der Ukrainischen SSR über die Sprachen sind

- die Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Bereich der allseitigen Entwicklung und Verwendung der ukrainischen Sprache und anderer Sprachen, die die Bevölkerung der Republik gebraucht, im staatlichen, wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben,
- der Schutz der Verfassungsrechte der Bürger in diesem Bereich,
- die Erziehung zu einer achtungsvollen Einstellung gegenüber der nationalen Würde des Menschen, seiner Kultur und Sprache sowie

¹¹⁹ Pravda Ukrainy vom 3.11.1989, VVRU 1995 Nr. 13 Art. 85.

- die weitere Freundschaft und Zusammenarbeit der Völker der Union der SSR.

Art. 2 Die Staatssprache der Ukrainischen SSR

- (1) Gemäß der Verfassung der Ukrainischen SSR ist die ukrainische Sprache Staatssprache der Ukrainischen Sowjetischen Sozialistischen Republik.
- (2) Die Ukrainische SSR gewährleistet die allseitige Entwicklung und das allseitige Funktionieren der ukrainischen Sprache in allen Sphären des gesellschaftlichen Lebens. Die republikanischen und örtlichen Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, die Unternehmen, Institutionen und Organisationen schaffen allen Bürgern die notwendigen Bedingungen für das Erlernen der ukrainischen Sprachen und ihre vertiefte Beherrschung.

Art. 3 Die Sprachen anderer Nationalitäten in der Ukrainischen SSR

- (1) Die Ukrainische SSR schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung und Verwendung der Sprachen anderer Nationalitäten in der Republik.
- (2) Bei der Arbeit der Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, der Unternehmen, Institutionen und Organisationen, die an den Wohnorten einer Mehrheit von Bürgern anderer Nationalitäten (Städte, Bezirke, Dorf- und Siedlungsräte, dörfliche Siedlungspunkte, ihre Gesamtheit) gelegen sind, können neben der ukrainischen Sprache deren Nationalsprachen Anwendung finden.
- (3) Wenn Bürger einer anderen Nationalität als derjenigen, die die Bevölkerungsmehrheit in einer der genannten administrativ-territorialen Einheiten und Siedlungen ausmacht, die nationale Sprache nicht im gebotenen Umfang beherrschen, oder wenn in den Grenzen dieser administrativ-territorialen Einheiten und Siedlungen mehrere Nationalitäten kompakt siedeln und keine von ihnen die Bevölkerungsmehrheit des betreffenden Gebiets ausmacht, kann bei der Arbeit der genannten Organe und Organisationen die ukrainische Sprache oder eine Sprache, die für die gesamte Bevölkerung annehmbar ist, Anwendung finden.

Art. 4 Die Sprachen des interethnischen Verkehrs

- (1) Die Sprachen des interethnischen Verkehrs sind die ukrainische und die russische Sprache sowie andere Sprachen.
- (2) Die Ukrainische SSR gewährleistet den freien Gebrauch der russischen Sprache als interethnische Verkehrssprache zwischen den Völkern der Union der SSR.

Art. 5 Das Recht der Bürger, jede beliebige Sprache zu gebrauchen

(1) Den Bürgern der Ukrainischen SSR wird das Recht garantiert, ihre Nationalsprache oder jede beliebige andere Sprache zu gebrauchen.

(2) Die Bürger sind berechtigt, sich an Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, an Unternehmen, Institutionen und Organisationen in ukrainischer Sprache oder der jeweiligen Arbeitssprache, in russischer Sprache oder in der Sprache, die für die Parteien annehmbar ist, zu wenden.

(3) Die Weigerung einer Amtsperson, die Eingabe eines Bürgers unter Berufung auf die Unkenntnis der Sprache seiner Eingabe entgegenzunehmen und zu prüfen zieht die Verantwortung nach der geltenden Gesetzgebung nach sich.

(4) Die Entscheidung über den Gegenstand der Eingabe wird in ukrainischer oder in der anderen Arbeitssprache des Organs oder der Organisation, an die sich der Bürger gewandt hat, ausgefertigt. Auf Wunsch des Bürgers kann ihm diese Entscheidung in einer Übersetzung in die russische Sprache ausgehändigt werden.

Art. 6 Die Pflicht der Amtspersonen, die Arbeitssprachen der Organe und Organisationen zu beherrschen

(1) Die Amtspersonen der Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, der Institutionen und Organisationen müssen die ukrainische und die russische sowie, sofern erforderlich, eine weitere Nationalsprache in dem Umfang beherrschen, der zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten erforderlich ist.

(2) Die Unkenntnis der ukrainischen oder russischen Sprache durch einen Bürger kann nicht als Grundlage dafür dienen, ihm die Einstellung zu verweigern. Nach der Einstellung muß die Amtsperson die Arbeitssprache des Organs oder der Organisation in einem Umfang beherrschen, der zur Erfüllung seiner Dienstpflichten erforderlich ist.

Art. 7 Der Schutz der Sprachfonds und -denkmäler

Die Ukrainische SSR gewährleistet die Mehrung und Bewahrung der Fonds und Denkmäler der ukrainischen Sprache sowie der anderen Nationalsprachen in den wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken und Museen sowie ihren Schutz und ihre Verwendung.

Art. 8 Der Schutz der Sprachen

(1) Jede beliebige Privilegierung oder Beschränkung der Rechte des einzelnen nach sprachlichen Kriterien und eine sprachliche Diskriminierung sind unzulässig.

(2) Die öffentliche Herabsetzung oder Geringschätzung und die vorsätzliche Entstellung der ukrainischen Sprache oder anderer Sprachen in offiziellen Dokumenten und Texten, die Schaffung von Hindernissen oder Beschränkungen bei ihrem Gebrauch sowie die Verbreitung von Feindschaft auf Grundlage der Sprache ziehen die durch Gesetz festgelegte Verantwortung nach sich.

Art. 9 Die Organisation und die Kontrolle des Vollzugs des Gesetzes über die Sprachen in der Ukrainischen SSR

(1) Die Organisation des Vollzugs des Gesetzes der Ukrainischen SSR über die Sprachen in der Ukrainischen SSR obliegt dem Ministerrat der Ukrainischen SSR.

(2) Die Kontrolle des Vollzugs dieses Gesetzes obliegt den Räten der Volksdeputierten der Ukrainischen SSR.

II. Die Sprache der Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, der Unternehmen, Institutionen und Organisationen

Art. 10 Die Sprache der Akte der Organe der Staatsmacht und -verwaltung

(1) Die Akte der höchsten Organe der Staatsmacht und -verwaltung der Ukrainischen SSR werden in ukrainischer Sprache erlassen und in ukrainischer und russischer Sprache veröffentlicht.

(2) Die Akte der Ministerien und Behörden einer Republik sowie der örtlichen Organe der Staatsmacht und -verwaltung der Ukrainischen SSR werden in ukrainischer Sprache erlassen und veröffentlicht sowie, sofern erforderlich, auch in einer anderen Nationalsprache veröffentlicht.

(3) Beschriftungen der Drucke, Stempel, Siegel und offiziellen Blankette von Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen in der Ukrainischen SSR erfolgen in ukrainischer Sprache oder in ukrainischer und russischer Sprache.

Art. 11 Die Arbeits-, Geschäfts- und Dokumentationsprache

(1) In der Ukrainischen SSR ist die ukrainische Sprache die Arbeits-, Geschäfts- und Dokumentationsprache und des Weiteren die Sprache in den wechselseitigen Beziehungen der Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, der Unternehmen, Institutionen und Organisationen.

(2) In den Fällen des Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes kann Arbeits-, Geschäfts- und

Dokumentationssprache neben der ukrainischen Sprache die Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit des betreffenden Ortes sein; in den Fällen des Art. 3 Absatz 3 kann die Sprache, die für die Bevölkerung des betreffenden Ortes annehmbar ist, Anwendung finden.

Art. 12 Die Sprache in den wechselseitigen Beziehungen der republikanischen und örtlichen Organe mit Unionsorganen und den Organen der Republiken

(1) Die Sprache in den wechselseitigen Beziehungen der republikanischen und örtlichen Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, der Unternehmen, Institutionen und Organisationen mit Unionsorganen ist die russische Sprache.

(2) Die Sprache in den wechselseitigen Beziehungen der genannten Organe, Unternehmen, Institutionen und Organisationen mit Organen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen anderer Unionsrepubliken ist die russische Sprache oder die Sprache, die für die Parteien annehmbar ist.

Art. 13 Die Sprache der technischen und Projektdokumentation

Die technische und Projektdokumentation wird in der Ukrainischen SSR in ukrainischer oder russischer Sprache ausgearbeitet.

Art. 14 Die Sprache der Dokumente, die den Status des Bürgers der Ukrainischen SSR beurkunden

Offizielle Dokumente, die den Status des Bürgers beurkunden - der Paß, das Arbeitsbuch, die Bildungsdokumente, die Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden des einzelnen -, werden in ukrainischer und russischer Sprache ausgefertigt.

Art. 15 Die Sprache der Kongresse, Konferenzen und sonstigen Foren

(1) Die Sprache der Kongresse, Tagungen, Konferenzen, Plena, Versammlungen, Beratungen und anderer Zusammenkünfte von Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen in der Ukrainischen SSR ist die ukrainische Sprache.

(2) In den Fällen des Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes kann die Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit des jeweiligen Ortes neben der ukrainischen Sprache die Sprache der Tagungen, Konferenzen, Plena, Sitzungen, Versammlungen, Beratungen und anderen Zusammenkünften der Organe und Organisationen sein; in den Fällen des Art. 3 Absatz 3 kann die Sprache, die für die Bevölkerung des betreffenden Ortes annehmbar ist, Anwendung finden.

(3) Die Sprache auf zwischenrepublikanischen, Allunions- und internationalen Foren, die auf dem Territorium der Ukrainischen SSR stattfinden, wird von den Teilnehmern des Forums bestimmt.

(4) Den Teilnehmern örtlicher, republikanischer, zwischenrepublikanischer und der auf Unionsebene stattfindenden Kongresse, Konferenzen, Beratungen und anderer Zusammenkünfte von Organen und Organisationen wird das Recht garantiert, die Sprache ihres Beitrags zu wählen, wobei eine Übersetzung in die Arbeitssprache des entsprechenden Forums gewährleistet wird.

Art. 16 Die Sprache der Dokumente über die Wahlen der Volksdeputierten

(1) Die Dokumentation der Wahlen der Volksdeputierten der örtlichen, republikanischen und Unionsorgane der Staatsmacht wird in ukrainischer Sprache ausgefertigt.

(2) Die Dokumentation der Wahlen der Volksdeputierten der UdSSR wird der Zentralen Wahlkommission in russischer Sprache vorgelegt.

(3) Die Wahlzettel werden in ukrainischer Sprache oder in einer anderen Sprache, die in der Geschäftsführung des entsprechenden Rats der Volksdeputierten angenommen wurde, gedruckt.

Art. 17 Die Sprache im Bereich der Versorgung

In der Ukrainischen SSR wird in allen Bereichen der Versorgung der Bürger die ukrainische Sprache oder eine andere Sprache, die für die Parteien annehmbar ist, gebraucht.

Art. 18 Die Sprache des Gerichtsverfahrens

(1) Das Gerichtsverfahren wird in der Ukrainischen SSR in ukrainischer Sprache durchgeführt.

(2) In den Fällen des Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes kann das Gerichtsverfahren in der Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit des jeweiligen Ortes, in den Fällen des Art. 3 Absatz 3 in der Sprache, die für die Bevölkerung des betreffenden Ortes annehmbar ist, durchgeführt werden.

(3) Bei der Erörterung von Straf- und Zivilsachen vor Gericht wird den Verfahrensbeteiligten, die die Sprache des Gerichtsverfahrens nicht beherrschen, das Recht auf Bekanntmachung mit den Materialien der Sachen und auf Teilnahme an den Prozeßhandlungen mit Hilfe eines Dolmetschers sowie das Recht, vor Gericht in der Muttersprache aufzutreten, gewährleistet.

(4) Ermittlungs- und gerichtliche Schriftstücke werden den Verfahrensbeteiligten auf ihr Verlangen in einer Übersetzung in die Muttersprache oder eine andere Sprache, die sie beherrschen, ausgehändigt.

Art. 19 Die Sprache in Ordnungswidrigkeitenverfahren

(1) Verfahren in Ordnungswidrigkeitensachen werden in der Ukrainischen SSR in ukrainischer Sprache durchgeführt.

(2) In den Fällen des Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes wird das Verfahren in Ordnungswidrigkeitensachen in der Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit des jeweiligen Ortes durchgeführt und in den Fällen des Art. 3 Absatz 3 in der Sprache, die für die Bevölkerung des betreffenden Ortes annehmbar ist.

(3) Wenn eine Person, die zur verwaltungsrechtlichen Verantwortung gezogen worden ist, die Sprache, in der das Verfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht, so kann sie in der Muttersprache auftreten und die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nehmen.

Art. 20 Die Sprache der notariellen Geschäftsführung

(1) Die notarielle Geschäftsführung in den staatlichen Notariatskontoren und den Exekutivkomitees der Stadt-, Siedlungs- und Dorfräte der Volksdeputierten findet in der Sprache statt, in der in dem betreffenden Ort das Gerichtsverfahren durchgeführt wird.

(2) Beherrscht eine Person, die um die Vornahme einer notariellen Handlung ersucht hat, die Sprache, in der die Geschäftsführung stattfindet, nicht, müssen die Texte der ausgefertigten Dokumente auch in einer Übersetzung (die Übersetzung erfolgt im festgelegten Verfahren) in die russische oder eine andere Sprache ausgefertigt werden.

Art. 21 Die Sprache des schiedsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das schiedsgerichtliche Verfahren in Angelegenheiten mit Verfahrensbeteiligten, die sich auf dem Territorium der Ukrainischen SSR aufhalten, wird in ukrainischer Sprache durchgeführt.

(2) Das schiedsgerichtliche Verfahren in Prozessen mit Verfahrensbeteiligten, die sich auf dem Territorium einer anderen Unionsrepublik aufhalten, wird in russischer Sprache durchgeführt.

(3) Die Materialien der Sache, die in ukrainischer Sprache ausgefertigt wurden, werden der Staatsarbitrage der UdSSR oder der Staatsarbitrage einer anderen Unionsrepublik in einer Übersetzung in die russische Sprache zugestellt.

Art. 22 Die Sprache der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht

(1) Akte der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht in der Ukrainischen SSR werden in ukrainischer Sprache abgefaßt. In derselben Sprache wird im Zusammenhang mit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht die Korrespondenz mit den staatlichen, kooperativen und gesellschaftlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen geführt, die auf dem Territorium der Ukrainischen SSR gelegen sind.

(2) Die Sprache in den Beziehungen der Organe der Staatsanwaltschaft der Ukrainischen SSR mit der Staatsanwaltschaft der UdSSR und anderen Unionsorganen sowie mit den Organen der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht der anderen Unionsrepubliken ist die russische Sprache.

Art. 23 Die Sprache der Rechtshilfe

Rechtshilfe wird Bürgern und Organisationen in ukrainischer Sprache oder in der Sprache, die für die Parteien annehmbar ist, geleistet.

Art. 24 Die Sprache internationaler Verträge und Vereinbarungen

Die Sprachen bilateraler Völkerrechtsverträge der Ukrainischen SSR sowie der Vereinbarungen von gesellschaftlichen Organen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen der Ukrainischen SSR mit gesellschaftlichen Organen, Unternehmen, Institutionen und Organisationen anderer Staaten sind die ukrainische Sprache und die Sprache der anderen Partei des Vertrags bzw. der Vereinbarung.

III. Die Sprache der Bildung, Wissenschaft, Informatik und Kultur

Art. 25 Die Sprache der Erziehung und des Bildungserwerbs

(1) Die freie Wahl der Unterrichtssprache der Kinder ist das unveräußerliche Recht der Bürger der Ukrainischen SSR.

(2) Die Ukrainische SSR garantiert jedem Kind das Recht auf Erziehung und Bildungserwerb in der Nationalsprache.

(3) Dieses Recht wird durch die Schaffung eines Systems von Vorschuleinrichtungen und Schulen mit Erziehung und Unterricht in ukrainischer Sprache und anderen Nationalsprachen gewährleistet.

Art. 26 Die Unterrichtssprache in Vorschuleinrichtungen

(1) In der Ukrainischen SSR erfolgt die Erziehung in den Vorschuleinrichtungen -

Kinderheime eingeschlossen - in ukrainischer Sprache.

(2) In Gegenden kompakter Siedlung von Bürgern anderer Nationalitäten können Vorschuleinrichtungen geschaffen werden, in denen die Erziehung der Kinder in ihrer Nationalsprache oder in einer anderen Sprache erfolgt.

(3) In den Vorschuleinrichtungen können, sofern erforderlich, besondere Gruppen geschaffen werden, in denen die Erziehung in einer anderen Sprache als in der Einrichtung insgesamt erfolgt.

Art. 27 Die Unterrichts- und Erziehungssprache in allgemeinbildenden Schulen

(1) In der Ukrainischen SSR findet die Lehr- und Erziehungstätigkeit in ukrainischer Sprache statt.

(2) In Gegenden kompakter Siedlung von Bürgern anderer Nationalitäten können allgemeinbildende Schulen geschaffen werden, in denen die Lehr- und Erziehungstätigkeit in ihrer Nationalsprache oder in einer anderen Sprache erfolgt.

(3) In den Fällen des Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes können allgemeinbildende Schulen geschaffen werden, in denen die Lehr- und Erziehungstätigkeit in der Sprache erfolgt, die von den Eltern der Schüler gemeinschaftlich bestimmt worden ist.

(4) In den allgemeinbildenden Schulen können besondere Klassen geschaffen werden, in denen die Lehr- und Erziehungstätigkeit entsprechend in ukrainischer Sprache oder der Sprache der Bevölkerung einer anderen Nationalität erfolgt.

(5) In allen allgemeinbildenden Schulen ist das Erlernen der ukrainischen und der russischen Sprache obligatorisch.

(6) Das Verfahren des Erlernens der ukrainischen Sprache durch Personen, die aus anderen Unionsrepubliken stammen, oder das Verfahren der Befreiung vom Sprachunterricht wird vom Ministerium für Volksbildung der Ukrainischen SSR festgelegt.

Art. 28 Die Unterrichtssprache in berufstechnischen Fachschulen, mittleren Spezial- und höheren Bildungseinrichtungen

(1) In der Ukrainischen SSR wird die Lehr- und Erziehungstätigkeit in den berufstechnischen Fachschulen, den mittleren Spezial- und höheren Bildungseinrichtungen in der ukrainischen Sprache und in den Fällen des Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes neben der ukrainischen Sprache in der Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit durchgeführt.

(2) Zur Ausbildung nationaler Kader können in diesen Bildungseinrichtungen Gruppen

geschaffen werden, in denen der Unterricht in der entsprechenden Nationalsprache erfolgt.

(3) In diesen Bildungseinrichtungen können für Bürger der Ukrainischen SSR, die neben der ukrainischen und der russischen Sprache in den allgemeinbildenden Schulen eine Nationalsprache erlernt haben, für Bürger aus anderen Unionsrepubliken und ausländische Bürger sowie in den Fällen, die durch die entsprechenden Organe der Staatsverwaltung festgelegt werden, Gruppen mit russischer Unterrichtssprache geschaffen werden. Diese Organe bestimmen des Weiteren die Bildungseinrichtungen mit russischer Unterrichtssprache.

(4) In allen Gruppen mit russischer Unterrichtssprache und allen nicht ukrainischsprachigen Bildungseinrichtungen wird - unabhängig von ihrer behördlichen Unterstellung - das Erlernen der ukrainischen Sprache gewährleistet.

Art. 29 Sprachaufnahmeprüfungen

(1) Abiturienten, die sich an mittleren Spezial- oder höheren Bildungseinrichtungen der Republik eingeschrieben haben, haben eine Wettbewerbs-Aufnahmeprüfung über ihre Kenntnis der ukrainischen Sprache abzulegen.

(2) Abiturienten - Bürger der Ukrainischen SSR -, die in den allgemeinbildenden Schulen neben der ukrainischen und der russischen Sprache eine Nationalsprache erlernt haben sowie Abiturienten aus anderen Unionsrepubliken haben bei ihrer Aufnahme in eine Bildungseinrichtung und in Gruppen mit ukrainischer Unterrichtssprache eine Aufnahmeprüfung über ihre Kenntnis der ukrainischen Sprache sowie in Gruppen mit russischer Unterrichtssprache eine Wettbewerbs-Aufnahmeprüfung über ihre Kenntnis der russischen Sprache abzulegen.

(3) Abiturienten, die sich an einer mittleren Spezial- oder höheren Bildungseinrichtung eingeschrieben haben, in denen eine Ausbildung nationaler Kader stattfindet, haben eine Wettbewerbs-Aufnahmeprüfung über die Kenntnis ihrer Nationalsprache abzulegen.

(4) Das Verfahren der Aushändigung der Aufnahmeprüfungen in den einzelnen Hochschulen sowie das Verfahren ihrer Aushändigung an Personen, denen keine Kenntnis der ukrainischen Sprache bescheinigt wurde, wird vom Ministerium für höhere und mittlere Spezialausbildung der Ukrainischen SSR bestimmt.

Art. 30 Die Sprache im Bereich der Wissenschaft

(1) In der Ukrainischen SSR werden die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungsarbeiten in ukrainischer oder russischer Sprache ausgefertigt.

(2) Die Verfasser wissenschaftlicher Forschungsarbeiten können die Sprache der

Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse wählen.

(3) In periodischen wissenschaftlichen Ausgaben, die in ukrainischer Sprache veröffentlicht werden, erfolgt die Darlegung grundlegender Thesen wissenschaftlicher Ergebnisse in russischer Sprache und in anderen Sprachen. In periodischen wissenschaftlichen Ausgaben, die in russischer oder einer anderen Sprache veröffentlicht werden, erfolgt die Darlegung grundlegender Thesen wissenschaftlicher Ergebnisse in ukrainischer Sprache.

Art. 31 Die Sprache der Informatik

(1) In der Ukrainischen SSR wird die Informatik auf der Grundlage der ukrainischen und der russischen Sprache ausgeübt.

(2) Computer, die bei der Arbeit der Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organe, der wissenschaftlichen Forschungs- und der Konstruktionsinstitutionen, der Medien, des Nachrichtenwesens, im Bereich des Handels, der Buchführung, der Versorgung sowie in Bildungs- und Kulturinstitutionen Anwendung finden, müssen die Möglichkeit gewährleisten, mit ukrainischsprachigen und russischsprachigen Texten zu arbeiten.

Art. 32 Die Sprache im Bereich der Kultur

(1) Die Ukrainische SSR garantiert das Funktionieren der ukrainischen Sprache sowie anderer Sprachen im Bereich des kulturellen Lebens der Republik.

(2) Um den Bürgern der Republik eine breite Kenntnisnahme von den Errungenschaften der Kultur anderer Völker der UdSSR und der Weltkultur zu ermöglichen, gewährleistet die Ukrainische SSR Übersetzungen von schöngeistiger Literatur, politischer, wissenschaftlicher und sonstiger Literatur in die ukrainische Sprache und in andere Nationalsprachen sowie eine Übersetzung öffentlich vorgeführter Filme und anderer audiovisueller Werke in die ukrainische Sprache.

IV. Die Sprache des Informations- und Kommunikationswesens

Art. 33 Die Sprache der Massenmedien

(1) In der Ukrainischen SSR ist die Sprache der offiziellen Massenmedien die ukrainische Sprache.

(2) Sprache der offiziellen Massenmedien können des Weiteren auch die Sprachen anderer Nationalitäten sein.

Art. 34 Die Arbeitssprache von Post und Telegraph

(1) Post- und telegraphische Korrespondenz von Bürgern, Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organen, von Unternehmen, Institutionen und Organisationen zwecks Übermittlung in den Grenzen der Republik wird in ukrainischer oder russischer Sprache entgegengenommen.

(2) Post und Telegraph arbeiten unter Verwendung von Umschlägen, Karten, Blanketten etc., deren Beschriftung in ukrainischer und russischer Sprache erfolgt.

Art. 35 Die Sprache von Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Texte offizieller Bekanntmachungen, Mitteilungen, Plakate, Aushänge, Reklame etc. werden in ukrainischer Sprache abgefaßt. Neben dem Text, der in ukrainischer Sprache wiedergegeben ist, kann eine Übersetzung in eine andere Sprache beigefügt werden.

Art. 36 Die Sprache der Warenkennzeichnung

(1) Die Warenkennzeichnung und die Etikettierung von Waren sowie Gebrauchsanweisungen für Waren, die in der Ukrainischen SSR hergestellt wurden, erfolgen in ukrainischer Sprache.

(2) Die Warenkennzeichnung für den Export aus den Grenzen der Ukrainischen SSR wird in ukrainischer und russischer Sprache durchgeführt.

(3) Bezeichnungen in Zeichen für Waren und Dienste erfolgen durch ukrainische Aussteller in ukrainischer Sprache, wenn die Waren und Dienste ausschließlich auf dem Territorium der Ukraine angeboten werden.

V. Die Sprache der Namen

Art. 37 Die Sprache der Namen von Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organen und Organisationen

Die offiziellen Namen von Staats-, Partei- und gesellschaftlichen Organen und Organisationen werden in ukrainischer Sprache gebildet und ausgegeben. Rechts daneben (oder darunter) können diese Namen in einer Übersetzung in eine andere Sprache wiedergegeben werden.

Art. 38 Die Sprache von geographischen Bezeichnungen und kartographischen Ausgaben

In der Ukrainischen SSR werden geographische Bezeichnungen (Benennungen von Siedlungen, administrativ-territorialen Einheiten, Straßen, Plätzen, Flüssen, etc.) in ukrainischer Sprache gebildet und ausgegeben. Geographische Bezeichnungen können des Weiteren in die Nationalsprache der Bevölkerungsmehrheit des jeweiligen Ortes übertragen

werden.

Die Wiedergabe ukrainischer geographischer Bezeichnungen in anderen Sprachen erfolgt durch Transkription.

Geographische Bezeichnungen außerhalb der Grenzen der Ukrainischen SSR werden in der ukrainischen Sprache in einer Transkription aus der Originalsprache verwandt.

Kartographische Ausgaben, die zur Verwendung in der Ukrainischen SSR bestimmt sind, werden in ukrainischer Sprache erarbeitet und veröffentlicht.

Art. 39 Die Sprache der Eigennamen

Die Bürger der Ukrainischen SSR haben das Recht, ihre Namen in Übereinstimmung mit den nationalen Traditionen zu wählen. Ihre Namen werden durch Transkription aus der Nationalsprache in die ukrainische Sprache übertragen.

VI. Die Unterstützung der national-kulturellen Entwicklung der außerhalb der Ukrainischen SSR lebenden Ukrainer

Art. 40 Die Unterstützung der national-kulturellen Entwicklung der außerhalb der Ukrainischen SSR lebenden Ukrainer

(1) Auf der Grundlage von Abkommen mit anderen Unionsrepubliken unterstützt die Ukrainische SSR die national-kulturelle Entwicklung von Ukrainern, die in diesen Republiken leben.

(2) Die Ukrainische SSR leistet nach Maßgabe der Normen des Völkerrechts den bildenden Schulen, den wissenschaftlichen Institutionen, den national-kulturellen Gesellschaften der Ukrainer und den Bürgern ukrainischer Abstammung, die im Ausland leben, beim Erlernen der ukrainischen Sprache und der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten über die ukrainische Sprache auf ihren Wunsch hin allseitige Hilfe und fördert die Unterrichtung von Bürgern ukrainischer Abstammung in den Lehreinrichtungen der Ukrainischen SSR.

6. Verfassung der Autonomen Republik Krim

vom 21.10.1998¹²⁰ (Auszug)

Art. 4 Die Verfassung der Autonomen Republik Krim, die normativen Rechtsakte der

¹²⁰ Bestätigt durch Beschluss der Obersten Rada am 23.12.1998, VVRU 1999 Nr. 5 - 6 Art. 43.

Obersten Rada der Autonomen Republik Krim und die Akte des Ministerrats der Autonomen Republik Krim

- (1) Die Verfassung der Autonomen Republik Krim wird auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine angenommen.
- (2) Die Verfassung der Autonomen Republik Krim, die normativen Rechtsakte der Autonomen Republik Krim werden in der Staatssprache sowie in der russischen und in der krimtatarischen Sprache veröffentlicht.
- (3) Die Normen der Verfassung der Autonomen Republik Krim sind unmittelbar wirksam.
- (4) Die normativen Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim und des Ministerrats der Autonomen Republik Krim oder deren Ordnungen, die der Verfassung der Autonomen Republik Krim widersprechen, haben keine rechtliche Wirkung.

Derartige Akte können von Personen, deren Rechte und Interessen beeinträchtigt worden sind, vor Gericht angefochten und vom Gericht für unwirksam erklärt werden, sofern durch ein Gesetz der Ukraine nicht etwas anderes festgelegt ist.

- (5) Normative Rechtsakte, die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers berühren und deren Pflichten festlegen, treten nach der Veröffentlichung im festgelegten Verfahren in Kraft.
- (6) Normative Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim und des Ministerrats der Autonomen Republik Krim sind auf dem Territorium der Autonomen Republik Krim obligatorisch zu vollziehen.

...

Kapitel 3

Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger der Ukraine, der Rechte der Nationalitäten in der Autonomen Republik Krim

Art. 9 Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der Bürger der Ukraine in der Autonomen Republik Krim

1. Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers in der Autonomen Republik Krim werden durch die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine und in Übereinstimmung mit diesen durch die Verfassung der Autonomen Republik Krim festgelegt und garantiert.

2. Die Verfassung der Autonomen Republik Krim und die normativen Rechtsakte der Machorgane der Autonomen Republik Krim können keine Rechte und Freiheiten der Bürger beschränken, die in der Verfassung der Ukraine und in den Gesetzen der Ukraine festgelegt sind.

3. Hauptaufgabe der Machorgane der Autonomen Republik Krim, der Organe der lokalen Selbstverwaltung und von deren Amtsträgern ist die Gewährleistung der Realisierung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sowie würdiger Lebensbedingungen.

Zu Lasten der Haushaltsmittel der Autonomen Republik Krim können durch normative Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim ergänzende Formen der sozialen Beihilfe, Unterstützung und des Schutzes der Bevölkerung festgelegt werden.

Art. 10 Gewährleistung des Funktionierens und der Entwicklung der Staatssprache sowie der russischen, der krimtatarischen Sprache und der anderen nationalen Sprachen in der Autonomen Republik Krim

1. In der Autonomen Republik Krim wird zugleich mit der Staatssprache das Funktionieren und die Entwicklung sowie der Gebrauch und der Schutz der russischen, der krimtatarischen sowie der Sprachen der anderen Nationalitäten gewährleistet.

2. In der Autonomen Republik Krim wird die russische Sprache als Sprache der Bevölkerungsmehrheit und als annehmbar für den zwischennationalen Verkehr in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gebraucht.

3. In der Autonomen Republik Krim wird den Bürgern das Recht der Erziehung in der Muttersprache in Kindergärten und Vorschuleinrichtungen, des Erlernens der Muttersprache, des Unterrichts in der Muttersprache in den Lehreinrichtungen der staatlichen, Republik- und kommunalen Eigentumsformen oder durch nationale Kulturgesellschaften oder in dem Verfahren gewährleistet, das durch die Gesetzgebung der Ukraine und die normativen Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim in den Grenzen ihrer Kompetenzen festgelegt ist.

Art. 11 Sprache der Dokumente, die den Status des Bürgers in der Autonomen Republik Krim beurkunden

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Ukraine werden in der Autonomen Republik Krim amtliche Dokumente, die den Status des Bürgers beurkunden - der Paß, das Arbeitsbuch, Bildungszeugnisse, Geburts- und Heiratsurkunde, etc. -, in der ukrainischen und in der russischen Sprache sowie auf Antrag des Bürgers auch in der krimtatarischen Sprache ausgestellt.

Art. 12 Sprache des Gerichtsverfahrens, des Notariatswesens, des Verfahrens in Ordnungswidrigkeitensachen und der juristischen Hilfe in der Autonomen Republik Krim

In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung der Ukraine wird in der Autonomen Republik Krim als Sprache des Gerichtsverfahrens, des Notariatswesens, des Verfahrens in Ordnungswidrigkeitensachen und der juristischen Hilfe die ukrainische oder auf Antrag des betreffenden Verfahrensbeteiligten die russische Sprache als Sprache der Bevölkerungsmehrheit der Autonomen Republik Krim gebraucht.

Sonstige Fragen des Gebrauchs von Sprachen in den oben genannten Tätigkeitsbereichen in der Autonomen Republik Krim werden durch die Gesetze der Ukraine geregelt.

Art. 13 Arbeitssprache des Post- und Telegraphenwesens, der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen im Dienstleistungsbereich in der Autonomen Republik Krim

1. In der Autonomen Republik Krim wird die postalische und telegraphische Korrespondenz von Bürgern, staatlichen, Republik-, gesellschaftlichen und sonstigen Organen, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen in ukrainischer oder russischer Sprache zur Übermittlung angenommen.

2. In allen Bereichen der Dienstleistungen an den Bürger (kommunale Dienstleistungen, öffentliche Beförderung, Gesundheitswesen, etc.) sowie in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die hierzu gehören, werden die ukrainische oder die russische oder die Sprache, die für die Parteien annehmbar ist, gebraucht.

Art. 14 Realisierung der Rechte und Interessen der Bürger im Bereich der Nationalkultur in der Autonomen Republik Krim

1. In der Autonomen Republik Krim wird die Bewahrung der Vielfalt der Kulturen, die sich historisch auf der Halbinsel Krim herausgebildet hat, gewährleistet und werden die Bedingungen für deren gleichberechtigte Entfaltung und gegenseitige Bereicherung geschaffen.

2. Bürger jeder beliebigen Nationalität, die in der Autonomen Republik Krim leben, können zur Realisierung ihrer Rechte und Interessen im Bereich der Nationalkultur Vereinigungen errichten, die ihre gesetzlichen Interessen vertreten.

3. Die Fragen der Bildung und Tätigkeit der Vereinigungen der Bürger in der Autonomen Republik Krim werden durch die Gesetze der Ukraine, die normativen Rechtsakte des

Obersten Rats der Autonomen Republik Krim in den Grenzen ihrer Kompetenzen geregelt.

4. In der Autonomen Republik Krim wird den Bürgern aller Nationalitäten, den nationalkulturellen und sonstigen Vereinigungen, Organisationen und Einrichtungen das Recht auf Entfaltung der nationalkulturellen Traditionen, auf Begehung der Nationalfeiertage, auf das Bekenntnis zu ihrer Religion, auf Befriedigung ihrer Bedürfnisse in Literatur, Kunst sowie das Recht auf Schaffung nationaler Masseninformativsmittel, von Verlagen, Museen, Theatern, Kinos sowie sonstiger nationaler, kultureller und Lehreinrichtungen entsprechend der Verfassung der Ukraine und den Gesetzen der Ukraine gewährleistet.

Art. 15 Denkmäler der Geschichte und Kultur in der Autonomen Republik Krim

Denkmäler der Geschichte und Kultur in der Autonomen Republik Krim werden durch Gesetze der Ukraine bewahrt und ihr Status wird durch normative Rechtsakte des Obersten Rats der Autonomen Republik Krim in den Grenzen seiner Kompetenzen festgelegt.

7. Gesetz über die Bildung

vom 23.3.1996¹²¹

Art. 7 Sprache der Bildung

Die Sprache der Bildung wird durch die Verfassung der Ukraine, das Gesetz der Ukrainischen SSR „über die Sprachen in der Ukrainischen SSR“ festgelegt.

8. Gesetz über Vorschulbildung

vom 11.7.2001¹²² (Auszug)

Art. 7 Aufgaben der Vorschulbildung

Aufgaben der Vorschulbildung sind:

die Bewahrung und Stärkung der physischen, psychischen und geistigen Gesundheit des Kindes;

die Erziehung der Kinder zur Liebe zur Ukraine, zum ehrfurchtsvollen Verhalten gegenüber der Familie, zur Achtung der Volkstraditionen und -gebräuche, der Staats- und Muttersprache, der nationalen Werte des ukrainischen Volkes sowie der Werte anderer

¹²¹ VVRU 1996 Nr. 21 Art. 84.

¹²² VVRU 2001 Nr. 49 Art. 259.

Nationen und Völker, zum bewussten Verhalten gegenüber sich selbst, der Umgebung und der Umwelt;

die Bildung der Persönlichkeit des Kindes, die Entwicklung seiner schöpferischen Fähigkeiten, der Erwerb sozialer Erfahrungen durch dieses;

die Erfüllung der Anforderungen der Grundkomponenten der Vorschulbildung, die Gewährleistung der sozialen Adaption und die Bereitschaft zur Fortsetzung der Ausbildung;

die Verwirklichung des sozial-pädagogischen Patronats der Familie.

Art. 10 Die Sprache (die Sprachen) in der Vorschulbildung

Die Sprache (die Sprachen) in der Vorschulbildung wird nach Maßgabe der Verfassung der Ukraine und den Sprachgesetzen der Ukraine festgelegt.

9. Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung

vom 13.5.1999¹²³ (Auszug)

Art. 7 Sprache (Sprachen) des Unterrichts und der Erziehung in den allgemeinbildenden Lehreinrichtungen

Die Sprache (Sprachen) des Unterrichts und der Erziehung in den allgemeinbildenden Lehreinrichtungen wird im Einklang mit der Verfassung der Ukraine und dem Gesetz der Ukraine „über die Sprachen in der Ukrainischen SSR“ festgelegt.

10. Gesetz über die höhere Bildung

vom 17.1.2002¹²⁴ (Auszug)

Art. 5 Die Sprache (Die Sprachen) des Unterrichts in höheren Lehreinrichtungen

Die Sprache (Die Sprachen) des Unterrichts in höheren Lehreinrichtungen wird nach Maßgabe der Verfassung der Ukraine und des Gesetzes der Ukraine über die Sprachen bestimmt.

11. Gesetz über die außerschulische Bildung

vom 22.6.2000¹²⁵ (Auszug)

¹²³ VVRU 1999 Nr. 28 Art. 230.

¹²⁴ VVRU 2002 Nr. 20 Art. 134.

Art. 7 Sprache (Sprachen) von Unterricht und Erziehung in der außerschulischen Bildung

Die Sprache (die Sprachen) von Unterricht und Erziehung in der außerschulischen Bildung wird nach Maßgabe der Verfassung der Ukraine und des Gesetzes der Ukraine „über die Sprachen in der Ukrainischen SSR“ bestimmt.

12. Gesetz über Eingaben

vom 2.10.1996¹²⁶ (Auszug)

Art. 6 Sprache von Eingaben, Entscheidungen und diesbezüglichen Antworten

(1) Bürger haben das Recht, sich an die Organe der Staatsgewalt und der örtlichen Selbstverwaltung, an Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform sowie an Bürgervereinigungen sowie Amtsträger in der ukrainischen oder einer anderen, für die Parteien annehmbaren Sprache zu wenden.

(2) Entscheidungen auf Eingaben der Bürger und Antworten auf diese werden gemäß den Anforderungen der Sprachengesetzgebung abgefaßt. Derartige Entscheidungen und Antworten können in der Form einer Übersetzung in die Umgangssprache des Antragstellers ergehen.

13. Gesetz über die Gerichtsordnung der Ukraine

vom 7.2.2002¹²⁷ (Auszug)

Art. 10 Sprache des Gerichtsverfahrens

(1) Ein Gerichtsverfahren in der Ukraine wird in der Staatssprache geführt.

(2) Der Gebrauch anderer Sprachen in einem Gerichtsverfahren erfolgt in den Fällen und Verfahren, die gesetzlich festgelegt sind.

(3) Personen, die die Staatssprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, haben das Recht, im Gerichtsverfahren die Muttersprache und die Dienste eines Dolmetschers zu gebrauchen. In den im Prozessgesetz vorgesehenen Fällen, wird dieses Recht vom Staat

¹²⁵ VVRU 2000 Nr. 46 Art. 393.

¹²⁶ VVRU 1996 Nr. 47 Art. 256, 2000 Nr. 8 Art. 55, 2000 Nr. 18 Art. 142, 2000 Nr. 21 Art. 168.

¹²⁷ VVRU 2002 Nr. 27-28 Art. 180.

gewährleistet.

14. Zivilprozessgesetzbuch

vom 18.3.2004¹²⁸ (Auszug)

Art. 7 Sprache, in der das Zivilgerichtsverfahren geführt wird

- (1) Ein Zivilgerichtsverfahren in der Ukraine wird in der Staatssprache geführt.
- (2) Verfahrensbeteiligte, die die Staatssprache nicht oder nicht ausreichend beherrschen, haben in dem in diesem Gesetzbuch festgelegten Verfahren das Recht, in der Muttersprache oder in der Sprache, die sie beherrschen, Anträge zu stellen, Erklärungen abzugeben sowie vor Gericht aufzutreten und Eingaben zu machen und dabei in dem in diesem Gesetzbuch geregelten Verfahren die Dienste eines Dolmetschers zu gebrauchen.
- (3) Gerichtsdokumente werden in der Staatssprache abgefasst.

15. Geschäftsordnung des Obersten Rats der Ukraine

vom 27.7.1994 in der Fassung vom 20.4.2004¹²⁹ (Auszug)

Art. 1.0.3

Die Arbeit des Obersten Rats der Ukraine wird in der Staatssprache geführt.

2. Beherrscht ein Redner nicht die Staatssprache, hat er das Recht, in einer anderen Sprache aufzutreten. Über seine Absicht, in einer anderen Sprache aufzutreten, unterrichtet der Redner rechtzeitig den Sitzungsleiter in seiner Anmeldung der Rede; auf Wunsch wird eine Übersetzung seiner Rede ins Ukrainische gewährleistet. Das Sekretariat des Obersten Rats gewährleistet eine Übersetzung seiner Rede in die ukrainische Sprache.

Art. 6.10.3.

1. Vom Präsidenten unterzeichnete Gesetze und sonstige vom Obersten Rat angenommene Akte werden vom Präsidium des Obersten Rats in der Staatssprache und in Russisch innerhalb von 30 Tagen in den „Mitteilungen des Obersten Rats der Ukraine“ sowie innerhalb von fünf Tagen in der Tageszeitung „Stimme der Ukraine“ veröffentlicht und sind amtliche Veröffentlichungen.

2. Gesetze und sonstige Akte des Obersten Rats können in sonstigen Presseorganen

¹²⁸ VVRU 2004 Nr. 40-42.

¹²⁹ VVRU 1994 Nr. 35 Art. 338; 2004 Nr. 32 Art. 396.

veröffentlicht, im Fernsehen und Rundfunk bekanntgemacht, per Telegramm übertragen oder den betreffenden staatlichen Organen, Institutionen und Organen der lokalen und regionalen Selbstverwaltung sowie Bürgervereinigungen zugesandt werden. Das Präsidium des Obersten Rats fördert die Veröffentlichung der angeführten Akte in der Übersetzung in sonstigen Sprachen, die die Mehrheit der Bevölkerung des betreffenden Ortes gebraucht.

16. Familiengesetzbuch

vom 10.1.2002 in der Fassung vom 3.2.2004¹³⁰ (Auszug)

Art. 146 Festlegung des Vornamens des Kindes

1. Der Vorname des Kindes wird durch Vereinbarung der Eltern festgelegt.

Der Name eines Kindes, das von einer nicht verheirateten Frau geboren wurde, wird bei Fehlen einer freiwilligen Anerkennung des Kindes von der Mutter festgelegt.

2. Dem Kind können nicht mehr als zwei Vornamen gegeben werden, sofern sich aus den Bräuchen einer nationalen Minderheit, zu der die Mutter und (oder) der Vater gehören(t), nicht etwas anderes ergibt.

3. Streitigkeiten der Eltern über den Namen des Kindes können von den Vormundschafts- oder Pflegschaftsorganen oder vom Gericht entscheiden werden.

17. Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über die Kultur

vom 14.2.1992 i. d. F. vom 4.10.2001¹³¹ (Auszug)

Art. 2 Grundlegende Prinzipien der Kulturpolitik

Grundlegende Prinzipien der Kulturpolitik in der Ukraine sind:

die Anerkennung der Kultur als einen der Hauptfaktoren der Identität des ukrainischen Volkes und der nationalen Minderheiten, die auf dem Territorium der Ukraine leben;

die Bekräftigung der humanistischen Ideen und der hohen moralischen Grundlagen im gesellschaftlichen Leben, die Orientierung sowohl auf nationale als auch allgemeinemenschliche Werte sowie die Anerkennung von deren Priorität gegenüber politischen und Klasseninteressen;

¹³⁰ VVRU 2002 Nr. 21-22 Art. 135; 2004 Nr. 19 Art. 251.

¹³¹ VVRU 1992 Nr. 21 Art. 294; 2002 Nr. 6 Art. 36.

- die Bewahrung und Mehrung der kulturellen Errungenschaften;
 - die Entwicklung kultureller Verbindungen mit Ukrainern, die im Ausland leben, als Grundlage der Ganzheit der ukrainischen Kultur;
 - die Garantie der Freiheit der schöpferischen Tätigkeit, der Nichteinmischung in den schöpferischen Prozeß seitens des Staates sowie seitens politischer Parteien und sonstiger gesellschaftlicher Organisationen;
 - die Gleichheit der Rechte und Möglichkeiten der Bürger unabhängig von ihrer sozialen Lage und ihrer nationalen Zugehörigkeit bei der Schaffung, Nutzung und Verbreitung kultureller Werte;
 - die Zugänglichkeit kultureller Werte sowie sämtlicher Arten von kulturellen Diensten und kultureller Tätigkeit zugunsten eines jeden Bürgers;
 - die Gewährleistung der Voraussetzungen für eine schöpferische Entwicklung der Person, die Erhöhung des Kulturniveaus und die ästhetische Erziehung der Bürger;
 - die Förderung der Wohltätigkeit von Unternehmen, Organisationen, gesellschaftlichen Vereinigungen, religiösen Organisationen und einzelnen Bürgern im Bereich der Kultur;
 - die allseitige internationale kulturelle Kooperation;
- die Anerkennung der Priorität von Völkerrechtsnormen im Bereich der Kultur;
- die Verbindung staatlicher und gesellschaftlicher Grundlagen bei der Gewährleistung der Entwicklung der Kultur.

Art. 3 Prioritäten bei der Entwicklung der Kultur

- (1) Die prioritären Ausrichtungen der Entwicklung der Kultur werden durch die staatlichen Richtlinienprogramme, die vom Obersten Sowjet der Ukraine bestätigt werden, geregelt.
- (2) Der Staat schafft unter dem Prioritätsgesichtspunkt die Bedingungen für:
 - die Entwicklung der Kultur des ukrainischen Volkes und der Kultur der nationalen Minderheiten;
 - die Bewahrung, die Reproduktion und den Schutz des kulturellen und geschichtlichen Umfelds;

die ästhetische Erziehung der Kinder und Jugendlichen;

die Durchführung der Grundlagenforschung in den Bereichen von Theorie und Geschichte der Kultur der Ukraine;

die Erweiterung der kulturellen Infrastruktur des Dorfes;

die materielle und finanzielle Sicherung von Kulturanstalten, -unternehmen, -organisationen und Einrichtungen.

Art. 4 Sprache im Bereich der Kultur

(1) Das Funktionieren der Sprache im Kulturbereich wird durch die Sprachengesetzgebung der Ukraine geregelt.

(2) Der Staat sorgt für die Entwicklung der ukrainischsprachigen Form des Kulturlebens, garantiert gleiche Rechte und Möglichkeiten im Hinblick auf den Gebrauch der Sprachen aller nationalen Minderheiten, die auf dem Territorium der Ukraine leben, im Bereich der Kultur.

Art. 5 Rechte der Bürger im Kulturbereich

Die Bürger haben im Kulturbereich das Recht auf:

die Freiheit des Schöpfertums;

die freie Wahl einer jeden kulturellen Tätigkeit, der Mittel und Bereiche der Anwendung schöpferischer Fähigkeiten sowie auf die eigenständige Bestimmung des Schicksals ihrer Werke;

die Ausübung einer professionellen oder Laientätigkeit auf individueller oder kollektiver Basis, selbständig oder mit Hilfe sämtlicher Formen der Nebentätigkeit;

die Errichtung von Kultureinrichtungen, -unternehmen und -organisationen;

die Vereinigung zu schöpferischen Verbänden, national-kulturellen Gesellschaften, Fonds, Zusammenschlüssen oder sonstigen gesellschaftlichen Vereinigungen, die im Kulturbereich tätig sind;

auf Bewahrung und Entwicklung der national-kulturellen Identität, der Traditionen und Gebräuche des Volkes;

Zugang zu den kulturellen Werten;

Schutz des geistigen Eigentums;

Erlangung einer Spezialbildung.

Art. 7 Recht der Bürger auf Bildung von Vereinigungen im Kulturbereich

(1) Die Bürger haben das Recht, auf ihre Initiative schöpferische Verbände, national-kulturelle Gesellschaften, Fonds, Zusammenschlüsse und sonstige gesellschaftliche Organisationen, einschließlich internationale, zu errichten.

(2) Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Vereinigungen im Kulturbereich wird durch die Gesetzgebung der Ukraine sowie die Satzungen (Ordnungen) dieser Vereinigungen geregelt.

(3) Der Staat schützt die Rechte und gesellschaftlichen Interessen im Kulturbereich, er fördert die Schaffung von Bedingungen, daß diese die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen können.

Art. 8 Rechte der nationalen Minderheiten im Kulturbereich

(1) Der Staat schafft die Bedingungen für die Entwicklung der Kultur aller nationalen Minderheiten, die auf dem Territorium der Ukraine leben, er fördert ihre Heranführung an den allgemeinen Prozeß der Erschaffung kultureller Werte.

(2) Bürger aller Nationalitäten haben das Recht:

ihre Kultur, Sprache, Traditionen, Sitten und Gebräuche zu bewahren, zu entwickeln und zu propagieren;

national-kulturelle Gesellschaften und Zentren zu errichten sowie Einrichtungen der Kultur und Kunst und Lehreinrichtungen zu errichten sowie Masseninformationsmittel und Verlage zu gründen.

Art. 11 Pflichten der Bürger im Kulturbereich

Die Bürger sind verpflichtet:

die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung über die Tätigkeit im Kulturbereich zu beachten;

Sorge für die Bewahrung des kulturellen Erbes und der Traditionen der Volkskultur zu zeigen sowie den Schutz der Denkmäler der Geschichte und der Kultur zu unterstützen;

die Kultur, Sprache, Traditionen, Sitten und Gebräuche der nationalen Minderheiten zu

achten, die auf dem Territorium der Ukraine leben;

für eine ästhetische Erziehung und kulturelle Entwicklung und deren Heranführung an die Werte des Vaterlands und der Weltkultur Sorge zu tragen.

Art. 26 Besteuerung im Kulturbereich

(1) Der Staat verwirklicht eine Politik der Steuerbegünstigungen im Kulturbereich:

er entbindet schöpferische Verbände, national-kulturelle Gesellschaften, Fonds, Zusammenschlüsse und sonstige gesellschaftliche Vereinigungen, die im Kulturbereich tätig sind, sowie Kultureinrichtungen, die vollständig oder teilweise aus dem Haushalt oder mit Mitteln von Unternehmen und Gewerkschaften finanziert werden, von der Entrichtung der Steuern;

er legt Steuervergünstigungen im Hinblick auf die Einkünfte von Unternehmen und Organisationen und einzelnen Personen, die diese teilweise für die Belange der Kultur verwenden, fest und sieht Vergünstigungen im Hinblick auf die Besteuerung von Einkünften sonstiger Zahlungspflichtiger vor.

(2) Die Modalitäten der Besteuerung von Institutionen, Unternehmen und Organisationen, die im Kulturbereich tätig sind oder einen Teil der Einkünfte für Belange der Kultur verwenden, werden durch die geltende Gesetzgebung geregelt.

18. Gesetz über Informationsagenturen¹³²

vom 28.2.1995 (Auszug)

Art. 3 Sprache der Erzeugnisse der Informationsagenturen

Die Informationsagenturen verbreiten ihre Erzeugnisse nach Maßgabe der geltenden Gesetzgebung der Ukraine in der Staatssprache sowie in anderen Sprachen, wobei die allgemein anerkannten ethisch-sittlichen Normen des Wortgebrauchs zu beachten sind.

19. Gesetz über Presseerzeugnisse der Masseninformatio(n) (über die Presse) in der Ukraine

vom 16.11.1992 in der Fassung vom 14.2.1997¹³³ (Auszug)

¹³² VVRU 1995 Nr. 13 Art. 83.

¹³³ VVRU 1993 Nr. 1 Art. 1; 1997 Nr. 15 Art. 115.

Art. 4 Sprache der Presseerzeugnisse der Masseninformatio

(1) Presseerzeugnisse der Masseninformatio in der Ukraine werden in der Staatssprache sowie in anderen Sprachen herausgegeben.

(2) Stil und Lektion der Presseerzeugnisse der Masseninformatio müssen den allgemein anerkannten ethisch-moralischen Normen entsprechen. Der Gebrauch von Schimpfwörtern und obszönen Worten ist nicht gestattet.

20. Gesetz über Werbung

vom 3.7.1996 i. d. F. vom 11.7.2003¹³⁴ (Auszug)

Art. 6 Sprache der Werbung

Werbung wird auf dem Territorium der Ukraine ausschließlich in ukrainischer Sprache verbreitet.

Im festgelegten Verfahren registrierte Marken für Waren und Dienste, Logos können in der Sprache des Originals erstellt werden. In diesem Fall muss die anderssprachige Marke der Waren und Dienste, das Logos parallel mit einem Ukrainischen versehen sein.

Marken für Waren und Dienste sowie Logos ukrainischer Gesellschaften werden ausschließlich in ukrainischer Sprache erstellt.

21. Gesetz über das Verlagswesen

vom 5.6.1997¹³⁵ (Auszug)

Art. 8 Sprache im Verlagswesen

(1) Im Verlagswesen wird die Sprache gemäß Art. 10 der Verfassung der Ukraine, gemäß dem Gesetz der Ukraine „über Sprachen in der Ukraine“ und gemäß sonstigen Gesetzgebungsakten der Ukraine gebraucht.

(2) Alle für den dienstlichen oder sonstigen Gebrauch (Vordrucke, Formulare, Billetten, Urkunden, Zeugnisse) bestimmte Presseerzeugnisse, die durch staatliche Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen verbreitet werden, werden in der Staatssprache herausgegeben.

¹³⁴ VVRU 1996 Nr. 39 Art. 181; 2004 Nr. 8 Art. 62.

¹³⁵ VVRU 1997 Nr. 32 Art. 206.

(3) Der Staat fördert die Vorbereitung, Herstellung und Verbreitung von Presseerzeugnissen in der Staatssprache und in den Sprachen der nationalen Minderheiten, die in der Ukraine leben.

(4) Die Beachtung der staatlichen Sprachenpolitik im Verlagswesen wird von den betreffenden Organen der vollziehenden Gewalt sichergestellt.

22. Gesetz über das Fernsehen und den Rundfunk

vom 21.12.1993 in der Fassung vom 5.3.1998¹³⁶ (Auszug)

Art. 9 Sprache der Fernseh- und Rundfunksendungen und -programme

- (1) Fernseh- und Rundfunkorganisationen strahlen Sendungen in der Staatssprache aus.
- (2) Sendungen für bestimmte Regionen können auch in der Sprache der nationalen Minderheiten, die auf dem betreffenden Territorium kompakt siedeln, ausgestrahlt werden.
- (3) Sendungen an ein ausländisches Auditorium werden in der ukrainischen und der betreffenden Staatssprache ausgestrahlt.

23. Telekommunikationsgesetz

vom 18.11.2003 (Auszug)

Art. 7 Anwendung der Sprachen im Bereich der Telekommunikation

1. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen werden in der Ukraine die ukrainische Sprache sowie die Sprachen der anderen Nationalitäten nach Maßgabe der Gesetzgebung der Ukraine gebraucht.
2. Die Adresse des Absenders und des Empfängers eines Telegramms, das in den Grenzen der Ukraine übermittelt wird, muss in Ukrainisch oder Russisch abgefasst sein.
3. Der Text des Telegramms kann in einer beliebigen Sprache unter Verwendung der Buchstaben des kyrillischen oder lateinischen Alphabets geschrieben sein.
4. Internationale Mitteilungen, die mittels des allgemeinen Telekommunikationsnetzes übermittelt werden, werden unter Gebrauch der in völkerrechtlichen Verträgen der Ukraine vorgesehenen Sprachen bearbeitet.

¹³⁶ VVRU 1994 Nr. 10 Art. 43; 1998 Nr. 34 Art. 233.

24. Gesetz über das Filmwesen

vom 13.1.1998¹³⁷ (Auszug)

Art. 6 Sprache im Bereich des Filmwesens

Der Gebrauch der Sprachen im Bereich des Filmwesens erfolgt gemäß Art. 10 der Verfassung der Ukraine.

Art. 14 Verfahren der Verbreitung und Vorführung von Filmen

(1) Die Verbreitung und Vorführung von Filmen in der Ukraine erfolgt gemäß den von den Organen der vollziehenden Gewalt im Bereich des Filmwesens bestätigten technischen Standards, Normen und Regeln für die Verbreitung und Vorführung von Filmen.

(2) Ausländische Filme sind vor der Verbreitung in der Ukraine obligatorisch zu synchronisieren, die Texte zu übersetzen oder mit Untertiteln in der Staatssprache zu versehen; sie können ferner synchronisiert, übersetzt oder mit Untertiteln in den Sprachen der nationalen Minderheiten versehen werden.

(3) Das Verfahren der Verbreitung des Films wird durch eine Vereinbarung geregelt, die zwischen demjenigen, der den Film verbreitet, und dem Urheber des Films oder der Person, der das ausschließliche Recht an dem Film gebührt, abgeschlossen.

(4) Das Verfahren der Verbreitung und die Reihenfolge der Vorführungsarten (Kino, Fernsehen, Videovorführung) von Filmen, die aufgrund eines staatlichen Auftrags geschaffen wurden, werden vom Zentralorgan der vollziehenden Gewalt im Bereich des Filmwesens geregelt.

25. Gesetz über Vereinigungen der Bürger

vom 16.6.1992 i. d. F. vom 11.7.2001¹³⁸ (Auszug)

Art. 1 Vereinigungen der Bürger

(1) Vereinigungen der Bürger sind freiwillige gesellschaftliche Gruppierungen, die auf der Grundlage der Einheit der Interessen von den Bürgern zur gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte und Freiheiten geschaffen wurden.

¹³⁷ VVRU 1998 Nr. 22 Art. 114.

¹³⁸ VVRU 1992 Nr. 34 Art. 504; 2001 Nr. 44 Art. 232.

(2) Als Vereinigungen der Bürger werden unabhängig von ihrer Bezeichnung (Bewegung, Kongreß, Assoziation, Fonds, Union, etc.) gemäß dem vorliegenden Gesetz politische Parteien oder gesellschaftliche Organisationen angesehen.

(3) Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes erstreckt sich nicht auf religiöse oder genossenschaftliche Organisationen oder Bürgervereinigungen, deren Hauptzweck die Erzielung von Gewinn ist, auf gewerbliche Fonds sowie auf Organe der lokalen oder regionalen Selbstverwaltung (einschließlich der Räte und Komitees der Mikrobezirke und der Komitees von Gebäuden, Straßen, Stadtvierteln, Dörfern und Siedlungen) sowie auf sonstige Bürgervereinigungen, deren Modalitäten der Gründung und Tätigkeit durch die entsprechende Gesetzgebung geregelt wird.

(4) Die Besonderheiten der Regelung der Tätigkeit der Gewerkschaften werden durch das Gesetz der Ukraine über Gewerkschaften geregelt.

Art. 4 Beschränkungen der Gründung und Tätigkeit von Bürgervereinigungen

(1) Nicht legalisiert werden und die Tätigkeit legalisierter Bürgervereinigungen wird im gerichtlichen Verfahren verboten, wenn deren Ziel gerichtet ist auf:

die gewaltsame Änderung der Verfassungsordnung und, in welcher gesetzwidrigen Form auch immer, der territorialen Unversehrtheit des Staates;

die Untergrabung der Sicherheit des Staates in Form einer Tätigkeit zu Gunsten ausländischer Staaten;

die Propaganda von Krieg, Gewalt, Grausamkeit, Faschismus und Neofaschismus;

die Entfachung nationaler und religiöser Streitigkeiten;

die Beschränkung der allgemein anerkannten Menschenrechte.

(2) Verboten sind die Gründung und Tätigkeit politischer Parteien, deren Führungsorgane oder deren Strukturzellen sich außerhalb der Ukraine befinden, sowie Strukturzellen politischer Parteien in den Organen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt, in den Streitkräften, in der Nationalgarde und den Grenztruppen, in staatlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie in staatlichen Lehreinrichtungen.

Art. 11 Gründer der Bürgervereinigungen

(1) Politische Parteien werden auf Initiative von Bürgern der Ukraine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht durch ein Gericht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt

wurden und sich nicht an Orten des Freiheitsentzugs aufhalten, errichtet.

(2) Gründer gesellschaftlicher Organisationen können Bürger der Ukraine, Bürger anderer Staaten und Staatenlose sein, die das 18. Lebensjahr, sowie im Fall von Jugend- und Kinderorganisationen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Der Beschluss über die Gründung der Bürgervereinigung wird auf dem Gründungskongress (-konferenz) oder der allgemeinen Versammlung gefasst.

(4) Gründer der Verbände der Bürgervereinigungen sind die Bürgervereinigungen.

Art. 12 Mitgliedschaft in Bürgervereinigungen

(1) Mitglieder politischer Parteien können nur Bürger der Ukraine sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder gesellschaftlicher Organisationen können mit Ausnahme von Jugend- und Kinderorganisationen nur Personen sein, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitgliedsalter der gesellschaftlichen Organisationen der Jugendlichen und Kinder wird von deren Satzungen geregelt.

(3) Gesellschaftliche Organisationen können auch keine festgelegte individuelle Mitgliedschaft haben.

(4) An der Tätigkeit der gesellschaftlichen Vereinigungen können in den in den Satzungen vorgesehenen Fällen kollektive Mitglieder teilnehmen.

Art. 14 Legalisierung einer Bürgervereinigung

(1) Die Legalisierung (offizielle Anerkennung) einer Bürgervereinigung erfolgt mittels ihrer Registrierung oder der Gründungsmitteilung.

(2) Im Fall der Registrierung erwirbt die Bürgervereinigung den Status einer juristischen Person.

(3) Die Legalisierung gesellschaftlicher Organisationen wird jeweils vom Justizministerium der Ukraine, den örtlichen Organen der staatlichen Vollzugsgewalt, den Exekutivkomitees der Räte der Volksdeputierten der Dörfer, Siedlungen und Städte durchgeführt.

(4) Erstreckt sich die Tätigkeit einer örtlichen gesellschaftlichen Organisation auf das Territorium von zwei oder mehreren administrativ-territorialen Einheiten, wird ihre

Legalisierung von dem betreffenden übergeordneten Organ vorgenommen.

(5) Die örtlichen Organe der staatlichen vollziehenden Gewalt, die Exekutivkomitees der Räte der Volksdeputierten der Dörfer, Siedlungen und Städte registrieren obligatorisch die örtlichen Zellen der registrierten landesweiten und internationalen Bürgervereinigungen, wenn eine derartige Registrierung in den Satzungsdocumenten dieser Vereinigungen vorgesehen ist.

Art. 15 Registrierung der Bürgervereinigungen

(1) Zur Registrierung der Bürgervereinigung stellen deren Gründer einen Antrag. Der Antrag auf Registrierung einer politischen Partei ist durch Unterschriften von mindestens 1000 Bürgern der Ukraine, die das Wahlrecht besitzen, zu unterstützen.

(2) Dem Antrag sind die Satzung (Ordnung), das Protokoll des Gründungskongresses (-konferenz) oder der allgemeinen Versammlung, Angaben über die Zusammensetzung der Führung der zentralen Satzungsorgane, Angaben über örtliche Zellen sowie Belege über die Entrichtung der Registrierungsgebühr beizulegen. Politische Parteien legen ferner ihre Programmdokumente vor.

(3) Der Antrag auf Registrierung ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Vorlage der Dokumente zu prüfen. Sofern erforderlich, prüft das Organ, das die Registrierung durchführt, die Angaben, die in den vorgelegten Dokumenten enthalten sind. Der Beschluß über die Registrierung oder ihre Verweigerung ist dem Antragsteller innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Prüfung der Registrierung können Vertreter der Bürgervereinigung anwesend sein.

(5) Über in den Satzungsdocumenten vorgenommene Änderungen hat die Bürgervereinigung das registrierende Organ innerhalb von fünf Tagen zu unterrichten.

(6) Eine Umregistrierung der Bürgervereinigung erfolgt nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzes.

(7) Die Organe, die die Bürgervereinigungen registrieren, führen das Register dieser Vereinigungen.

(8) Die Höhe der Registrierungsgebühr wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

Art. 22 Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb von Mitteln oder sonstigem Vermögen durch politische Parteien, deren Einrichtungen und Organisationen

(1) Politischen Parteien, deren Institutionen und Organisationen ist es verboten, direkt oder indirekt Mittel oder sonstiges Vermögen zu erwerben von:

ausländischen Staaten und Organisationen, internationalen Organisationen, ausländischen Bürgern und Staatenlosen;

Staatsorganen, staatlichen Unternehmen, Institutionen und Organisationen mit Ausnahme der in Gesetzen der Ukraine vorgesehenen Fälle;

Unternehmen, die auf der Grundlage gemischter Eigentumsformen gegründet wurden, wenn der Anteil des Staates oder des ausländischen Teilhabers 20 Prozent übersteigt;

nichtlegalisierten Bürgervereinigungen;

anonymen Spenden.

(2) Politische Parteien sind nicht berechtigt, Einnahmen aus Aktien oder sonstigen Wertpapieren zu erzielen, ihnen ist die Unterhaltung von Konten in ausländischen Banken und die Aufbewahrung von Wertgegenständen in diesen verboten.

(3) Politische Parteien sind verpflichtet, alljährlich ihre Haushalte zur allgemeinen Kenntnisnahme zu veröffentlichen.

Art. 32 Zwangsweise Auflösung (Liquidation) der Bürgervereinigung

(1) Auf Antrag des legalisierenden Organs oder des Staatsanwalts wird die Bürgervereinigung durch Gerichtsurteil aufgelöst, im Fall:

der Begehung von Handlungen, die in Art. 4 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen sind;

eines systematischen oder groben Verstoßes gegen die Anforderungen des Art. 22 des vorliegenden Gesetzes;

der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tätigkeit nach der Verhängung einer der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Strafen;

des Herabsinkens der Zahl der Mitglieder einer politischen Partei bis zu der Zahl, bei der sie nicht als eine solche anerkannt wird.

(2) Der Beschluß über die zwangsweise Auflösung einer landesweiten oder internationalen Bürgervereinigung auf dem Territorium der Ukraine wird vom Verfassungsgericht der Ukraine gefaßt.

Obersten Rats der Ukraine

vom 23.12.1997¹³⁹

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Parlamentarische Kontrolle über die Beachtung der Verfassungsrechte und –freiheiten des Menschen und Bürgers

Die parlamentarische Kontrolle über die Beachtung der Verfassungsrechte und –freiheiten des Menschen und Bürgers sowie der Schutz der Rechte eines jeden auf dem Territorium der Ukraine und in den Grenzen ihrer Jurisdiktion wird auf ständiger Basis vom Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine (fortan: Beauftragter) wahrgenommen, der sich in seiner Tätigkeit von der Verfassung der Ukraine, von den Gesetzen der Ukraine sowie den geltenden Völkerrechtsverträgen, deren Verbindlichkeit der Oberste Rat der Ukraine zugestimmt hat, leiten läßt.

Art. 2 Anwendungsbereich des Gesetzes

Anwendungsbereich des Gesetzes sind Beziehungen, die bei Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers und zwischen einem Bürger der Ukraine, unabhängig von seinem Wohnort, einem Ausländer oder einem Staatenlosen, der sich auf dem Territorium der Ukraine aufhält, und den Organen der Staatsmacht, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung und deren Amtspersonen und Bediensteten entstehen.

Art. 3 Ziel der parlamentarischen Kontrolle über die Beachtung der Verfassungsrechte und –freiheiten des Menschen und Bürgers

Ziel der vom Beauftragten ausgeübten parlamentarischen Kontrolle ist:

- 1) der Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die in der Verfassung der Ukraine, den Gesetzen der Ukraine und in den völkerrechtlichen Verträgen der Ukraine verkündet sind;
- 2) die Beachtung und Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch die in Art. 2 des vorliegenden Gesetzes angeführten Subjekte;
- 3) die Verhinderung von Verstößen gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen und

¹³⁹ VVRU 1997 Nr. 20 Art. 99.

Bürgers oder die Förderung ihrer Wiederherstellung;

4) die Förderung der Anpassung der Gesetzgebung der Ukraine über die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers an die Verfassung der Ukraine sowie die internationalen Standards in diesem Gebiet;

5) die Verbesserung und weitere Entwicklung der Zusammenarbeit im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers;

6) die Verhinderung sämtlicher Formen der Diskriminierung bei der Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten durch den Menschen;

7) die Förderung der Informiertheit der Bevölkerung und der Schutz der vertraulichen Informationen über die Person.

Art. 4 Rechtsstatus des Beauftragten

(1) Der Beauftragte ist ein Amtsträger, dessen Status durch die Verfassung der Ukraine, das vorliegende Gesetz und das Gesetz der Ukraine „über den Staatsdienst“ geregelt wird.

(2) Der Beauftragte übt seine Tätigkeit unabhängig von anderen Staatsorganen und Amtsträgern aus. Die Tätigkeit des Beauftragten ergänzt die vorhandenen Mittel zum Schutz der Verfassungsrechte und -freiheiten des Menschen und Bürgers, sie hebt diese nicht auf und führt nicht zu einer Überprüfung der Kompetenzen der Staatsorgane, die den Schutz und die Wiederherstellung verletzter Rechte und Freiheiten gewährleisten.

(3) Die Befugnisse des Beauftragten können nicht im Fall des Ablaufs der Legislaturperiode des Obersten Rats oder ihrer Auflösung (Selbstauflösung), der Verhängung des Kriegs- oder Ausnahmezustands in der Ukraine oder an einzelnen Orten aufgehoben oder beschränkt werden.

(4) Der Beauftragte hat ein Siegel mit dem Abdruck des kleinen Staatswappens der Ukraine und seiner Bezeichnung.

(5) Amtssitz des Beauftragten ist die Hauptstadt der Ukraine – die Stadt Kiew.

Abschnitt II

Berufung in das Amt, Entlassung aus dem Amt und Annullierung der Befugnisse des Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine

Art. 5 Anforderungen an den Bewerber um das Amt des Beauftragten und Berufung des

Beauftragten in das Amt

- (1) Der Beauftragte wird von dem Obersten Rat der Ukraine in geheimer Abstimmung im Wege der Stimmzettelnabgabe in das Amt berufen und aus dem Amt entlassen.
- (2) Zum Beauftragten kann ein Bürger der Ukraine, der am Wahltag das 40. Lebensjahr vollendet hat, die Staatssprache beherrscht, über hohe moralische Eigenschaften und Erfahrungen im Bereich des Rechtsschutzes verfügt sowie im Verlauf der letzten fünf Jahre in der Ukraine gelebt hat, berufen werden.
- (3) Eine Person, die wegen der Begehung einer Straftat verurteilt worden ist, kann nicht zum Beauftragten berufen werden, solange die Verurteilung nicht getilgt und im gesetzlich festgelegten Verfahren gelöscht worden ist.
- (4) Der Beauftragte wird für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen, dessen Lauf mit der Ableistung des Eides auf der Sitzung des Obersten Rats der Ukraine beginnt.

Art. 6 Verfahren der Nominierung der Bewerber um das Amt des Beauftragten

- (1) Bewerber für das Amt des Beauftragten werden vom Vorsitzenden des Obersten Rats der Ukraine oder von mindestens einem Viertel der Volksdeputierten der Ukraine der verfassungsmäßigen Zusammensetzung des Obersten Rats der Ukraine vorgeschlagen. Das betreffende Komitee des Obersten Rats der Ukraine legt dem Obersten Rat der Ukraine eine Stellungnahme zu jedem der Bewerber um das Amt des Beauftragten im Hinblick auf die Erfüllung der im vorliegenden Gesetz aufgestellten Anforderungen und das Fehlen von Gründen, die einer Ausübung des Amtes entgegen stünden, vor.
- (2) Die Nominierung der Bewerber um das Amt des Beauftragten erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach dem folgenden Tag:
 - 1) des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes;
 - 2) des Ablaufs des Zeitraums, für den der Beauftragte berufen worden war, oder der Annullierung seiner Befugnisse oder der Entlassung aus dem Amt;
 - 3) der Verkündung des Abstimmungsergebnisses, wenn der Beauftragte nicht berufen wurde.
- (3) Die Abstimmung wird während der Plenarsitzungen des Obersten Rats der Ukraine mit Stimmzetteln für die geheime Stimmabgabe, jedoch nicht früher als 10 Tage und nicht später als 20 Tage nach dem Ablauf der Frist für die Nominierung der Bewerber für die Teilnahme an der Wahl durchgeführt.

(4) Als berufen gilt der Bewerber, für den die Mehrheit der Volksdeputierten der Ukraine aus der verfassungsmäßigen Zusammensetzung des Obersten Rats der Ukraine gestimmt hat, worüber ein Beschluß zu fassen ist.

(5) Wurden mehr als zwei Bewerber für das Amt des Beauftragten nominiert, und ist keiner von ihnen berufen worden, führt der Oberste Rat der Ukraine eine erneute Abstimmung über die beiden Bewerber durch, die die meisten Stimmen erzielt haben.

(6) Die erneute Abstimmung zur Berufung des Beauftragten wird in dem Verfahren, das in diesem Artikel festgelegt ist, durchgeführt.

(7) Kann keiner der Bewerber um das Amt des Beauftragten die erforderliche Anzahl von Stimmen auf sich vereinen, wird die Nominierung der Bewerber um das Amt des Beauftragten erneut durchgeführt.

Art. 7 Eid des Beauftragten

(1) Bei seinem Amtsantritt leistet der Beauftragte auf der Plenarsitzung des Obersten Rats der Ukraine einen Eid mit folgendem Inhalt ab: „Ich, (Vor- und Nachname), das Amt des Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine antretend, schwöre feierlich, ehrlich und gewissenhaft die Rechte und Freiheiten des Bürgers zu schützen, gewissenhaft meine Pflichten zu erfüllen, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine zu beachten und mich von der Gerechtigkeit und dem eigenen Gewissen leiten zu lassen. Ich verpflichte mich, unabhängig, unvoreingenommen, im Interesse des Menschen und des Bürgers zu handeln“.

(2) Die Befugnisse des Beauftragten werden mit der Eidesleistung wirksam.

Art. 8 Inkompatibilität des Amts des Beauftragten

(1) Der Beauftragte kann weder ein Vertretungsmandat haben, noch ein Amt in den Organen der Staatsmacht innehaben, noch eine bezahlte oder nichtbezahlte Tätigkeit in den Organen der Staatsmacht, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, in Bürgervereinigungen, in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform mit Ausnahme einer lehrenden, wissenschaftlichen oder sonstigen schöpferischen Tätigkeit ausüben.

(2) Er kann nicht Mitglied einer politischen Partei sein.

(3) Im Fall des Vorhandenseins von Umständen, die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels angeführt sind, hat der Beauftragte diese innerhalb von zehn Tagen nach seiner Berufung zu

beseitigen. Bis zur Beseitigung dieser Umstände kann er den Eid nicht ableisten.

(4) Sind die Umstände, die in Abs. 1 und 2 dieses Artikels angeführt sind, während der Tätigkeit des Beauftragten entstanden, sind diese innerhalb von zehn Tagen ab dem Tage, an dem sie bekannt wurden, zu beseitigen.

(5) Ist es nicht möglich diese innerhalb von zehn Tagen zu beseitigen, ist der Beauftragte verpflichtet, in der genannten Frist eine Erklärung über den Verzicht auf die Erfüllung aller sonstigen Aufträge oder Befugnisse mit Ausnahme derjenigen, die dem Beauftragten obliegen, abzugeben.

(6) Erfüllt der Beauftragte nicht in der genannten Frist die aufgestellten Anforderungen, werden seine Befugnisse annulliert, und ist der Oberste Rat der Ukraine verpflichtet, ihn aus dem Amt zu entlassen. Die neue Nominierung der Bewerber und die Berufung des Beauftragten werden in dem Verfahren durchgeführt, das in Art. 6 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist.

Art. 9 Erlöschen der Befugnisse des Beauftragten

(1) Die Befugnisse des Beauftragten erlöschen im Fall:

1) des Verzichts auf die weitere Erfüllung der Pflichten durch Einreichung der Erklärung über die Niederlegung seiner Befugnisse;

2) der Rechtskraft eines ihn schuldigsprechenden Gerichtsurteils;

3) der Rechtskraft eines Gerichtsurteils, das die Person, die das Amt des Bevollmächtigten ausübt, für verschollen oder für verstorben erklärt;

4) der Eidesleistung durch den neu gewählten Beauftragten;

5) des Todes der Person, die das Amt des Beauftragten innehat.

(2) Der Oberste Rat der Ukraine beschließt über die Entlassung des Beauftragten aus dem Amt vor Ablauf des Zeitraums, für den dieser gewählt wurde im Fall:

1) eines Verstoßes gegen den Eid;

2) die Verletzung der Inkompatibilitätsbedingungen;

3) des Erlöschens der Staatsangehörigkeit der Ukraine;

4) der Unmöglichkeit der Pflichterfüllung innerhalb von mehr als vier aufeinanderfolgenden Monaten infolge eines unbefriedigenden Gesundheitszustands oder des

Verlusts der Arbeitsfähigkeit.

(3) Das Vorhandensein von Gründen für die Entlassung des Beauftragten aus dem Amt ist von einem speziellen zeitweiligen Ausschuß des Obersten Rats der Ukraine zu begutachten.

(4) Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Obersten Rats der Ukraine oder mindestens eines Viertels der Volksdeputierten der Ukraine der verfassungsgemäßen Zusammensetzung des Obersten Rats der Ukraine erörtert der Oberste Rat der Ukraine die Entlassung des Beauftragten aus dem Amt und faßt den entsprechenden Beschluß.

(5) Der Beauftragte gilt als von dem Amt entbunden, wenn hierfür die Mehrheit der Volksdeputierten der Ukraine der verfassungsmäßigen Zusammensetzung des Obersten Rats der Ukraine gestimmt haben.

(6) Über das Erlöschen der Befugnisse und die Entlassung des Beauftragten aus dem Amt ergeht ein entsprechender Beschluß des Obersten Rats der Ukraine.

Abschnitt III

Organisation der Tätigkeit des Beauftragten

Art. 10 Sekretariat des Beauftragten

(1) Zur Sicherung der Tätigkeit des Beauftragten wird ein Sekretariat gebildet, das eine juristische Person ist und das über ein Bankkonto und ein Siegel in der festgelegten Gestalt verfügt.

(2) Die Struktur des Sekretariats, die Verteilung der Pflichten sowie sonstige Fragen der Organisation seiner Tätigkeit werden durch die Ordnung über das Sekretariat des Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine (fortan: Ordnung) geregelt. Die Mitarbeiter des Sekretariats unterfallen dem Anwendungsbereich des Gesetzes der Ukraine "über den Staatsdienst". Die Ordnung und der Haushalt des Sekretariats werden vom Beauftragten im Rahmen des Voranschlags der Aufwendungen, die mit der Tätigkeit des Beauftragten im Zusammenhang stehen, bestätigt. Die Mitarbeiter des Sekretariats werden vom Beauftragten in ihr Amt berufen und aus dem Amt entlassen. Beim Beauftragten kann zur Gewährung von Beratungshilfe, zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie zum Studium der Vorschläge zur Verbesserung der Lage im Hinblick auf den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ein Konsultationsrat (der auch auf gesellschaftlichen Grundlagen tätig sein kann) aus Personen gebildet werden, die über Erfahrungen in der Arbeit im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verfügen.

Art. 11 Vertreter des Beauftragten

- (1) Der Beauftragte hat das Recht, im Rahmen der zugeteilten Mittel, die vom Obersten Rat der Ukraine bestätigt wurden, Vertreter zu berufen.
- (2) Die Organisation der Tätigkeit und die Grenzen der Befugnisse der Vertreter des Beauftragten werden durch die Ordnung über die Vertreter des Menschenrechtsbeauftragten des Obersten Rats der Ukraine, die vom Beauftragten bestätigt wird, geregelt.

Art. 12 Verfahren der Finanzierung der Tätigkeit des Beauftragten

- (1) Die Tätigkeit des Beauftragten wird aus dem Staatshaushalt der Ukraine finanziert, in dem jedes Jahr ein spezieller Posten vorgesehen wird.
- (2) Der Ausgabenvoranschlag wird vom Beauftragten ausgearbeitet, dem Obersten Rat der Ukraine zur Bestätigung vorgelegt und vollzogen.
- (3) Finanzielle Rechenschaft legt der Beauftragte in dem durch die Gesetzgebung der Ukraine festgelegten Verfahren ab.
- (4) Der Oberste Rat der Ukraine sowie die entsprechenden Organe der vollziehenden Gewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeit des Beauftragten, seines Sekretariats und der Vertreter.

Abschnitt IV

Befugnisse des Beauftragten

Art. 13 Rechte des Beauftragten

Der Beauftragte hat das Recht:

- 1) auf unaufschiebbaren Empfang durch den Präsidenten der Ukraine, den Vorsitzenden des Obersten Rats der Ukraine, den Premierminister der Ukraine, die Vorsitzenden des Verfassungsgerichts der Ukraine, des Obersten Gerichts der Ukraine und der Obersten Spezialgerichte der Ukraine, den Generalstaatsanwalt der Ukraine, die Leiter sonstiger Staatsorgane, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Bürgervereinigungen, der Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform, durch deren Amtsträger und Bedienstete;
- 2) auf Anwesenheit in den Sitzungen des Obersten Rats der Ukraine, des Ministerkabinetts der Ukraine, des Verfassungsgerichts der Ukraine, des Obersten Gerichts der Ukraine und der Obersten Spezialgerichte der Ukraine, der Kollegien der

Staatsanwaltschaft der Ukraine und sonstiger Kollegialorgane;

3) auf Einreichung eines Antrags beim Verfassungsgericht der Ukraine:

über die Übereinstimmung der Gesetze der Ukraine und sonstiger Rechtsakte des Obersten Rats der Ukraine, der Akte des Präsidenten der Ukraine, der Akte des Ministerkabinetts der Ukraine, der Akte des Obersten Rats der Republik Krim, die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers betreffen, mit der Verfassung der Ukraine;

über die offizielle Auslegung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine;

4) auf ungehinderten Besuch der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, von Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform sowie auf Anwesenheit in deren Sitzungen;

5) auf Einsicht in Schriftstücke, einschließlich vertrauliche (geheime), und Erhalt einer Kopie von diesen in den Organen der Staatsmacht, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, in Bürgervereinigungen, in Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform, in den Organen der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Angelegenheiten, die sich vor Gericht befinden.

Der Zugang zu Informationen, die mit einem Dienst- oder Staatsgeheimnis in Zusammenhang stehen, erfolgt in dem durch die Gesetzgebungsakte der Ukraine vorgesehenen Verfahren;

6) von Amtsträgern und Bediensteten der Organe der Staatsmacht, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Unternehmen, Institutionen unabhängig von der Eigentumsform eine Unterstützung der Überprüfung der Tätigkeit der von diesen kontrollierten und diesen unterstellten Unternehmen, Institutionen und Organisationen sowie die Zuteilung von Spezialisten zwecks Teilnahme an der Überprüfung und Begutachtung und Abgabe der entsprechenden Stellungnahmen zu verlangen;

7) Amtsträger und Bedienstete, Bürger der Ukraine, Ausländer und Staatenlose vorzuladen, um von diesen mündliche oder schriftliche Erklärungen im Hinblick auf Umstände zu erhalten, die in der Angelegenheit überprüft werden;

8) Festnahmeorte, Untersuchungshaftanstalten, Einrichtungen, in denen Verurteilte die Strafe verbüßen, Einrichtungen der zwangsweisen Heilung und Umerziehung, psychiatrische Krankenhäuser, jederzeit aufzusuchen sowie die Personen, die sich dort aufhalten, zu befragen und Informationen über die Haftbedingungen zu erhalten;

9) auf Anwesenheit in den Sitzungen der Gerichte aller Instanzen, einschließlich geschlossener Gerichtsverhandlungen, unter der Voraussetzung, daß das Rechtssubjekt, in dessen Interesse die gerichtliche Verhandlung für geschlossen erklärt wurde, zustimmt;

10) vor Gericht den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers zu beantragen, wenn die Betroffenen hierzu infolge ihres Gesundheitszustands oder aus anderen triftigen Gründen nicht selbständig fähig sind, sowie persönlich oder durch seinen Vertreter in den gesetzlich geregelten Fällen und Verfahren an einem Gerichtsprozeß teilzunehmen;

11) an die betreffenden Organe zwecks Ergreifung von Maßnahmen durch diese Organe Akte der Reaktion des Beauftragten zu übermitteln, wenn Verstöße gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers offenbar werden;

12) den Zustand der Beachtung der festgelegten Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers durch die betreffenden Staatsorgane, einschließlich derjenigen, die eine operative Ermittlungstätigkeit ausüben, zu überprüfen.

Art. 14 Pflichten des Beauftragten

(1) Der Beauftragte ist verpflichtet, die Verfassung der Ukraine und die Gesetze der Ukraine, sonstige Rechtsakte sowie die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen des Menschen und Bürgers zu beachten sowie die Wahrnehmung der ihm obliegenden Funktionen sicherzustellen und die ihm gewährten Rechte in vollem Umfang zu nutzen.

(2) Der Beauftragte ist verpflichtet, vertrauliche Informationen zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Erlöschen seiner Befugnisse.

(3) Im Fall der Offenbarung derartiger Kenntnisse trägt der Beauftragte die Verantwortung in dem durch die Gesetzgebung festgelegten Verfahren.

(4) Der Beauftragte ist nicht berechtigt, über das persönliche Leben des Antragstellers oder anderer Beteiligter erlangte Kenntnisse ohne deren Zustimmung zu offenbaren.

Art. 15 Akte der Reaktion des Beauftragten

(1) Akte der Reaktion des Beauftragten bei Verstößen gegen Bestimmungen der Verfassung der Ukraine, der Gesetze der Ukraine oder gegen völkerrechtliche Verträge der Ukraine, die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers betreffen, sind der Verfassungsvorschlag des Beauftragten und der Vorschlag des Beauftragten an die Organe der Staatsmacht, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, an Bürgervereinigungen, an Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform sowie an

deren Amtsträger und Bedienstete.

(2) Verfassungsvorschlag des Beauftragten ist der Akt der Reaktion vor dem Verfassungsgericht der Ukraine zur Entscheidung der Frage der Übereinstimmung eines Gesetzes der Ukraine oder eines sonstigen Rechtsakts des Obersten Rats der Ukraine, eines Aktes des Präsidenten der Ukraine oder des Ministerkabinetts der Ukraine, eines Rechtsakts der autonomen Republik der Krim mit der Verfassung der Ukraine (Verfassungsmäßigkeit); der offiziellen Auslegung der Verfassung der Ukraine und der Gesetze der Ukraine.

(3) Vorschlag des Beauftragten ist der Akt, den der Beauftragte den Organen der Staatsmacht, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung, den Bürgervereinigungen, den Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform, deren Amtsträgern und Bediensteten zwecks Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb eines Monats zur Behebung der sichtbar gewordenen Verstöße gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers vorlegt.

Art. 16 Gründe für ein Verfahren in der Sache und Einleitung der Überprüfung

Der Beauftragte übt seine Tätigkeit auf der Grundlage von Angaben über Verstöße gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers aus, die er erhält:

- 1) aus den Eingaben der Bürger der Ukraine, der Ausländer, der Staatenlosen;
- 2) aus den Eingaben der Volksdeputierten der Ukraine;
- 3) auf eigene Initiative.

Art. 17 Prüfung der Eingaben an den Beauftragten

(1) Eingaben der Bürger der Ukraine, der Ausländer und der Staatenlosen, die in ihrem Interesse handeln, werden vom Beauftragten gemäß dem Gesetz der Ukraine "über Eingaben der Bürger" entgegengenommen und geprüft.

(2) Eingaben werden beim Beauftragten in Schriftform innerhalb eines Jahres, nachdem die Verstöße gegen die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ersichtlich wurden, eingereicht. Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann diese Frist vom Bevollmächtigten, jedoch nicht länger als bis zu zwei Jahren, verlängert werden.

(3) Prüft der Bevollmächtigte die Eingabe:

- 1) eröffnet er das Verfahren in der Sache der Verletzung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers;

2) erläutert er die Maßnahmen, die derjenige, der die Eingabe beim Beauftragten gemacht hat, unternehmen muß;

3) richtet er die Eingabe nach der Zuständigkeit an das Organ, in dessen Kompetenz die Prüfung der Sache fällt, und kontrolliert die Prüfung der Eingabe;

4) verweigert er die Prüfung der Eingabe.

(4) Der Beauftragte prüft keine Eingaben, die Gerichte untersuchen; er setzt eine schon begonnene Prüfung aus, wenn die interessierte Person vor Gericht eine Klage, einen Antrag oder eine Beschwerde eingereicht hat.

(5) Eine Mitteilung über die Annahme der Eingabe zur Prüfung oder die Verweigerung der Annahme der Eingabe ist demjenigen, der sie eingereicht hat, in Schriftform zu übersenden. Die Verweigerung der Annahme der Eingabe zur Prüfung ist zu begründen.

Art. 18 Jährliche und spezielle Berichte des Beauftragten

(1) Im Verlauf des ersten Quartals eines jeden Jahres legt der Beauftragte dem Obersten Rat der Ukraine seinen Jahresbericht über die Lage der Beachtung und des Schutzes der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers in der Ukraine durch die Organe der Staatsmacht, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Bürgervereinigungen, die Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform und durch deren Amtsträger und Bedienstete, die durch ihre Handlungen (Unterlassungen) Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verletzt haben, sowie über in der Gesetzgebung über den Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers ersichtlich gewordene Mängel vor.

(2) Der Jahresbericht muß Hinweise auf die Fälle des Verstoßes gegen Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers, in denen der Beauftragte die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, auf die Prüfungsergebnisse, die im Verlauf des Jahres verwirklicht wurden, sowie auf die Stellungnahmen und Empfehlungen, die auf eine Verbesserung der Lage der Gewährleistung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers abzielen, enthalten.

(3) Sofern erforderlich, kann der Beauftragte dem Obersten Rat der Ukraine einen speziellen Bericht (Berichte) über einzelne Fragen der Beachtung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers in der Ukraine vorlegen.

(4) Über den Jahres- sowie den speziellen (die speziellen) Bericht(e) ergeht ein Beschluß des Obersten Rats der Ukraine.

(5) Die Jahres- und speziellen Berichte werden zusammen mit den ergangenen Beschlüssen des Obersten Rats der Ukraine in den offiziellen Publikationsorganen des Obersten Rats der Ukraine veröffentlicht.

Art. 19 Teilnahme des Beauftragten an der internationalen Kooperation

Der Beauftragte nimmt an der Vorbereitung der Menschenrechtsberichte teil, die die Ukraine nach den geltenden völkerrechtlichen Verträgen, deren Verbindlichkeit der Oberste Rat der Ukraine zugestimmt hat, internationalen Organisationen vorlegt.

Abschnitt V

Garantien für die Gewährleistung der Tätigkeit des Beauftragten

Art. 20 Allgemeine Garantien für die Tätigkeit des Beauftragten

(1) Eine Einmischung der Organe der Staatsgewalt, der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Bürgervereinigungen, der Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform sowie von deren Amtsträgern und Bediensteten in die Tätigkeit des Beauftragten ist verboten.

(2) Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, Erklärungen zum Wesen der Sachen, die abgeschlossen wurden oder sich in seinem Verfahren befinden, abzugeben.

(3) Der Beauftragte genießt das Recht der Unantastbarkeit im Verlauf seiner gesamten Amtszeit. Er kann nicht ohne Zustimmung des Obersten Rats der Ukraine strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden oder in einem gerichtlichen Verfahren auferlegten Verwaltungsstrafen unterworfen werden, festgenommen, verhaftet, einer Haussuchung oder einer Leibesvisitation unterzogen werden. Eine Strafsache gegen den Beauftragten kann nur vom Generalstaatsanwalt der Ukraine erörtert werden. Für Rechtsverstöße im Hinblick auf die Garantien für die Tätigkeit des Beauftragten, seiner Stellvertreter und der Mitarbeiter des Sekretariats werden die Schuldigen gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Verantwortung gezogen.

(4) Bei Ablauf der Amtszeit, für die die Person in das Amt des Beauftragten gewählt worden ist, wird dieser der Arbeitsplatz (Amt) wieder eingeräumt, den sie vor der Berufung innegehabt hat und der ihr während der Erfüllung der Pflichten des Beauftragten bewahrt wird, oder, sofern dies nicht möglich ist, ihr ein anderer gleichwertiger Arbeitsplatz (Amt) in demselben Unternehmen oder mit ihrer Zustimmung in einem anderen Unternehmen, einer anderen Institution oder Organisation bereitgestellt.

(5) Das Leben sowie die Gesundheit des Beauftragten und seiner Stellvertreter, die auf

ständiger Grundlage tätig sind, unterliegen der obligatorischen staatlichen Versicherung im Hinblick auf den Todesfall sowie Verletzungen, Gesundheitsbeschädigungen oder Erkrankung bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Das Verfahren und die Bedingungen der Versicherung werden vom Ministerkabinett der Ukraine geregelt.

Art. 21 Garantien des Schutzes der Rechte des Menschen und des Bürgers bei einer Eingabe an den Beauftragten

(1) Jedermann kann sich ohne Beschränkung und Behinderung in dem in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Verfahren an den Beauftragten wenden.

(2) Im Fall der Eingabe an den Beauftragten dürfen keine Privilegien oder Beschränkungen aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der religiösen und sonstigen Überzeugungen, des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Vermögenslage, des Wohnsitzes oder nach sprachlichen oder sonstigen Merkmalen erfolgen.

(3) Eine Person, der die Freiheit entzogen ist, kann sich mit einer schriftlichen Eingabe an den Beauftragten oder dessen Stellvertreter wenden. Hierbei gelten die Beschränkungen des Briefwechsels nicht. Die Eingabe einer derartigen Person ist dem Beauftragten innerhalb von 24 Stunden zuzuleiten.

(4) Die Korrespondenz des Beauftragten und seiner Stellvertreter von festgenommenen, unter Arrest befindlichen, in Gewahrsam genommen Personen, an Orten des Freiheitsentzugs und Orten der zwangsweisen Unterbringung oder Heilung, sowie von anderen Bürgern der Ukraine, der Ausländer und Staatenlosen unterliegt unabhängig von deren Aufenthaltsort keinerlei Zensur und Überprüfung.

(5) Personen, die in diesem Artikel verbotene Handlungen vornehmen, werden gemäß der geltenden Gesetzgebung zur Verantwortung gezogen.

Art. 22 Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Beauftragten

(1) Die Organe der Staatsmacht, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Bürgervereinigungen, die Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform sowie die Amtsträger und Bediensteten, an die sich der Beauftragte wendet, sind verpflichtet, mit diesem zusammenzuarbeiten und diesem die erforderliche Unterstützung zu erweisen, im einzelnen:

1) Zugang zu den Materialien und Schriftstücken zu gewähren, einschließlich nach den Prinzipien, die in den Normativakten über den Schutz des Staats- und Dienstgeheimnisses festgelegt sind;

2) im Hinblick auf die faktischen und rechtlichen Grundlagen ihrer Handlungen und Entscheidungen Informationen zur Verfügung zu stellen und Erklärungen abzugeben.

(2) Die Verweigerung der Zusammenarbeit durch die Organe der Staatsmacht, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, der Bürgervereinigungen, die Unternehmen, Institutionen und Organisationen unabhängig von der Eigentumsform sowie durch deren Amtsträger und Bedienstete sowie das vorsätzliche Verbergen oder die Vorlage nicht wahrheitsgetreuer Angaben sowie jede ungesetzliche Einmischung in die Tätigkeit des Beauftragten mit dem Ziel des Widerstands zieht die Verantwortlichkeit gemäß der geltenden Gesetzgebung nach sich.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

1. Das vorliegende Gesetz tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
2. (Auftrag an das Ministerkabinett)

27. Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik *Bulgarien* und der *Ukraine*

vom 5.10.1992¹⁴⁰ (Auszug)

Art. 9

(1) Die Vertragschließenden Teile werden die notwendigen Bedingungen sicherstellen und werden besondere Maßnahmen ergreifen, die ethnische, sprachliche und religiöse Eigenständigkeit aller Personen bulgarischer Nationalität, die sich ständig auf dem Gebiet der Ukraine aufhalten, und der Personen ukrainischer Nationalität, die sich ständig auf dem Gebiet der Republik Bulgarien aufhalten, in Übereinstimmung mit den internationalen Standards auf diesem Gebiet zu bewahren und zu entwickeln und die Verwirklichung ihrer Rechte zu garantieren. Die Vertragschließenden Teile werden die Ordnung der konsularischen Betreuung und der Reisen zwischen den zwei Staaten für die Personen, die den bezeichneten Gruppen angehören, erleichtern und werden dazu beitragen, dass sie die Sprache, Kultur und Traditionen des anderen Vertragschließenden Teils erlernen.

(2) Jede der Vertragschließenden Parteien wird im Rahmen ihrer Gesetzgebung die Gründung und die Tätigkeit von Organisationen von Personen aus den bezeichneten Gruppen

¹⁴⁰ Daržaven Vestnik Nr. 25 vom 25.3.1994; dt. Übers. H. Küpper.

bei der Ausübung der Tätigkeiten, die ihren satzungsgemäßen Zielen entsprechen, fördern.

28. Übereinkunft vom 19. Februar 1996 über Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und dem Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau*

Das Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und das Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau, fortan: die Parteien, haben

- in dem Wunsche, die Beziehungen der Freundschaft und der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der Republik Moldau zu fördern und fortzusetzen;
- berücksichtigend, dass im Staatsgebiet der Parteien Personen ukrainischer und moldauischer Nationalität ansässig sind, die den nationalen Minderheiten angehören und organisch mit der Gesellschaft verbunden sind, in der sie leben, und diese durch ihre Arbeit, ihre Kultur und ihre eigenen Traditionen bereichern;
- dahin wirkend, günstige Voraussetzungen für die außerhalb ihrer historischen Heimat lebenden Mitbürger zu schaffen;
- in der Überzeugung, dass eine Zusammenarbeit der Fachorgane der Staatsgewalt im Interesse der konsequenten Gewährleistung der Rechte der nationalen Minderheiten, der Bewahrung und Entwicklung ihrer Besonderheit, der nationalen Kultur und des Unterrichts notwendiger Weise zu fördern ist;
- sich auf eine lang währende positive Erfahrung stützend, die in der vielseitigen kulturellen Tätigkeit erworben wurde, und sich von den allgemeingültigen Normen des Völkerrechts leiten lassend,

folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Parteien pflegen gemäß ihren Zielsetzungen und in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Beziehungen der Zusammenarbeit in Fragen der nationalen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichheit, Gegenseitigkeit und gemäß den Interessen der beiden Staaten im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte und der freien Entwicklung der auf ihrem Staatsgebiet

* Quelle: Buletin informativ al Departamentului relațiilor naționale de pe lângă Guvernul Republicii Moldova 1996 Nr. 4, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

lebenden nationalen Minderheiten.

Im Sinne dieser Vereinbarung sind Angehörige nationaler Minderheiten

- die ukrainische Staatsangehörigen, die dauerhaft in dem Staatsgebiet der Ukraine leben und aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der moldauischen Minderheit angehören;
- die moldauischen Staatsangehörigen, die dauerhaft in dem Staatsgebiet der Republik Moldau leben und aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der ukrainischen Minderheit angehören.

Art. 2

Die Parteien wirken hin auf die Beachtung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten in Übereinstimmung mit den allgemeingültigen internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte und mit den gesetzlichen Vorschriften ihrer Staaten.

Art. 3

Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ihrer Staaten gegenseitig zur Gewährleistung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten auf Unterricht und freien Gebrauch der Muttersprache im privaten und gesellschaftlichen Leben, auf Zugang und Verbreitung von Information in dieser Sprache, einschließlich des Rechts, Massenmedien in dieser Sprache zu unterhalten, auf Ausbildung in der Muttersprache und Zugänglichkeit zu ihr beizutragen.

Art. 4

Die Parteien tragen dazu bei, günstige Voraussetzungen für die freie Entwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten, der Bewahrung, Erforschung und Bereicherung des kulturellen Erbes, einschließlich der historischen und Kulturdenkmäler zu schaffen.

Die Parteien fördern die Tätigkeit der Kultur- und Informationszentren der anderen Seite in ihrem Staatsgebiet, tragen bei zur Organisation der Tätigkeit solcher Zentren wie auch zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Kulturvereinigungen der nationalen Minderheiten der beiden Staaten.

Art. 5

Die Parteien fördern die Pflege von Beziehungen der Vertreter nationaler Minderheiten mit Bürgern der anderen Partei, mit denen sie durch gemeinsame ethnische Abstammung

verbunden sind, ebenso mit den nationalen Gemeinschaften der Parteien.

Art. 6

Die Parteien tauschen wechselseitig Informationen über ihre Tätigkeit und über Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten aus.

Art. 7

Die Parteien arbeiten zusammen in den Bereichen des Erfahrungsaustausches, der Anhebung der Qualifikation der Kader, bei der Ausrichtung von Konferenzen, Symposien, Seminaren, Beratungen in Verbindung mit Fragen und Perspektiven der Entwicklung ethnischer Beziehungen, und sie tauschen Ergebnisse soziologischer Erhebungen und andere amtliche Informationen aus.

Art. 8

Die Parteien bilden eine beratende ukrainisch-moldauische zwischendepartementale Kommission für die Vorbereitung und die Prüfung gemeinsamer Programme und Maßnahmen, die aufgrund dieser Übereinkunft erarbeitet und umgesetzt werden. Die beratende ukrainisch-moldauische zwischendepartementale Kommission setzt sich aus einer gleich hohen Zahl von Vertretern der Parteien zusammen.

Die Kommission:

- hält in den Hauptstädten der Parteien im Wechsel Beratungen zu einem vorab festgelegten Programm ab;
- erarbeitet den gemeinsamen Tätigkeitsplan aus und analysiert und gibt Empfehlungen ab über die Art der Umsetzung vorausgegangener Programme;
- bildet die annehmbaren organisatorischen Mechanismen für die Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung;
- erörtert die Fragen der Finanzierung gemeinsamer Programme und Maßnahmen auf der Grundlage gegenseitig annehmbarer Prinzipien.

Die Kosten des Aufenthalts und der Arbeit der Kommission trägt die jeweils gastgebende Partei.

Art. 9

Die Parteien der Übereinkunft schaffen die Voraussetzungen zur Prüfung von Schreiben,

Beschwerden, Anträgen und anderen Ansuchen natürlicher und juristischer Personen in Fragen der nationalen Beziehungen, welche in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 10

Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass die Notwendigkeit des Abschlusses eines bilateralen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Gewährleistung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten zwischen der Ukraine und der Republik Moldau notwendig ist.

Art. 11

Die vorliegende Übereinkunft wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft; sie gilt für unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei durch schriftliche Information der anderen Partei gekündigt werden.

Die Kündigung tritt sechs Monate nach Information in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen der vorliegenden Übereinkunft können aufgrund schriftlichen gegenseitigen Einvernehmens vorgenommen werden.

Geschlossen in der Stadt Kiew am 19. Februar 1996 in zwei Ausfertigungen, jede in ukrainischer und moldauischer Sprache und jede mit der gleichen Wirkung.

29. Deklaration über die Prinzipien und grundlegenden Richtlinien der Entwicklung der ukrainisch-polnischen Beziehungen

vom 13.10.1990 (Auszug)

7. Die Ukrainische Sowjetische Sozialistische Republik und die Republik Polen bezeugen ihre Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der politischen Überzeugungen für alle unabhängig von Rasse, Nationalität, Sprache, Geschlecht, Vermögenslage und Religion. Sie unterstreichen, daß die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein wichtiger Faktor für Frieden, Sicherheit gegenseitiges Verstehen und Zusammenarbeit in einem freien, demokratischen Europa ist.

8. In diesem Kontext sprechen sich die Parteien aus für die konsequente Achtung und Gewährleistung der Rechte sowie für eine Verbesserung der Lage nationaler Minderheiten - der ukrainischen in Polen und der polnischen in der Ukraine, die Garantie der Möglichkeit der vollständigen Befriedigung ihrer kulturellen und religiösen Bedürfnisse sowie des Bedarfs an Unterricht in der Muttersprache und die Schaffung der gebotenen Bedingungen für die Unterhaltung der notwendigen Kontakte jeweils mit der Ukraine und Polen eingeschlossen.

Die Parteien verstehen, daß diese Minderheiten, die ihre nationale Identität bewahren und weiterentwickeln, eine wesentliche Rolle bei der Annäherung des ukrainischen und des polnischen Volkes spielen werden. Die Parteien gehen davon aus, daß eine konstruktive Zusammenarbeit im Bereich der Sicherung der Rechte nationaler Minderheiten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines gesamteuropäischen humanitären Raums darstellt.

9. Die Ukrainische Sowjetische Sozialistische Republik und die Republik Polen werden die kulturelle, wissenschaftliche und humanitäre Zusammenarbeit breit entwickeln, was eine besondere Bedeutung für das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der beiden Brüdervölker hat. Die Parteien werden dem Schutz der Denkmäler der polnischen Geschichte und Kultur in der Ukraine und der ukrainischen Geschichte und Kultur in Polen die erforderliche Aufmerksamkeit erweisen. Um wechselseitig über die Errungenschaften im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich informiert zu sein, werden die Ukrainische Sowjetische Sozialistische Republik und die Republik Polen die Frage der künftigen Schaffung von Informations- und Kulturzentren - jeweils eines ukrainischen in Warschau und eines polnischen in Kiew - prüfen.

10. Die Ukrainische Sowjetische Sozialistische Republik und die Republik Polen werden die ukrainisch-polnischen Beziehungen allseitig fördern, wobei sie sich der ethnischen und kulturellen Nähe des ukrainischen und des polnischen Volks bewußt sind und sich um die Bewahrung des positiven Erbes ihrer jahrhundertealten Beziehungen sorgen. Zu diesem Ziel werden die Parteien an der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung direkter Kontakte gesellschaftlicher und politischer Organisationen, staatlicher Institutionen und lokaler Machtorgane, der Kultur- und Wissenschaftszentren sowie der schöpferischen Verbände und Gewerkschaften sowie sonstiger Kontakte zwischen den Menschen arbeiten. Die besondere Rolle der Jugend beim Aufbau eines Verhältnisses des gegenseitigen Verstehens und der guten Nachbarschaft der Völker beider Staaten berücksichtigend, haben die Parteien vereinbart, ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich des Jugendaustauschs vorzubereiten. Um eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu aktivieren, ergreifen die Parteien die Maßnahmen, die für ein normales Funktionieren der Grenzstellen und eine Vereinfachung des Verfahrens des Grenzübertritts notwendig sind.

30. Vertrag über gute Nachbarschaft, freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik Polen

vom 18.5.1992¹⁴¹ (Auszug)

Art. 11

¹⁴¹ VVRU 1992 Nr. 43 Art. 613.

1. Die Parteien erkennen gemäß den allgemein anerkannten internationalen Standards, die die Rechte nationaler Minderheiten betreffen, das Recht der polnischen Minderheit in der Ukraine und das Recht der ukrainischen Minderheit in der Republik Polen auf Bewahrung, Bekundung und Entwicklung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Eigenarten allein oder gemeinsam mit anderen Mitgliedern ihrer Minderheit ohne jegliche Diskriminierung und unter der Voraussetzung der vollen Gleichheit vor dem Gesetz an. Die Parteien werden die zur Realisierung dieses Rechts erforderlichen Maßnahmen ergreifen, wozu im Einzelnen das Recht auf:

das Erlernen der Muttersprache und die Unterrichtung in dieser, auf ihren freien Gebrauch sowie auf Zugang zu Informationen, deren Verbreitung und Austausch in dieser Sprache;

die Errichtung und Unterhaltung eigener Bildungs-, Kultur- und religiöser Organisationen und Gesellschaften;

das Bekenntnis zu ihrer Religion;

den Gebrauch von Vor- und Nachnamen in dem ihrer Muttersprache entsprechenden Klang;

die Etablierung und Unterhaltung ungehinderter Kontakte untereinander sowohl im Aufenthaltsstaat als auch außerhalb dessen Grenzen zählen.

2. Die Parteien bekräftigen, daß die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Angelegenheit der individuellen Wahl der Person ist und daß hieraus keine negativen Folgen herrühren dürfen. Jede Partei wird auf ihrem Territorium die nationale Minderheit der anderen Partei vor jeder Tätigkeit schützen, die deren Eigenart bedroht, sowie die Bedingungen für ihre Festigkeit schaffen.

3. Jede Person, die zu einer nationalen Minderheit gehört, der polnischen in der Ukraine und der ukrainischen in der Republik Polen, ist verpflichtet, sich wie jeder Bürger loyal gegenüber seinem Aufenthaltsstaat zu verhalten und sich von dessen Gesetzgebung leiten zu lassen.

31. Vertrag zwischen Rumänien und der Ukraine über gutnachbarschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit vom 2. Juni 1997* (Auszug)

Art. 12

* MO 1997 Nr. 157, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

(1) Die Vertragschließenden Parteien werden im Hinblick auf die Entwicklung und Umsetzung der internationalen Standards bezüglich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, bilateral und im Rahmen der internationalen Organisationen und Konferenzen zusammenarbeiten.

(2) Die Vertragschließenden Parteien werden sooft erforderlich Konsultationen zwecks Vervollkommnung und Angleichung ihrer nationalen Gesetzgebung auf diesem Gebiet, zwecks Entwicklung der menschlichen Kontakte und der Lösung humanitärer Fragen von gemeinsamem Interesse durchführen.

Art. 13

(1) Zum Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der rumänischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen Minderheit in Rumänien wenden die Vertragschließenden Parteien die internationalen Normen und Standards an, in denen die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten festgelegt sind, und zwar jene Normen und Standards, die enthalten sind in dem Rahmenabkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, ebenso wie in: dem Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa über die menschliche Dimension vom 29. Juni 1990, der Deklaration der Vollversammlung der U.N.O. über die Rechte der Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (Resolution Nr. 47/135) vom 18. Dezember 1992 und der Empfehlung Nr. 1201(1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über ein Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend die Rechte nationaler Minderheiten, wobei Einvernehmen darüber besteht, dass diese Empfehlung sich nicht auf kollektive Rechte bezieht und die Vertragschließenden Parteien nicht dazu verpflichtet, den betroffenen Personen das Recht auf einen besonderen Status territorialer Autonomie auf ethnischer Grundlage zu gewähren.

(2) Die rumänische Minderheit in der Ukraine umfasst die ukrainischen Staatsbürger unbesehen der Region, in der sie leben, und die dieser Minderheit in freier Entscheidung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion angehören.

Die ukrainische Minderheit in Rumänien umfasst die rumänischen Staatsbürger unbesehen der Region, in der sie leben, und die dieser Minderheit in freier Entscheidung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion angehören.

(3) Die Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, bei Bedarf adäquate Maßnahmen im Hinblick auf die Förderung der vollen und tatsächlichen Gleichberechtigung zwischen den Angehörigen der nationalen Minderheiten und den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung in

sämtlichen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens zu treffen. Sie werden diesbezüglich und in entsprechender Weise die konkreten Umstände beachten, in welchen sich die Angehörigen der nationalen Minderheiten befinden.

(4) Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, dass die Personen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, individuell oder gemeinschaftlich mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Bewahrung und Fortentwicklung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität haben, ebenso wie das Recht auf Bewahrung und Fortentwicklung ihrer eigenen Kultur, geschützt gegen jeden Versuch der Assimilation gegen ihren Willen. Sie haben das Recht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und unter Bedingungen voller Gleichberechtigung vor dem Gesetz auszuüben. Die Angehörigen dieser Minderheiten haben das Recht, sich effektiv an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen, einschließlich durch Vertreter, die gemäß Gesetz gewählt wurden, ebenso wie sie das Recht haben, am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben teilzuhaben.

(5) Die Vertragschließenden Parteien schaffen für die Angehörigen der rumänischen Minderheit in der Ukraine und der ukrainischen Minderheit in Rumänien die gleichen Bedingungen für das Studium ihrer Muttersprache. Die Vertragschließenden Parteien bekräftigen, dass die vorgenannten Personen das Recht haben, in ihrer Muttersprache in einer den Erfordernissen entsprechenden Zahl von staatlichen Schulen sowie Unterrichts- und Spezialisierungseinrichtungen unterrichtet zu werden, wobei bei deren örtlicher Verteilung die geographische Verteilung der jeweiligen Minderheit zu berücksichtigen ist. Sie haben desgleichen das Recht, in den Beziehungen zu den Behörden ihre Muttersprache in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes und den internationalen Verpflichtungen der Vertragschließenden Parteien zu benutzen.

(6) Die Vertragschließenden Parteien anerkennen, dass die Angehörigen dieser Minderheiten in Ausübung des Vereinigungsrechts eigene Organisationen, Vereine sowie schulische, kulturelle und religiöse Einrichtungen und Niederlassungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes und den internationalen Verpflichtungen der Vertragschließenden Parteien gründen und unterhalten können.

(7) Die Vertragschließenden Parteien werden das Recht der Minderheitenangehörigen auf Zugang zu Information und zu Massenkommunikationsmitteln in ihrer Muttersprache, ebenso wie auf freien Informationsaustausch und Informationsfluss respektieren. Sie werden keine Hürden bei der Gründung und Nutzung eigener Masseninformativmittel im Rahmen der internen Gesetzgebung der Vertragschließenden Parteien durch diese Minderheiten aufbauen. Die Personen, auf welche sich dieser Artikel bezieht, haben das Recht, untereinander und über die Grenzen hinweg Kontakte zu Bürgern anderer Staaten zu unterhalten und sich an den

Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene zu beteiligen.

(8) Die Vertragschließenden Parteien werden Maßnahmen unterlassen, welche, indem sie die Bevölkerungszusammensetzung der von Minderheitenangehörigen bewohnten Gebieten ändern, die Einschränkung der aus den in Absatz 1 dieses Artikels aufgezählten internationalen Standards und Normen fließenden Rechte und Freiheiten dieser Personen bezwecken.

(9) Jeder Minderheitenangehörige, der sich in seinen durch diesen Artikel geschützten Rechten verletzt fühlt, hat das Recht, sich durch eine Petition an die zuständigen Behörden zu wenden, indem er die verfügbaren gesetzlichen Verfahren nutzt.

(10) Die Vertragschließenden Parteien anerkennen die Pflicht der Personen, auf die sich dieser Artikel bezieht, dem Staat gegenüber, dessen Staatsbürger sie sind, loyal zu sein, die nationale Gesetzgebung sowie die Rechte der anderen Personen, insbesondere der Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

(11) Keine der Bestimmungen dieses Artikels ist so auszulegen, dass sie Menschenrechte, die gemäß den Gesetzen der Vertragschließenden Parteien oder den zwischen ihnen geschlossenen Abkommen anerkannt sind, beschränkt oder bestreitet.

(12) Keine der Bestimmungen dieses Artikels kann dahingehend ausgelegt werden, dass sie ein Recht einräumt, eine Tätigkeit oder Handlung zu begehen, die den Zwecken und Prinzipien der UNO-Charta, anderen Verpflichtungen, die sich aus dem Völkerrecht oder aus den Bestimmungen der Helsinki - Schlussakte und der Charta von Paris für ein neues Europa ergeben, einschließlich des Prinzips der territorialen Integrität der Staaten, zuwiderläuft.

(13) Zwecks Kooperation bei der Umsetzung der in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen werden die Vertragschließenden Parteien eine gemischte Regierungskommission schaffen, die mindestens einmal jährlich tagt.

32. Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Rußländischen Föderation und der Ukraine

vom 31.5.1997¹⁴² (Auszug)

Art. 10

¹⁴² SZ RF 1999 Nr. 20 Art. 2413; in Kraft 1.4.1999.

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Bürgern der anderen Partei die Rechte und Freiheiten auf denselben Grundlagen und im selben Umfang wie den eigenen Bürgern, ausgenommen die Fälle, die in der nationalen Gesetzgebung der Parteien oder in deren völkerrechtlichen Verträgen festgelegt sind.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien schützt im festgelegten Verfahren die Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium der anderen Partei leben, nach Maßgabe der Verpflichtungen gemäß den Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie der sonstigen allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts, der Übereinkünfte im Rahmen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, deren Teilnehmer sie sind.

Art. 11

Die Hohen Vertragschließenden Parteien ergreifen auf ihrem Territorium die erforderlichen Maßnahmen, den Erlass entsprechender Gesetzgebungsakte eingeschlossen, um alle Handlungen, die eine auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Intoleranz gründende Aufwiegelung zur Gewalt oder Gewalt gegen Personen oder Gruppen beinhalten, zu verhindern und zu unterbinden.

Art. 12

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien gewährleisten den Schutz der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheiten auf ihrem Territorium und schaffen die Bedingungen für die Förderung dieser Identität.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, individuell oder gemeinsam mit anderen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln und ihre Kultur zu erhalten und zu entwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien garantieren das Recht derjenigen, die nationalen Minderheiten angehören, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig und effektiv auszuüben und von diesen ohne jegliche Diskriminierung und unter den Bedingungen der vollen Gleichheit vor dem Gesetz Gebrauch zu machen.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien werden die Schaffung gleicher Möglichkeiten und Bedingungen für das Erlernen der russischen Sprache in der Ukraine und der ukrainischen Sprache in der Rußländischen Föderation, die Ausbildung der pädagogischen Kader für den Unterricht in diesen Sprachen in den Bildungseinrichtungen fördern und zu

diesen Zwecken eine gleichwertige staatliche Unterstützung gewährleisten.

(5) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen in diesen Fragen Abkommen über die Zusammenarbeit ab.

33. Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der Republik Tadschikistan

vom 6.7.2001 (Auszug)¹⁴³

Art. 5

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Bürgern der anderen Hohen Vertragschließenden Partei sowie Staatenlosen, die auf ihrem Territorium leben, unabhängig von deren nationaler Zugehörigkeit, Glaubensbekenntnis oder von sonstigen Unterschieden die bürgerlichen, politischen, sozialen, ökonomischen, kulturellen Rechte und Freiheiten entsprechend den allgemein anerkannten Völkerrechtsnormen über Menschenrechte und der Gesetzgebung der Parteien.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien vereinbaren ein Konsularabkommen, einen Vertrag über Rechtshilfe im Zivilrecht, Familienrecht und Strafrecht sowie sonstige Verträge, die die Rechte der Bürger garantieren, die auf dem Territorium der anderen Hohen Vertragschließenden Partei leben.

Art. 6

Die Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichten sich, auf ihrem Territorium Maßnahmen zu ergreifen, die Verabschiedung der entsprechenden Gesetzgebungsakte eingeschlossen, um alle Handlungen, die als Entfachung nationaler, Rassen-, ethnischer, sprachlicher oder religiöser Unduldsamkeit, Feindschaft oder Hass qualifiziert werden können, zu verhüten und zu unterbinden.

Art. 7

(1) Die Hohen Vertragschließenden Parteien fördern die Entwicklung und Bewahrung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der nationalen Minderheiten, die auf ihren Territorien leben, und nehmen sie unter ihren Schutz.

(2) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Kooperationsabkommen über die Gewährleistung der Rechte und gesetzlichen Interessen von Personen, die ethnischen,

¹⁴³ Quelle: <http://zakon.rada.ua/cgi-bin/laws/main.cgi> (ukrainischer Text).

sprachlichen, kulturellen und religiösen Minderheiten angehören.

34. Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten

vom 31.5.1991¹⁴⁴

Die Republik Ungarn und die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, fortan: die Vertragsparteien,

- bei der Bestätigung ihrer Verpflichtungen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Dokumente der UNO über die Menschenrechte, der Schlußakte von Helsinki und sonstiger Dokumente der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,
- bei der Betonung, daß es ihr gemeinsames Ziel ist, ein demokratisches Gesellschaftssystem zu schaffen, das im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit sämtlichen Staatsbürgern die vollständige Ausübung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die soziale Toleranz und die Gleichheit vor dem Gesetz, den gesetzlichen Schutz des einzelnen und der Gemeinschaft sichert,
- davon ausgehend, daß auf dem Territorium der Vertragsparteien nationale Minderheiten leben, die sowohl auf der Ebene des einzelnen, wie auch als Gemeinschaft gemeinsam mit den anderen Personen, im Rahmen ihrer Gruppe über entsprechende Rechte verfügen,
- in Erkennung dessen, daß die auf ihrem historischen Territorium lebenden nationalen Minderheiten einen nützlichen Beitrag zur Steigerung des Wohlstands und zur kulturellen und humanitären Entwicklung der Vertragsparteien leisten,
- in Anerkennung dessen, daß die Achtung und die Förderung der Geltung der Rechte der nationalen Minderheiten, als Teil von den universellen Menschenrechten, ein wesentlicher Faktor des Friedens, der Gerechtigkeit, Sicherheit, Stabilität und Demokratie und aus der Sicht der Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit unerläßlich sind,
- ausgehend von ihrer Überzeugung, daß die Entwicklung einer konstruktiven und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien aus der Sicht der konsequenten

¹⁴⁴ vom 31.5.1991; offizielle Übers. des ungarischen Außenministeriums.

Achtung und Sicherung- der Rechte der nationalen Minderheiten sowie des Ausdrucks, der Bewahrung und Entwicklung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen, religiösen Identität unerlässlich ist,

haben beschlossen, die vorliegende Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten zu akzeptieren und deren Bestimmungen bei ihrer praktischen Tätigkeit zur Geltung zu bringen.

1. Die Vertragsparteien achten die Grundrechte und Freiheitsrechte der einen organischen Teil ihrer Gesellschaft bildenden nationalen Minderheiten, sowohl individuell als auch gemeinsam mit den zu ihrer Gruppe gehörenden anderen Personen, einschließlich der Gleichheit vor dem Gesetz, der Freiheit von Diskriminierung, und sie sichern konsequent deren Verwirklichung. Die zu den nationalen Minderheiten gehörenden Personen sind verpflichtet, die Gesetze des Landes zu achten, in dem sie leben.

2. Die Vertragsparteien achten das Recht ihrer Staatsbürger, darüber frei zu entscheiden, zu welcher Nationalität sie sich bekennen, ob sie ihre sich daraus ergebenden Rechte wahrnehmen oder nicht, und garantieren, daß diese Entscheidung für sie mit keinerlei nachteiligen Folgen verbunden ist.

3. In ihrer Bestrebung nach Schaffung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit beachten die Vertragsparteien die legitimen Interessen der nationalen Minderheiten, und sie treffen die notwendigen politischen, juristischen und Verwaltungsmaßnahmen, um die Schaffung der notwendigen günstigen Bedingungen für die Bewahrung und Entwicklung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität zu fördern. Diese Maßnahmen dienen den Interessen der ganzen Gesellschaft, und sie dürfen nicht zur Verletzung der Rechte der anderen Staatsbürger der Vertragsparteien führen.

4. Die Vertragsparteien erteilen den nationalen Minderheiten gesetzlichen und anderen notwendigen Schutz vor jeder Tätigkeit - einschließlich derjenigen mit Propagandacharakter -, die ihre Existenz oder Identität gefährdet, die Auslösung von Haß und Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zur Nationalität schürt, fördert oder rechtfertigt.

5. Die Vertragsparteien bringen ihre Bereitschaft zum Ausdruck, die Schaffung eines Status für die nationalen Minderheiten anzuregen, der ihnen das Recht zur wirksamen Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten gewährt, einschließlich der mit der Verteidigung und Entwicklung ihrer Identität zusammenhängenden Fragen sowie des Treffens und der Durchführung der ihren Wohnsitz betreffenden Entscheidungen.

6. Die Vertragsparteien halten das Recht der nationalen Minderheiten, für die Bewahrung ihrer nationalen Identität im gesetzlichen Rahmen auf dem Territorium der Vertragsparteien

eigene Organisationen und Vereine zu gründen und zu betreiben, für ein natürliches Element eines Rechtsstaats. Diese Organisationen oder Vereine dürfen mit Organisationen und Vereinen anderer Länder Beziehungen ausbauen und aufrechterhalten, mit denen ihre ethnische oder nationale Herkunft, ihr kulturelles Erbe oder ihre Religion identisch sind. Diese Organisationen oder Vereine dürfen um freiwillige finanzielle und sonstige Hilfe sowie staatliche Unterstützung bitten. Diese Tätigkeit muß den nationalen Rechtsnormen des Landes entsprechen, in dem sie funktionieren.

Über die konkreten Fragen der Unterstützung der Vertragsparteien ist eine Gemischte Kommission befugt zu entscheiden, die im Einklang mit Ziff. 16 der vorliegenden Erklärung aufgestellt wird.

7. Die Vertragsparteien wünschen den Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die sich mit den Angelegenheiten der Nationalitäten und nationalen Minderheiten beschäftigenden staatlichen Organe auf demokratischem Wege, unter Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der im gegebenen Gebiet lebenden sämtlichen Nationalitäten und vor allem der ihre Meinung zum Ausdruck bringenden Organisationen oder Vereine zu gründen sind.

8. Die Vertragsparteien treffen keine administrativen, wirtschaftlichen oder sonstigen Maßnahmen, die auf die Assimilation der Minderheiten oder auf eine Veränderung der Zusammensetzung der Bevölkerung der Gebiete, in denen Nationalitäten leben, gerichtet sind.

9. Die Vertragsparteien werden die notwendigen gesetzlichen, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen treffen, damit die nationalen Minderheiten von ihrem Recht der Verwendung ihrer Muttersprache im privaten und gesellschaftlichen Leben, gleichwohl in der geschriebenen und gesprochenen Sprache, einschließlich der Verwendung ihrer nationalen Vor- und Familiennamen, frei Gebrauch machen können.

Die Ausübung dieses Rechts schließt die Verpflichtung zum Erlernen der Amtssprache oder -sprachen der Vertragsparteien nicht aus.

10. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß sie dafür die notwendigen Möglichkeiten gewähren, daß die nationalen Minderheiten ihre Muttersprache lernen und auf allen Bildungsebenen in ihrer Muttersprache lernen. Die in diesem Zusammenhang auftauchenden praktischen Fragen werden entsprechend den Bedürfnissen und im Einklang mit den Möglichkeiten und geltenden Rechtsregeln der Vertragsparteien im Rahmen der aufgrund Ziff. 16 der vorliegenden Erklärung aufzustellenden Gemischten Kommission gelöst. Die Vertragsparteien schaffen zugunsten derjenigen, die zu einer auf dem Territorium der anderen Vertragspartei lebenden nationalen Minderheit gehören, die Möglichkeit, in ihren eigenen Hochschuleinrichtungen studieren zu können sowie an einer Weiterbildung teilzunehmen, sowie eines Expertenaustauschs im Bildungs- und Kulturbereich. Die

Vertragsparteien streben danach, den Grundsatz der Äquivalenz auf allen Bildungsebenen einzuhalten, und sie erkennen die Tatsache der Einschreibung oder des Studiums ihrer Staatsbürger in den sich auf dem Territorium der anderen Vertragspartei befindlichen Bildungseinrichtungen an. In ihren eigenen Bildungseinrichtungen fördern sie das Kennenlernen der Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten.

11. Die Vertragsparteien garantieren den nationalen Minderheiten das Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer kulturellen Identität, einschließlich der Bewahrung und Erforschung ihres eigenen kulturellen Erbes, sowohl auf laienhafter als auch auf professioneller Ebene, und sie fördern das gegenseitige Kennenlernen der Kulturen der nationalen Minderheiten der Vertragsparteien, sie setzen den herausragenden Persönlichkeiten der Kultur auf ihren Territorien Denkmäler und garantieren die Bewahrung und den Schutz der historischen und kulturellen Denkmäler.

12. Die Vertragsparteien erklären, daß die zu den nationalen Minderheiten gehörenden Gläubigen das Recht haben, in ihrer Muttersprache ihre Religion auszuüben und in diesem Rahmen Religionsmaterialien zu erwerben, zu besitzen, herzustellen und zu gebrauchen sowie eine mit dem religiösen Leben zusammenhängende Tätigkeit, einschließlich Bildung in der Muttersprache, auszuüben.

13. Die Vertragsparteien erkennen das Recht der nationalen Minderheiten an, Informationen in der Muttersprache ohne eine nachteilige Diskriminierung zu verbreiten, auszutauschen und zu Informationen zu gelangen, und sie unternehmen konkrete Schritte zur Unterstützung der Massenmedien der Muttersprache.

14. Die Vertragsparteien helfen den zu den nationalen Minderheiten gehörenden Personen, zueinander innerhalb ihres Landes sowie zu Staatsbürgern anderer Länder, mit denen sie eine gemeinsame ethnische oder nationale Herkunft, ein gemeinsames kulturelles Erbe oder eine gemeinsame Religion haben, ohne jegliche Diskriminierung Beziehungen herzustellen und aufrechtzuerhalten.

15. Die Vertragsparteien verbieten jedermann und auch den Angehörigen nationaler Minderheiten jede Tätigkeit - einschließlich derjenigen mit Propagandacharakter -, die Gewalt schürt oder Nationalitätenhaß bzw. Zwist stiftet.

16. Die Vertragsparteien bringen ihre Bereitschaft zum Ausdruck, um die in dieser Erklärung enthaltenen Prinzipien in die Praxis umzusetzen und die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen zu kontrollieren, eine gemischte Kommission aus Vertretern der staatlichen Institutionen und der nationalen Minderheiten der beiden Vertragsparteien zu bilden. Das Mandat und die Zusammensetzung der Gemischten Kommission werden in

einem gesonderten Protokoll zwischen den beiden Regierungen festgelegt.

17. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, die völkerrechtliche Kodifizierung der Rechte der nationalen Minderheiten auf bilateraler sowie regionaler und universaler Ebene zu fördern. Sie bekunden ihre Bereitschaft zur Unterstützung der darauf gerichteten Anstrengungen in der UNO und im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

18. Keine einzige Bestimmung dieser Erklärung kann so ausgelegt werden, daß sie zur Ausübung einer Tätigkeit oder Handlung berechtigen würde, die im Widerspruch zu den Zielen

und Grundsätzen der UNO-Charta, zu sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen oder zum Inhalt den Schlußakte von Helsinki - einschließlich zum Grundsatz der territorialen Integrität der Staaten - steht.

19. Die Vertragsparteien bekunden, daß sie den Beitritt weiterer Staaten zur vorliegenden Erklärung begrüßen und bereit sind, mit jedem interessierten Staat über die hier festgelegten Prinzipien einen Meinungs austausch zu führen.

35. Protokoll zur Erklärung über die Prinzipien der Zusammenarbeit zwischen der Republik Ungarn und der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten

Im Interesse der praktischen Verwirklichung des Inhalts der Erklärung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten ist die Republik

Ungarn und die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik - fortan: die Vertragsparteien - wie folgt übereingekommen:

1. Sie bilden eine Gemischte Kommission, an der seitens der ungarischen Vertragspartei die Vertreter des Amtes für Nationale und Ethnische Minderheiten, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Ungarn, des Ministeriums für Kultur und öffentliche Bildung der Republik Ungarn sowie der Selbstverwaltung des Komitats Szabolcs-Szatmar-Bereg und Staatsbürger ukrainischer Nationalität der Republik Ungarn sowie seitens der ukrainischen Vertragspartei in gleicher Zahl Vertreter des Staatskomitees für Nationalitäten der Ukrainischen SSR, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Ukrainischen SSR, des Ministeriums für Kultur der Ukrainischen SSR, des Ministeriums für Volksbildung der Ukrainischen SSR sowie des Exekutivkomitees des Rats der

Volksdeputierten des Transkarpatischen Gebiets und Staatsbürger der ukrainischen SSR ungarischer Nationalität teilnehmen.

Die Leitung der Delegationen nehmen Vertreter der Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten auf der Ebene der stellvertretenden Außenminister wahr.

2. Zur Erörterung und Lösung der aufgetretenen Fragen setzt sich die Gemischte Kommission im Allgemeinen zweimal jährlich abwechselnd auf den Territorien der Vertragsparteien zusammen.

Die mit dem Aufenthalt und der Tätigkeit der Gemischten Kommission verbundenen finanziellen Kosten werden von der gastgebenden Vertragspartei getragen.

3. Zum Zuständigkeitsbereich der Gemischten Kommission gehört es, im Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen an die Regierungen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Durchführung der in der Erklärung festgelegten Prinzipien auszusprechen.

4. Zur Umsetzung der Empfehlungen der Gemischten Kommission nehmen die Vertragsparteien die zuständigen nationalen Institutionen in Anspruch.

36. Vertrag über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Weißrussland und der Ukraine

vom 17.7.1995¹⁴⁵ (Auszug)

Art. 5

(1) Jede der Hohen Vertragsschließenden Parteien garantiert ihren Bürgern unabhängig von deren Nationalität, Geschlecht, Sprache, Glaubensbekenntnis, politischen oder sonstigen Überzeugungen die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und Freiheiten gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

(2) Jede der Hohen Vertragsschließenden Parteien gewährt gemäß ihrer Gesetzgebung den Bürgern der anderen Hohen Vertragsschließenden Partei, die auf ihrem Territorium leben, gleiche Rechte und Freiheiten wie ihren eigenen Bürgern und verwirklicht den gleichen rechtlichen Schutz.

(3) Die Hohen Vertragsschließenden Parteien arbeiten bei der Verwirklichung der Rechte ihrer Bürger, die auf dem Territorium des jeweils anderen leben, zusammen, erweisen ihnen Unterstützung gemäß den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates, den allgemein anerkannten

¹⁴⁵ Ratifikationsbeschluss des weißrussischen Parlaments vom 25.4.1996, VVSRB 1996 Nr. 27 Art. 500.

Normen des Völkerrechts und den Vereinbarungen im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

(4) Die Hohen Vertragschließenden Parteien ergreifen die erforderlichen Schritte, um das günstigste Regime für wechselseitige Reisen ihrer Bürger und Staatenlosen, die auf ihren Territorien leben, zu schaffen.

(5) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen ein Konsularabkommen, einen Vertrag über die Rechtshilfe in bürgerlichen, Familien- und Strafsachen sowie sonstige Vereinbarung in diesen Bereichen ab.

Art. 6

(1) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien bestätigt gemäß den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts sowie gemäß der Charta von Paris und den sonstigen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, daß die Achtung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören und ständig auf ihrem Territorium leben, ein wesentlicher Faktor für den Frieden, die Stabilität und Demokratie ist.

(2) Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien garantiert den Personen, die zur weißrussischen Minderheit in der Ukraine und zur ukrainischen Minderheit in der Republik Weißrußland gehören, das Recht, einzeln oder kollektiv ihre ethnische, kulturelle, sprachliche oder religiöse Identität zu offenbaren, frei zu bewahren und zu entwickeln und keinerlei Assimilierungsversuchen gegen ihren Willen unterworfen zu sein.

(3) Die Hohen Vertragschließenden Parteien schließen eine spezielle Vereinbarung in diesem Bereich.

Art. 7

Jede der Hohen Vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, auf ihrem Territorium die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gesetzgebung, zu ergreifen, um sämtlichen Handlungen, die auf nationaler, Rassen-, ethnischer oder religiöser Intoleranz, Feindschaft oder Haß gründen, vorzubeugen oder diese zu unterbinden.

37. Abkommen zwischen der Republik *Weißrussland* und der Ukraine über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören

vom 23.7.1999¹⁴⁶

Die Republik Weißrussland und die Ukraine, fortan „Parteien“ genannt, haben

in der Auffassung, dass die Entwicklung und Festigung der Freundschaftsbeziehungen, der guten Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen ihnen den Interessen ihrer Völker entspricht,

die wechselseitige Verbindung der historischen Schicksale der Völker beider Staaten, deren geistige und kulturelle Nähe sowie die Bestimmungen des Vertrages über Freundschaft, gute Nachbarschaft und Zusammenarbeit zwischen der Republik Weißrussland und der Ukraine vom 17. Juli 1995 in Betracht ziehend,

ihre Treue im Hinblick auf die Beachtung der internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, in den Internationalen Pakten über Menschenrechte und in den anderen grundlegenden Dokumenten der UNO niedergelegt sind, bekräftigend,

unter Berücksichtigung ihrer Pflichten aus der Schlussakte von Helsinki der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den Dokumenten im Bereich der menschlichen Dimension der OSZE,

ausgehend davon, dass die Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, ein untrennbarer Bestandteil der allgemein anerkannten Menschenrechte sind,

in Betracht ziehend, dass auf dem Territorium beider Parteien Personen leben, die zur weißrussischen und zur ukrainischen Nationalität gehören,

aner kennend, dass die nationalen Minderheiten ein untrennbarer Bestandteil der Gesellschaft, in der sie leben, sind und diese durch ihre Arbeit, Eigenheiten und Kultur bereichern,

die Beziehungen im Bereich der Gewährleistung der Rechte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, auf der Basis der gegenseitigen Achtung und der gleichberechtigten Partnerschaft aufbauend sowie ausgehend von der Notwendigkeit der Sicherstellung der Bedürfnisse der ukrainischen nationalen Minderheit in der Republik Weißrussland und der weißrussischen nationalen Minderheit in der Ukraine im Bereich Kultur und Bildung auf staatlicher Ebene,

¹⁴⁶ Datenbank für Rechtsinformationen des nationalen Internet-Rechtsportals Weißrusslands (www.president.gov.by); Ratifikation des weißrussischen Parlaments vom 1.12.1999.

in der Überzeugung, dass es für eine folgerichtige Gewährleistung der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, für die Bewahrung und Entwicklung von deren ethnischer, kultureller und sprachlicher Identität erforderlich ist, eine fruchtbare Zusammenarbeit zu entwickeln, die vertragsrechtliche Basis im Bereich der internationalen Beziehungen zu erweitern,

Folgendes beschlossen:

Art. 1

In der vorliegenden Vereinbarung ist unter Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, zu verstehen:

Bürger der Republik Weißrussland, die sich nach ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten zur ukrainischen nationalen Minderheit zählen,

Bürger der Ukraine, die sich nach ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten zur weißrussischen nationalen Minderheit zählen.

Art. 2

Die Parteien bekräftigen, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit eine Frage der individuellen Wahl der Person ist, und garantieren, dass eine solche Wahl keine negativen Folgen für die betreffende Person hat.

Jede der Parteien garantiert auf ihrem Territorium die Unterbindung einer jeglichen Diskriminierung von Bürgern wegen deren Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Art. 3

Jede der Parteien garantiert Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und Freiheiten nach Maßgabe der allgemein anerkannten internationalen Standards im Bereich der Menschenrechte sowie der nationalen Gesetzgebung.

Art. 4

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität zu offenbaren, zu bewahren und zu entfalten, ohne dabei Rechte und Freiheiten anderer Personen zu beeinträchtigen.

Jede der Parteien ergreift legislative und administrative Maßnahmen zur Unterbindung jeglicher Versuche einer Assimilierung nationaler Minderheiten gegen deren Willen auf ihrem

Territorium.

Art. 5

Jede der Parteien verpflichtet sich, Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf Teilnahme am gesellschaftlichen und staatlichen Leben, insbesondere bei der Entscheidung von Fragen, die den Schutz und deren gesetzliche Interessen betreffen, zu gewährleisten.

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, in Übereinstimmung mit dem durch die Gesetzgebung des Aufenthaltsstaates festgelegten Verfahren gesellschaftliche Organisationen sowie nationale Kultur- und Bildungseinrichtungen zur Bewahrung und Entfaltung der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Identität zu errichten.

Die Tätigkeit der betreffenden Organisationen und Einrichtungen kann mit Spenden und freiwilligen Einlagen sowie mittels Gewährung von Beihilfen durch die Parteien nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetzgebung finanziert werden.

Art. 6

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, ungehindert Kontakte untereinander auf dem Territorium des Aufenthaltsstaats herzustellen und zu unterhalten.

Die Parteien anerkennen zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, Kontakte mit Personen ihrer Nationalität im Ausland herzustellen und zu unterhalten sowie an der Tätigkeit internationaler Nichtregierungsorganisationen teilzunehmen.

Art. 7

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, die Muttersprache im privaten und gesellschaftlichen Leben in den Grenzen, die in der Gesetzgebung der Parteien über den Sprachgebrauch festgelegt sind, zu gebrauchen.

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht auf den nationalen Nachnamen, Vornamen und Vatersnamen.

Art. 8

Jede der Parteien anerkennt zugunsten von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, das Recht, Zugang zu Informationen in der Muttersprache zu haben und solche Informationen

frei zu verbreiten, einschließlich des Rechts, Massenmedien in der Muttersprache zu errichten.

Art. 9

Die Parteien werden Maßnahmen ergreifen, um das kulturelle Erbe der nationalen Minderheiten zu bewahren, zu erforschen und zu mehren, darunter die Bewahrung und den Schutz der Denkmäler ihrer Geschichte und Kultur, die sich auf dem Territorium der Parteien befinden, sicherstellen.

Die Parteien werden die Tätigkeit von Informations- und Kulturzentren der anderen Partei auf ihrem Territorium fördern und die Organisation von deren Arbeit unterstützen.

Art. 10

Um die Kontakte von Personen, die zu nationalen Minderheiten gehören, mit den Bürgern der anderen Partei, mit denen sie die gemeinsame ethnische Herkunft und das kulturelle Erbe verbindet, sowie mit den betreffenden nationalen, kulturellen und sprachlichen Organisationen zu fördern, werden die Parteien die erforderlichen Bedingungen für das Passieren ihrer Grenzen durch solche Personen schaffen.

Art. 11

Keine der Verbindlichkeiten der Parteien, die aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung herrührt, kann als Grundlage für eine Tätigkeit oder Handlung, die im Widerspruch zu den Zielen und Prinzipien der UNO-Satzung, zu den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts sowie zur Gesetzgebung der Parteien ausgelegt werden.

Art. 12

Die Parteien werden auf regelmäßiger Basis die Erfahrungen der Arbeit im Bereich der zwischennationalen Beziehungen sowie aktuelle Informationen, die Interessen der anderen Partei unmittelbar oder mittelbar berühren, austauschen, wechselseitige Konsultationen und sonstige gemeinsame Maßnahmen durchführen.

Art. 13

Bei Bedarf können die Parteien im wechselseitigen Einverständnis Arbeitsgruppen und Koordinationsausschüsse zur Entscheidung konkreter Fragen, die mit der Erfüllung der vorliegenden Vereinbarung verbunden sind, bilden.

Art. 14

Die vorliegende Vereinbarung wird für zehn Jahre abgeschlossen.

Ihre Wirksamkeit verlängert sich automatisch für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren, wenn keine der Parteien ihre Absicht, die Wirksamkeit zu beenden, mindestens sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraums der Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung schriftlich der anderen Partei anzeigt.

Art. 15

Die vorliegende Vereinbarung ist zu ratifizieren und tritt mit der letzten schriftlichen Mitteilung über die Erfüllung durch die Parteien der innerstaatlichen Verfahren in Kraft.

Vollendet in der Stadt Kiew am 23. Juli 1999 in zwei Exemplaren, jedes in Weißrussisch und in Ukrainisch, wobei alle Texte authentisch sind.

Im Fall von Differenzen bei Auslegung des Textes der vorliegenden Vereinbarung wird der Text in russischer Sprache zugrunde gelegt.

D. Bibliographie

Bihl, Wolfdieter

Die historischen und ethnischen Grundlagen der staatlichen Unabhängigkeit, in: Göttinger Arbeitskreis, S. 145 - 161

Bikov, O. M.

Konstitucijno - pravovij status nacional'nych menšin v Ukraïni (Verfassungsrechtlicher Status der nationalen Minderheiten in der Ukraine), Kiïv 2001

Bitkova's'ij, Volodimir/Rabynovič, Petro

Pravo ljudini na nacional'ne samoviznačennja i problema binacional'nosti, Ukraïns'kij časopis prav ljudini (Das Menschenrecht auf nationale Selbstbestimmung und das Problem der Binationalität, Ukrainische Zeitschrift der Menschenrechte) 1995 Nr. 2, S. 99 - 103

Bociurkiw, Bohdan R.

Religion, Nationalismus und Politik in der Ukraine, in: Kappeler, Ukraine: Gegenwart, S. 226 - 248

Bremer, Thomas (Hrsg.)

Religion und Nation. Die Situation der Kirchen in der Ukraine, Wiesbaden 2003

Brunner, Georg/Meissner, Boris (Hrsg.)

Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999

Büscher, Klemens

Transnationale Beziehungen der Russen in Moldowa und der Ukraine. Ethnische Diaspora zwischen Residenz- und Referenzstaat, Frankfurt a. M. u. a. 2004

Červonnaja, Svetlana

Die Bürgerrechtsbewegung der Krimtataren in den neunziger Jahren, Osteuropa 1999, S. 175 - 186

Dorner, Martina

Das Bildungswesen in der unabhängigen Ukraine, in: Göttinger Arbeitskreis, S. 299 - 314

Fisher, Alan

The Crimean Tatars, Stanford, 1978

Fleischhauer, Ingeborg

Die Deutschen im Zarenreich. Zwei Jahrhunderte deutsch-russischer Kulturgemeinschaft, Stuttgart 1986

Frowein, Jochen Abr. /Hofmann, Rainer/Oeter Stefan (Hrsg.)

Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 2, Heidelberg u.a. 1994

Gabor, Nathalia/Skoropadenko, Zoya

The European media landscape, European Journalism Centre October 2002, www.ejc.nl/jr/emland/ukraine.html

Göttinger Arbeitskreis (Hrsg.)

Russland und die Ukraine nach dem Zerfall der Sowjetunion, Berlin 1996

Golczewski, Frank

Nationale Minderheiten in der Ukraine, in: Göttinger Arbeitskreis, S. 287-297

Halbach, Uwe

Aktuelle Entwicklungen in der nationalen Bewegung der Krimtataren, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 1988 Nr. 11

Haran, Oleksij

Der regionale Faktor in der ukrainischen Politik, in: Simon, S. 99-125

Hausmann, Guido/Kappeler, Andreas (Hrsg.)

Ukraine: Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates, Baden-Baden 1993

Hilkes, Peter

Nationswerdung und die Ukrainisierung im Bildungswesen, in: Simon, S. 149-175

Hoškova, Mahulena

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Ukraine, in: Frowein/Hofmann/Oeter, S. 352 - 382

Isajewytsch, Jaroslaw

Die mittelalterlichen Wurzeln der ukrainischen Nation, in: Kappeler, Ukraine: Gegenwart, S.

31 - 48

Iwanow, Nikolaj

Die Polen in der Ukraine, Osteuropa 1996, S. 164 - 173

Jevtuch, Volodymyr

National minorities in Ukraine: Status, rights, prospects, in: Kranz/Küpper, S. 323 - 345

Die Rechtstellung der Minderheiten in der Ukraine, in: Brunner/ Meissner, S. 315 - 326

Ethnische Minderheiten in der Ukraine, in: Kappeler, Ukraine: Gegenwart, S. 272 - 291

Kappeler, Andreas

Der schwierige Weg zur Nation. Beiträge zur neueren Geschichte der Ukraine, Köln - Wien 2003

Ukraine: Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates, 1. Aufl., Baden-Baden 1993

Kranz, Jerzy/Küpper, Herbert (Hrsg)

Law and Practice of Central European Countries in the Field of National Minorities Protection After 1989, Warschau 1998

Krindač, Aleksej D.

Kirchenlandschaft Ukraine - Probleme, Kämpfe, Entwicklungen, in: Osteuropa 1997, S. 1067 ff.

Kruszewski, Z. Anthony

Poles in the Newly Independent States of Lithuania, Belarus and Ukraine, in: Taras, S. 131 ff.

Kuras, I. F. u. a. (Red.)

Nacional'ni menšini Ukraïni u XX stolitti: politico-pravovij aspect (Nationale Minderheiten in der Ukraine im 20. Jahrhundert: politisch-rechtlicher Aspekt, Kiew 2000

Lizzerini, Edward J.

Crimean Tatars, in: Smith, S. 322 - 338

Levin, Nora

Paradox of Survival. The Jews in the Soviet Union Since 1917, Volume 1, London/New York

1988

Lienemann, Wolfgang/Reuter, Hans-Richard (Hrsg.)

Das Recht der Religionsgemeinschaften in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, Baden-Baden 2005

Magocsi, Paul Robert

Die Russinen: Ihr gegenwärtiger Status und ihre Zukunftsperspektiven, Osteuropa 1993, S. 809 - 824

Lüdemann, Ernst

Die ukrainische Bewegung zwischen 1956 und 1991, in: Hausmann/Kappeler, S. 226 - 248.

Malinowska, Olena

Migration und Migrationspolitik in der Ukraine nach 1991, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 1996 Nr. 42

Mark, Rudolf A.

Das Problem einer ukrainischen Nationalstaatsbildung im 20. Jahrhundert, in: Kappeler, Ukraine: Gegenwart, S. 82 - 99

Marynowitsch, Myroslaw

Die Rolle der Kirchen in der postkommunistischen Gesellschaft, in: Simon, S. 175 - 196

Meissner, Boris/Neubauer, Helmut/Eisfeld, Alfred (Hrsg.)

Die Russlanddeutschen. Gestern und Heute, Köln 1992

Mick, Christoph

Ethnische Gewalt und Pogrome in Lemberg 1914 und 1941, Osteuropa 2003, S. 1810 - 1829

Mincik, Vsevolod

Prava nacional'nich menšin u mižnarodnomu pravi (Das Recht der nationalen Minderheiten im internationalen Recht), Kiew 2004

Müller, Derek

Die Integration der Krimtataren in der Ukraine - Politische, ideologische und psychologische Aspekte, Osteuropa 1999, S. 692 - 700

Mučnik, A. G.

Komentarj k Konstitucii Ukrainy, kniga pervaja (Kommentar zur Verfassung der Ukraine, erstes Buch, Kiew 2003)

Ogul'čans'kij, Ju.

Prava ljudini v Ukraïni na tli mižetničnich vzaëmin, Prava ljudini v Ukraïni, Ščoričnik 1994 (Die Menschenrechte in der Ukraine in den zwischen ethnischen Beziehungen, Menschenrechte in der Ukraine, Jahrbuch 1994), Kiew 1996

Opriško, V. F. u. a. (Red.)

Komentar do Konstitucii Ukraïni (Kommentar zur Verfassung der Ukraine), Kiew 1996

Pilipenko, T. I.

Ukraïns'ke zakonodavstvo i sferi zabezpečennja prav i svobod nacional'nich menšin (Die ukrainische Gesetzgebung im Bereich der Gewährleistung der Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten), in: Kuras, S. 62 - 74

Pleines, Heiko

Die Nationalbewegung als politische Kraft in der Ukraine, Osteuropa 1997, S. 1053 ff.

Reisch, Alfred

Transcarpathia's Hungarian Minority and the Autonomy Issue, in RFE/RL Research Report 6/1992, S. 17 - 23

Sasse, Gwendolyn

Die Autonome Republik der Krim zwischen Separatismus und Einheitsstaat, in: Simon, S. 127 - 147

Die Krim - regionale Autonomie in der Ukraine, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien 1998 Nr. 31

Die Rückkehr-Bewegung der Krimtataren, Osteuropa 1995, S. 338 - 348

Scheu, Harald Christian

Die Rechte der Russischen Minderheit in der Ukraine, Wien 1997.

Siemers, Wilhelm Johann

Im Schatten des Präsidenten: Die Parlamentswahl in der Ukraine vom 31. März 2002, KAS

2002 Nr. 4, S. 23 - 40

Simon, Gerhard (Hrsg.)

Die neue Ukraine, Gesellschaft - Wirtschaft - Politik (1991-2001), Köln 2002

Smith, Graham (Ed.)

The Nationalities Question in the Soviet Union, London, New York 1990

Solchanyk, Roman

Regionalismus und Nationalismus in der Ukraine, in: Kappeler, Ukraine: Gegenwart, S. 249-271

Ukraine: From Sovereignty to Independence, RFE/RL Research Report 1992 Nr. 1, S. 35 - 38

Stewart, Susan

Modell Ukraine? Thesen zum ethno-politischen Frieden, Osteuropa 2003, S. 1772-1788

Sprachenpolitik als Sicherheitsproblem in der Ukraine, Untersuchungen des FKKS (Forschungsschwerpunkt Konflikt- und Kooperationsstrukturen in Osteuropa an der Universität Mannheim) 24/2000

Sysyn, Frank

Die Kosaken: Akteure und Symbole der Entwicklung der modernen ukrainischen Nation, in: Kappeler, Ukraine: Gegenwart, S. 49 - 69

Todika, Ju. M./Žuravs'kij, V. S.

Konstitucijne pravo Ukraïni (Verfassungsrecht der Ukraine), Kiew 2002

Taras, Ray (Ed.)

National Identities and Ethnic Minorities in Eastern Europe, Houndsmills u.a. 1998

Troebst, Stefan

Autonomiebewegungen der Nach -„Wende“ - Zeit, Mähren - Schlesien, Subkarpaten - Rus' und Gagausenland, Osteuropa 1999, S. 597 - 615

Wydra, Doris

The legal situation of churches and religious organisations in Ukraine, Osteuropa-Recht 1999, S. 398 - 421

Victor Yelensky

Das Recht der Religionsgemeinschaften in der Ukraine, in: Lienemann/Reuter, S. 547-568